The Library of Congress'

EARLY STATE RECORDS PROJECT

converted from the original microfilm held by the
Vincent C. Immel Law Library, Saint Louis University

through the generous support of a grant from the

Council on Library and Information Resources

Die Verfassung

—des—

Staates Colorado,

Constitution

—von der—

Constituirenden Convention angenommen
am 14. März 1876;

—sowie—

Die Adresse der Convention,

—an—

das Volk von Colorado.

Abstimmung: Samstag, den 1. Juli 1876.

Denver, Colorado.
Gedruckt in der Office des „Colorado Journal".
1876.

P.
Statis
Law Sch R 6

JK1525
1896
.A36
Office

22325

LIBRARY OF CONGRESS
1898.
CITY OF WASHINGTON.

Die Verfassung des Staates Colorado

Einleitung.

Wir, das Volk von Colorado, erlassen in tiefster Ehrerbietung gegen den höchsten Lenker des Weltalls, und zur unabhängigen und besseren Regierung; zur Begründung von Gerechtigkeitspflege; zur Sicherheit gegen Beunruhigungen; zur besseren Vertheidigung; zur Förderung des allgemeinen Wohles und um uns und unseren Nachkommen die Segnungen der Freiheit zu sichern, die folgende Verfassung für den „Staat Colorado".

—o—

Artikel I.

Grenzen.

Die Grenzen des Staates Colorado sind wie folgt festgestellt: Beginnend mit der siebenunddreißigsten Paralelle nördlicher Breite, wo der fünfundzwanzigste Längengrad westlich von Washington dieselbe durchkreuzt; dann nördlich besagtem Längengrad entlang bis zur fünf-

undvierzigsten Paralelle nördlicher Breite; dann dieser Paralelle entlang westlich bis zum zweiunddreißigsten Längengrade westlich von Washington; dann südlich besagtem Längengrad entlang bis zum siebenunddreißigsten nördlichen Breitengrade; dann diesem siebenunddreißigsten Breitengrade entlang bis zum Anfangspunkte.

—o—

Artikel II.

Grundrechte.

Um unsere Rechte zu behaupten, unsere Pflichten anzuerkennen und öffentlich die Grundsätze zu verkünden, auf welchen unsere Regierung beruht, so erklären wir:

Sektion 1. Daß alle politische Macht im Volke ruht und von ihm ausgeht; daß alle rechtmäßige Regierung im Volke ihren Ursprung hat, allein auf seinem Willen beruht und nur für das Wohl des Gemeinwesens eingesetzt wurde.

Sekt. 2. Daß das Volk dieses Staates das alleinige und ausschließliche Recht zur Selbstregierung hat, als ein freier, souveräner und unabhängiger Staat, und seine Verfassung und Regierungsform zu ändern und aufzuheben, wenn es für nothwendig für seine Sicherheit und sein Gedeihen erachtet wird, vorausgesetzt, daß solche Veränderungen nicht gegen die Constitution der Ver. Staaten verstoßen.

Sekt. 3. Daß alle Personen gewisse natürliche, bedingungslose und unveräußerliche Rechte haben, unter die man das Recht, Leben und Freiheit zu genießen und zu vertheidigen, rechnen kann; sowie den Erwerb, den Besitz und den Schutz von Eigenthum, und deren Sicherheit und Gedeihen zu suchen und zu erlangen.

Sekt. 4. Die freie Ausübung und der Genuß des religiösen Glaubens und der Andacht, ohne Unterschied, soll für immer gesichert sein, und keiner Person sollen Civil- oder politische Rechte, Privilegien oder Tauglichkeit verweigert werden wegen religiöser Meinungen; dagegen soll die hierdurch gesicherte Gewissensfreiheit nicht so ausgelegt werden, daß Eide oder Betheuerungen abgeschafft sind, Gesetzesübertretungen erlaubt oder Gewohnheiten geschützt werden, welche gegen die Ordnung, den Frieden oder die Sicherheit des Staates verstoßen. Ebensowenig

soll irgend eine Person verpflichtet sein, irgend eine religiöse Andachtsstätte, Sekte oder Gemeinde gegen seinen Willen zu besuchen oder zu unterstützen. Auch soll durch das Gesetz keiner religiösen Gemeinde oder Andachtsübung ein Vorzug gegeben werden.

Sekt. 5. Daß alle Wahlen frei und öffentlich sein sollen; und es soll nie die Civil- und Militärgewalt sich einmischen, um die freie Ausübung des Stimmrechtes zu verhindern.

Sekt. 6. Daß die Gerichtshöfe für Jedermann offen stehen sollen, und es soll ein sicheres Abhülfemittel gegen jede Schädigung der Person, des Eigenthums oder Charakter an die Hand gegeben, und Recht und Gerechtigkeit sollen ohne Käuflichkeit, Verweigerung oder Aufschub gehandhabt werden.

Sekt. 7. Daß das Volk in seiner Person, in seinen Papieren, in seinen Heimstätten und in seinen Effecten gegen unbillige Durchsuchungen und Beschlagnahmen gesichert sein soll; und es soll kein richterlicher Befehl zur Durchsuchung eines Platzes oder zur Festnahme einer Person oder zur Beschlagnahme einer Sache ausgestellt werden, wenn darin nicht der zu durchsuchende Platz oder die aufzugreifende Person oder die mit Beschlag zu belegende Sache so genau als möglich beschrieben ist, noch auch ohne einen Wahrscheinlichkeitsgrund, welcher durch einen schriftlich aufgenommenen Eid oder eine eben solche Betheuerung unterstützt wird.

Sekt. 8. Daß wegen eines schweren Verbrechens gegen Niemanden auf dem Criminalwege vorgegangen werden soll — bis anderweitig durch Gesetz bestimmt — außer auf eine Anklageschrift hin. Ausgenommen sind nur Fälle, welche unter den Land- oder Seetruppen oder der im aktiven Dienste befindlichen Miliz in Kriegs- oder öffentlichen Gefahren entstehen mögen; in allen andern Fällen sollen Gesetzübertretungen auf Anklage oder Anzeige verfolgt werden.

Sekt. 9. Hochverrath gegen den Staat kann nur in offenem Krieg oder in Anschluß an den Feind bestehen, indem man denselben unterstützt. Niemand soll des Hochverraths überwiesen sein, außer auf das Zeugniß von zwei Zeugen, oder auf sein eigenes vor Gericht abgelegtes Geständniß; Niemand kann des Hochverraths oder der Gesetzübertretung durch die Legislatur angeklagt werden; keine Ueberführung soll auf die Verwandten übergehen oder Eigenthumsverlust nach sich ziehen; die Hinterlassenschaft von Selbstmördern soll übertragen werden wie bei natürlichen Todesfällen, und wenn irgend eine Person durch Zufall getödtet wird, soll deshalb kein Eigenthumsverlust stattfinden.

Sekt. 10. Kein Gesetz soll erlassen werden, das die Redefreiheit beschränkt; jeder Person soll es freistehen, unter Verantwortlichkeit für jeden Mißbrauch dieser Freiheit, über irgend einen Gegenstand nach Belieben zu sprechen, zu schreiben oder zu veröffentlichen, und in allen Verläumdungsklagen kann die Wahrheit des Gesagten bewiesen werden und die Jury soll unter den Anweisungen des Gerichts über das Gesetz und die Thatsachen aburtheilen.

Sekt. 11. Kein Ex post facto Gesetz, noch irgend ein Gesetz, welches die Contract=Verbindlichkeit auflöst oder rückwirkend ist, oder Gesetze, welche eine unwiderrufliche Verleihung von Privilegien, Vortheilen oder Straflosigkeit verleihen, sollen durch die Legislatur gegeben werden.

Sekt. 12. Niemand soll wegen Schulden seiner Freiheit beraubt werden können, außer nach Verweigerung der Uebergabe seines Besitzthumes zur Befriedigung seiner Gläubiger, wie es durch Gesetze bestimmt wird, oder in Fällen von Betrug.

Sekt. 13. Das Recht, Waffen zu besitzen oder zu tragen zur Vertheidigung des Heims, der Person, des Eigenthums, oder zur Unterstützung der Obrigkeit, soll nicht in Frage gestellt werden; aber nichts, was hierin enthalten ist, soll die Gewohnheit des Tragens von verborgenen Waffen rechtfertigen.

Sekt. 14. Kein Privateigenthum kann für Privatbenützung weggenommen werden — außer unter Einwilligung des Besitzers und ausgenommen ferner für Reservoirs, Abzugskanäle, Bewässerungskanäle und Gräben, welche über die Ländereien Anderer zu landwirthschaftlichen, Bergbau=, Mühlen=, häuslichen oder sanitärischen Zwecken gezogen werden.

Sekt. 15. Privateigenthum soll nicht für öffentlichen Gebrauch genommen oder beschädigt werden, ohne angemessene Bezahlung. Solche Vergütung soll durch eine Commission bestimmt werden, welche aus nicht weniger als 3 Grundbesitzern bestehen soll, oder durch eine Jury, sollte der Eigenthümer es verlangen, auf solche Weise, wie es das Gesetz vorschreiben mag, und so lange die Entschädigung nicht an den Eigenthümer oder für denselben an das Gericht ausbezahlt ist, soll das Eigenthum nicht angegriffen oder das Eigenthumsrecht verletzt werden; und wenn immer ein Versuch gemacht wird, Privateigenthum für vorgebliche öffentliche Zwecke zu nehmen, so soll die Entscheidung, ob dies wirklich öffentliche Zwecke sind, dem Ausspruche des Gerichtes überlassen sein, ohne Rücksicht darauf, ob die Legislatur solche Zwecke öffentliche nennt.

Sekt. 16. Bei allen Criminalprozessen soll der Angeklagte das

Recht haben, zu erscheinen nnd sich persönlich oder durch einen Rechtsanwalt zu vertheidigen, — Aufschluß über das Wesen und den Grund der Anklage zu verlangen, — die gegen ihn stehenden Zeugen von Angesicht zu Angesicht zu sehen, — gerichtlich das Erscheinen von Entlastungszeugen und einen raschen öffentlichen Prozeß durch unparteiische Geschworene aus dem County oder dem Distrikte, in welchem die Gesetzübertretung stattgefunden haben soll, zu fordern.

Sekt. 17. Niemand soll seiner Freiheit für längere Zeit beraubt werden, um seine Erscheinung als Zeuge zu sichern, als nothwendig ist, seine Aussagen entgegen zu nehmen; kann er Bürgschaft geben, so soll er entlassen werden; kann er keine Bürgschaft geben, so sollen seine Aussagen vor einem Richter des Obergerichts, oder des Kreisgerichts, oder des Countygerichts, sobald er erscheinen kann, und an einem von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Platze, entgegengenommen werden, und soll der Angeklagte und der Staatsanwalt über Zeit und Platz gehörige Benachrichtigung erhalten. Der Angeklagte soll das Recht haben, persönlich oder durch Rechtsanwalt zu erscheinen. Hat derselbe keinen Rechtsbeistand, so soll der Richter ihm einen solchen, aus diesem Grunde allein, zutheilen. Nach Beendigung der Untersuchung soll der Zeuge auf seine eigene, dem betreffenden Richter gegebene Bürgschaft hin entlassen werden, doch sollen diese Aussagen nicht benutzt werden, wenn das Gericht der Ansicht ist, daß das persönliche Erscheinen des Zeugen vom Staatsanwalt bewirkt werden kann, oder durch den Angeklagten bewirkt wird. Die auf diese Weise entgegengenommenen Aussagen sollen nicht wegen Formfehler bestritten werden können.

Sekt. 18. Niemand soll gezwungen werden, in einem Criminalfalle selber Zeugniß gegen sich abzulegen, und Niemand soll wegen derselben Gesetzverletzung noch einmal sein Leben oder seine Freiheit auf's Spiel gesetzt erhalten. Wenn aber die Geschworenen sich nicht über einen Wahrspruch einigen, oder wenn das Urtheil nach einem Wahrspruche bei Seite gesetzt, oder wegen eines Irrthums im Gesetze umgestoßen wird, so soll nichts hierin Enthaltenes eine neue Prozessirung des Angeklagten verhindern.

Sekt. 19. Jede Person soll gegen genügende Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt werden, außer bei Capital-Verbrechen, wenn klare Beweise vorliegen oder die Verdachtsgründe sehr stark sind.

Sekt. 20. Uebermäßige Bürgschaft soll nicht verlangt, auch keine übermäßigen Geldbußen auferlegt und keine grausame und ungewöhnliche Strafe verhängt werden.

Sekt. 21. Das Privilegium des Habeas Corpus-Verfahrens

soll nie aufgehoben werden, außer wenn in Fällen von Rebellion oder feindlichen Einfällen die öffentliche Sicherheit es erfordern sollte.

Sekt. 22. Daß die Militär- der Civilgewalt stets streng untergeordnet sein soll, und kein Soldat soll in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Eigenthümers in einem Hause einquartiert werden und auch im Kriege nicht — außer in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Sekt. 23. Das Recht der Prozessirung durch Geschworene soll in allen Criminalfällen unangetastet bleiben; doch mag eine Jury bei Civilprozessen in allen Gerichtshöfen, und bei Criminalfällen in den Gerichtshöfen, die nicht "Courts of Record" sind, aus weniger als zwölf Geschworenen bestehen, und wenn von diesen neun übereinstimmen, so können sie eine Anklage erheben; unbenommen, daß die Generalassemblee das Großgeschworenen-System verändern, anderweitig regeln oder ganz abschaffen kann.

Sekt. 24. Daß das Volk das Recht hat, seines gemeinsamen Wohles wegen sich friedlich zu versammeln und sich bittschrifts- oder vorstellungsweise um Abhülfe gegen Beschwerden an Jene zu wenden, welche mit Regierungsgewalten bekleidet sind.

Sekt. 25. Daß Niemand ohne gehöriges gesetzliches Verfahren seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums beraubt werden soll.

Sekt. 26. Sklaverei oder unfreiwillige Dienstbarkeit soll in diesem Staate nie gestattet werden, außer als eine Strafe für Verbrechen nach vorhergegangener gesetzmäßiger Ueberführung.

Sekt. 27. Fremdgeborene, welche jetzt wirkliche Bewohner des Staates sind, oder die es später werden, mögen Grund- oder persönliches Eigenthum erwerben, ererben, besitzen, genießen und übertragen, gerade wie eingeborene Bürger.

Sekt. 28. Die Aufzählung gewisser Rechte in dieser Verfassung soll nicht so gedeutet werden, als ob sie andere, vom Volke vorbehaltene, in Abrede stelle, abschwäche oder schmälere.

Artikel III.

Vertheilung der Gewalten.

Die Regierungsgewalten sollen in drei von einander getrennte Departements abgetheilt werden — in das gesetzgebende, das voll-

ziehende und das richterliche — und keine Person oder Gemeinschaft von Personen, welche mit Ausübung der, einem von diesen Departements füglich zukommenden Gewalten betraut ist, soll irgend eine Macht ausüben, welche rechtmäßig einem der beiden anderen zusteht, ausgenommen in den Fällen, welche in dieser Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben oder erlaubt sind.

—o—

Artikel IV.

Das Executiv-Departement.

Sektion 1. Das Executiv-Departement soll aus einem Gouverneur, Vice-Gouverneur, einem Staatssekretär, einem Staatsauditor, einem Staatsschatzmeister, einem Generalanwalt und einem Superintendenten der öffentlichen Schulen bestehen, welche alle ihre Aemter für die Dauer von zwei Jahren vom zweiten Dienstag des ihrer Erwählung zunächst folgenden Januars an innehalten sollen, vorausgesehen, daß der Amtstermin derjenigen Beamten, welche in der ersten unter dieser Verfassung gehaltenen Wahl erwählt werden, mit dem Tage beginnen soll, welcher für die erste Sitzung der Generalassemblee festgestellt ist. Die Beamten des Executiv-Departements, den Vice-Gouverneur ausgenommen, sollen während ihres Amtstermins am Regierungs-Sitze wohnen und die öffentlichen Urkunden, Bücher und Papiere dort in ihrer Obhut halten. Sie sollen solche Dienstleistungen verrichten, wie sie durch diese Verfassung oder durch Gesetz vorgeschrieben werden.

Sekt. 2. Mit der höchsten Executivgewalt des Staates soll der Gouverneur bekleidet sein, welcher darauf zu sehen hat, daß die Gesetze treulich vollzogen werden.

Sekt. 3. Die in der ersten Sektion dieses Artikels genannten Beamten sollen an dem Tage der allgemeinen Wahl durch die berechtigten Stimmgeber des Staates erwählt werden. Die Berichte über jede Wahl für die obengenannten Beamten sollen versiegelt und von den Wahlbeamten an den Staatssekretär unter der Adresse des Sprechers des Repräsentantenhauses überschickt werden, welch Letzterer sofort nach der Organisation des Hauses, und ehe zu anderweitigen Geschäften geschritten wird, dieselben öffnen und in Gegenwart einer Mehrheit von

beiden Häusern der Generalassemblee bekannt geben soll; und diese sollen zu dem Zwecke sich in der Halle des Repräsentantenhauses versammeln. Die Person, welche die größte Anzahl von Stimmen für irgend eines der besagten Aemter hat, soll für gehörig erwählt erklärt werden; wenn aber zwei oder mehr Personen eine gleiche und die höchste Anzahl von Stimmen für dasselbe Amt haben, so soll die Generalassemblee durch gemeinsame Abstimmung Eine von diesen Personen für das betreffende Amt wählen. Bestrittene Wahlen für besagte Aemter sollen durch gemeinsame Abstimmung beider Häuser der Generalassemblee unter solchen Bestimmungen entschieden werden, die durch Gesetz vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 4. Niemand soll zu dem Amte des Gouverneurs, Vice-Gouverneurs oder Superintendenten der öffentlichen Schulen wählbar sein, wenn er nicht das Alter von 30 Jahren erreicht hat, noch zu dem Amte des Staatsauditors, Staatssekretärs oder Staatsschatzmeisters, wenn er nicht das Alter von 25 Jahren, noch zu dem Amte des Generalanwaltes, wenn er nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, und wenn er nicht ein von dem Obergerichte des Staates oder des Territoriums Colorado anerkannter Rechtsanwalt von gutem Rufe ist. Bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen Wahl soll Jeder wählbar sein, der bei der Annahme dieser Verfassung ein berechtigter Stimmgeber war und der die hierin für die oben genannten Beamten vorgeschriebenen Qualificationen besitzt; jedoch soll später Niemand zu einem der besagten Aemter wählbar sein, der nicht außer den oben vorgeschriebenen Qualificationen ein Bürger der Ver. Staaten ist und zwei Jahre unmittelbar vor seiner Wahl in den Grenzen des Staates gewohnt hat.

Sekt. 5. Der Gouverneur soll der Oberbefehlshaber der Miliz dieses Staates sein, außer wenn diese in den Dienst der Ver. Staaten berufen wird, und er kann dieselbe aufbieten, um die Gesetze zu vollziehen, Aufruhr zu unterdrücken und feindliche Einfälle zurückzuweisen.

Sekt. 6. Der Gouverneur soll alle Beamten, deren Aemter durch diese Verfassung oder durch Gesetz geschaffen werden und deren Ernennung oder Wahl nicht anderweitig vorgeschrieben ist, ernennen, und mit und durch Bewilligung des Senats bestallen; ebenso mag er solche Beamte wegen Unfähigkeit, Pflichtversäumniß oder Amtsverletzung absetzen. Wenn während Ferien des Senats irgend eines dieser Aemter vakant wird, so soll der Gouverneur irgend eine passende Person ernennen, welche im Amte verbleiben soll bis zur nächsten Sitzung des Senates, und dann eine passende Person zur Besetzung des Amtes

vorschlagen. Im Falle eine Vakanz in den Aemtern des Staats-auditors, Staatsschatzmeisters, Staatssekretärs, Staatsanwalts oder Superintendenten der öffentlichen Schulen, durch Tod, Resignation, oder durch sonstige Ursachen eintritt, so soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, das Amt durch Ernennung zu besetzen und die ernannte Person soll im Amte verbleiben, bis ein Nachfolger erwählt und dem Gesetze gemäß qualificirt ist. Wenn der Senat über executive Ernennungen beräth, mag er mit verschlossenen Thüren Sitzung halten. Beschlußnahmen über Ernennungen sollen jedoch öffentlich sein und die Abstimmung durch Ja und Nein erfolgen und im Protokoll eingetragen werden.

Sekt. 7. Der Gouverneur soll das Recht haben, für alle Vergehen, mit Ausnahme von Hochverrath und Impeachments-Fällen, nach Ueberführung Aufschub der Urtheilsvollstreckung, Strafumwandlung und Straferlaß unter solchen Bedingungen zu gewähren, wie sie durch Gesetz in Bezug auf die Art und Weise des Nachsuchens um Begnadigungen angeordnet werden mögen; er soll jedoch in jedem Falle, in welchem er diese Machtvollkommenheit ausübt, der Generalassemblee in ihrer nächst darauf folgenden Sitzung eine Abschrift der Bittschrift, aller Entscheidungen und den Grund für seine Handlungsweise mittheilen.

Sekt. 8. Der Gouverneur kann zu irgend einer Zeit von den Beamten des Executiv-Departements schriftliche Auskunft über irgend einen Gegenstand verlangen, welche auf die Pflichten ihrer beziehungsweisen Aemter Bezug hat, und diese Auskunft soll, wenn verlangt, eidlich erhärtet werden; er kann zugleich schriftliche, eidlich erhärtete Auskunft zu irgend einer Zeit von allen Beamten und Verwaltern von Staatsanstalten verlangen, welche auf den Zustand, die Verwaltung und die Kosten ihrer beziehungsweisen Aemter und Institute Bezug haben. Der Gouverneur soll beim Beginn einer jeden Sitzung der Generalassemblee, und von Zeit zu Zeit, durch Botschaft Auskunft über die Lage des Staates geben und soll solche Maßregeln anempfehlen, wie er sie für zweckmäßig erachtet. Er soll gleichfalls der Generalassemblee, unter Beischluß der Belege, Rechenschaft über alle Gelder ablegen, welche dem Staate gehören und die er ausbezahlt hat. Er soll gleichfalls beim Beginne einer jeden Sitzung Voranschläge über den Geldbetrag vorlegen, welcher für alle Zwecke des Staates durch Besteuerung aufgebracht werden muß.

Sekt. 9. Der Gouverneur kann bei außergewöhnlichen Gelegenheiten die Generalassemblee durch Proclamation einberufen und in letzterer soll er dann angeben, für welchen Zweck dies geschieht; in keiner

Special-Sitzung können jedoch andere Geschäfte erledigt werden, als die, welche in der Proclamation speciell genannt sind. Er kann den Senat durch Proclamation zu außerordentlichen Sitzungen behufs Erledigung von Executiv-Geschäften einberufen.

Sekt. 10. Der Gouverneur kann, falls eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Häusern der Generalassemblee über die Zeit der Vertagung entsteht und wenn dieses ihm von demjenigen Hause, welches zuletzt auf Vertagung antrug, beglaubigt wird, die Generalassemblee bis auf einen Tag, jedoch nicht später als bis zum ersten Tage der nächsten regelmäßigen Sitzung vertagen.

Sekt. 11. Jeder von der Generalassemblee angenommene Gesetzentwurf soll dem Gouverneur vorgelegt werden, ehe derselbe Gesetz wird. Billigt er denselben, so soll er ihn unterzeichnen, worauf derselbe in Kraft tritt; billigt er ihn nicht, so soll er denselben, von seinen Einwänden begleitet, an das Haus zurückschicken, in welchem derselbe seinen Ursprung hatte und das Haus soll die Einwendungen ihrem ganzen Umfange nach in das Protokoll eintragen lassen und den Entwurf in Wiedererwägung ziehen. Wenn dann zwei Drittel aller erwählten Mitglieder übereinkommen, den Entwurf anzunehmen, so soll die Vorlage mit den Einwendungen des Gouverneurs dem andern Hause übersandt werden, in welchem dieselbe gleichfalls in Wiedererwägung gezogen werden soll und wenn dort von zwei Dritteln aller erwählten Mitglieder angenommen, so soll der Entwurf trotz der Einwendungen des Gouverneurs zum Gesetz erhoben sein. In allen solchen Fällen soll in jedem Hause mit Ja und Nein abgestimmt und die Abstimmung im Protokoll eingetragen werden. Wenn irgend ein Gesetz-Entwurf innerhalb zehn Tagen, nachdem derselbe ihm vorgelegt wurde, nicht vom Gouverneur zurückgeschickt wird, so soll derselbe dieselbe Kraft haben, als wenn er durch Unterschrift bestätigt wäre, außer, wenn die Generalassemblee durch Vertagung die Rücksendung verhindert, in welchem Falle der Entwurf von den Einwendungen begleitet, innerhalb dreißig Tagen nach solcher Vertagung im Amtsbureau des Staatssekretärs eingeliefert werden muß oder zum Gesetze wird.

Sekt. 12. Der Gouverneur soll die Macht haben, wenn ein ihm vorgelegter Gesetzentwurf mehrere Geldverwilligungsposten enthält, gegen einen oder gegen mehrere Posten Einwand zu erheben, während er anderen Theilen des Entwurfes durch seine Billigung Gesetzeskraft gibt, und der oder die Posten, gegen die er Einwand erhebt, sollen nicht in Kraft treten, außer durch folgende Bedingungen:

Befindet die Generalassemblee sich in Sitzung, so soll er an das

Haus, in welchem der Entwurf seinen Ursprung nahm, eine Abschrift der beregten Angabe überschicken, und die Posten, gegen welche Einwand erhoben wird, sollen einzeln noch einmal in Erwägung gezogen werden, und jeder Posten soll derselben Behandlung unterworfen sein, wie bei der Passirung von Entwürfen gegen das Executive Veto.

Vice-Gouverneur.

Sekt. 13. Im Falle des Todes, der strafrechtlichen Ueberführung oder eines Impeachments, der Verabsäumung der Qualificirung, der Resignation, der Abwesenheit vom Staate oder einer sonstigen Unfähigkeit des Gouverneurs sollen die Befugnisse, die Pflichten und das Einkommen des Amtes für den Rest des Termins, oder bis die Unfähigkeit beseitigt ist, auf den Vice-Gouverneur übergehen.

Sekt. 14. Der Vice-Gouverneur soll Vorsitzer des Senats sein, und nur bei Stimmengleichheit das Ausschlags-Votum geben. In Fällen der Abwesenheit, des Impeachments oder sonstiger Unfähigkeit des Vice-Gouverneurs, oder wenn derselbe das Amt des Gouverneurs versieht, soll der zeitweilige Präsident des Senats die Pflichten des Vice-Gouverneurs so lange versehen, bis die Vakanz besetzt oder die Unfähigkeit beseitigt ist.

Sekt. 15. Im Falle der Verabsäumung der Amts-Qualificirung, des Todes, der Abdankung, der Abwesenheit vom Staate, oder einer sonstigen Unfähigkeit aus irgend einem Grunde, des Gouverneurs oder Vice-Gouverneurs, sollen die Amtspflichten des Gouverneurs auf den zeitweiligen Präsidenten des Senats übergehen, bis die Unfähigkeit des Gouverneurs oder Vice-Gouverneurs beseitigt, oder die Vakanz besetzt ist; und wenn der Präsident des Senates aus irgend einer der oben namhaft gemachten Ursachen zur Ausübung der Pflichten des Gouverneurs unfähig wird, so sollen dieselben an den Sprecher des Repräsentantenhauses übergehen.

Sekt. 16. Es soll von den Beamten des Executiv-Departements und aller öffentlichen Anstalten des Staates Rechnung über alle Gelder geführt werden, die von ihnen aus allen Quellen in Empfang genommen wurden, mit jeder dabei in Betracht kommenden Dienstleistung, über alle Gelder, die von ihnen wirklich verausgabt wnrden, und an den Gouverneur soll darüber unter Eid ein halbjährlicher Bericht erstattet werden.

Sekt. 17. Die Beamten des Executiv-Departements und aller öffentlichen Anstalten des Staates sollen wenigstens zwanzig Tage vor

jeder regelmäßigen Sitzung der Generalassemblee, genaue und vollständige Berichte über ihre Thätigkeit an den Gouverneur einhändigen, der dieselbe an die Generalassemblee übermitteln soll.

Sekt. 18. Der Staatssekretär soll Bewahrer eines Staatssiegels sein und besagtes Siegel soll das „Große Siegel des Staates Colorado" heißen. Das Siegel des Territoriums Colorado, wie dasselbe gegenwärtig besteht, soll das Siegel des Staates sein, bis anderweitig durch Gesetz bestimmt wird.

Sekt. 19. Die in Sektion Eins genannten Beamten sollen für ihre Dienste ein durch Gesetz zu bestimmendes Gehalt empfangen, welches während ihres Amtstermins nicht erhöht, noch verändert werden soll. Alle Gebühren, die dem Gesetze gemäß für irgend einen Dienst zu zahlen sein mögen, der von einem derselben geleistet wird, sollen im Voraus in den Staatsschatz bezahlt werden.

Sekt. 20. Der Superintendent der öffentlichen Schulen soll ex officio Staatsbibliothekar sein.

Artikel V.

Gesetzgebendes Departement.

Sektion 1. Die gesetzgebende Gewalt soll in einer Generalassemblee ruhen, welche aus einem Senate und einem Repräsentantenhause bestehen soll, welche beide durch das Volk erwählt werden.

Sekt. 2. Eine Wahl von Mitgliedern der Generalassemblee soll am ersten Dienstag im Oktober in den Jahren 1876 und 1878 abgehalten werden und nachher in jedem zweiten Jahre an solchem Tage und an solchen Plätzen, in jedem County, wie dieselben jetzt festgesetzt sind oder künftig durch Gesetz bestimmt werden mögen. Die erste Wahl von Mitgliedern der Generalassemblee unter der Staatsregierungsform soll in derselben Weise gehalten werden, wie es die Gesetze des Territoriums Colorado für die Wahl von Mitgliedern zur Legislatur vorschreiben. Wenn Vakanzen in irgend einem der beiden Häuser vorkommen, so soll der Gouverneur, oder der als solcher fungirende Stellvertreter, Wahlanordnungsbefehle zur Besetzung solcher Vakanzen ausstellen.

Sekt. 3. Senatoren sollen für einen Termin von vier Jahren erwählt werden, ausgenommen, wie hierin weiter vorgesehen, und Repräsentanten für den Termin von zwei Jahren.

Sekt. 4. Niemand soll ein Repräsentant oder Senator sein, der

nicht das Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht hat, der nicht ein Bürger der Ver. Staaten ist — der nicht wenigstens zwölf Monate vor seiner Erwählung in den Grenzen des Territoriums und in denen des County's oder Distriktes, zu dessen Vertretung er gewählt werden mag, gewohnt hat; unbenommen, daß irgend eine Person, welche zur Zeit der Annahme dieser Verfassung, unter den Territorial-Gesetzen ein berechtigter Stimmgeber war, zu der ersten Generalassemblee wählbar sein soll.

Sekt. 5. Die Senatoren sollen in der ersten Sitzung in zwei Klassen eingetheilt werden. Diejenigen, welche in Distrikten mit geraden Zahlen erwählt wurden, sollen eine Klasse bilden; diejenigen, aus Distrikten mit ungeraden Zahlen, sollen die andere Klasse bilden, ausgenommen, daß Senatoren, welche in jedem der Distrikte, welche mehr wie einen Senator haben, gewählt wurden, gleichmäßig zwischen beiden Klassen vertheilt werden sollen. Die Senatoren der einen Klasse sollen ihr Amt auf zwei Jahre halten; diejenigen der anderen Klasse auf vier Jahre — was durch Loos zwischen den beiden Klassen entschieden werden soll, so daß die Hälfte der Senatoren für künftige Zeiten alle zwei Jahre erwählt werden wird, so weit dieses möglich ist.

Sekt. 6. Jedes Mitglied der ersten Generalassemblee soll für seine Dienste eine Entschädigung von vier Dollars für jeden Tag, an welchem es anwesend ist, und 15 Cents für jede Meile, welche dasselbe nothwendiger Weise zurücklegen muß, um nach dem Regierungssitz und wieder zurück zu reisen, empfangen, und soll keine andere Vergütung, Gebühren oder Lohn irgend einer Art erhalten. Keine Sitzung der Generalassemblee nach der ersten Sitzung, soll über vierzig Tage dauern. Nach der ersten Sitzung soll die Entschädigung der Mitglieder der Generalassemblee durch Gesetz bestimmt werden; doch soll keine Generalassemblee ihre eigene Entschädigung bestimmen.

Sekt. 7. Die Generalassemblee soll um 12 Uhr Mittags am ersten Mittwoch im November A. D. 1876 zusammentreten; und um 12 Uhr Mittags am ersten Mittwoch im Januar A. D. 1879 und um 12 Uhr Mittags am ersten Mittwoch im Januar jedes zweiten Jahres für alle künftige Zeiten, und an anderen Tagen, wenn vom Gouverneur berufen. Der Amtstermin der Mitglieder beginnt am ersten Mittwoch im November nach ihrer Erwählung, bis anderweitig durch Gesetz bestimmt.

Sekt. 8. Kein Senator oder Repräsentant soll während des Termines, für den er erwählt ist, zu irgend einem Amte in diesem Staate ernannt werden; und kein Congreßmitglied und keine Person,

die ein gewinnbringendes Amt unter den Ver. Staaten, oder diesem Staate bekleidet (Milizoffiziere, Friedensrichter und öffentliche Notare ausgenommen) soll zu irgend einem Zweige der Legislatur wählbar sein oder ein Mitglied derselben bleiben, während er ein solches Amt inne hat.

Sekt. 9. Kein Mitglied irgend eines der beiden Häuser soll während des Termines, für den es erwählt ist, erhöhte Bezahlung oder Meilengelder erhalten, welche durch ein, während solches Termines passirtes Gesetz autorisirt sein mögen.

Sekt. 10. Der Senat soll bei Beginn und am Ende jeder regulären Sitzung und zu andern Zeiten, wenn es nothwendig ist, eines seiner Mitglieder zum zeitweiligen Präsidenten erwählen. Das Repräsentantenhaus soll eines seiner Mitglieder zum Sprecher erwählen. Jedes Haus soll seine eigenen Beamten ernennen und soll einziger Richter über Erwählung und Qualificationen seiner eigenen Mitglieder sein.

Sekt. 11. Eine Mehrheit der ganzen Mitgliederzahl von jedem der beiden Häuser soll eine beschlußfähige Anzahl (quorum) bilden, um Geschäfte vorzunehmen; aber eine kleinere Anzahl mag sich von Tag zu Tag vertagen und das Erscheinen abwesender Mitglieder erzwingen.

Sekt. 12. Jedes Haus soll die Macht haben, die Regeln seiner eigenen Verhandlungen festzustellen; mag seine Mitglieder und andere Personen wegen Mißachtung und unordentlichem Benehmen während ihrer Anwesenheit in den Sitzungen, zur Strafe ziehen; Gehorsam für seine Anordnungen erzwingen, sowie Mitglieder gegen Gewaltthätigkeiten oder Bestechungsversuche, oder Privat-Ueberredungsversuche beschützen, und mag mit Zustimmung von zwei Dritteln aller erwählten Mitglieder ein Mitglied ausstoßen; jedoch soll kein Mitglied zum zweiten Male wegen derselben Ursache ausgestoßen werden; und soll überhaupt alle für die Legislatur eines freien Staates nothwendige Machtvollkommenheit haben. Ein wegen Corruption ausgestoßenes Mitglied soll nachher für keines der beiden Häuser derselben General-Assemblee wählbar sein, und Bestrafung für Mißachtung oder unordentliches Benehmen soll eine Anklage für dasselbe Vergehen nicht ausschließen.

Sekt. 13. Jedes Haus soll ein Protokoll über seine Verhandlungen führen, und mag dasselbe nach Gutdünken von Zeit zu Zeit veröffentlichen, außer solche Theile, welche Geheimhaltung erfordern, und die Abstimmung mit Ja und Nein über irgend eine Frage soll auf Antrag von irgend welchen zwei Mitgliedern in das Protokoll eingetragen werden.

Sekt. 14. Die Sitzungen eines jeden Hauses sollen bei offenen

Thüren gehalten werden, außer in Fällen, welche Geheimhaltung erfordern mögen.

Sekt. 15. Kein Haus soll ohne die Zustimmung des andern zu irgend einer Zeit oder nach irgend einem anderen Platze, als der es ist, in welchem die beiden Häuser sich in Sitzung befinden mögen, sich auf mehr als drei Tage vertagen.

Sekt. 16. Die Mitglieder der Generalassemblee sollen, in allen Fällen, außer Hochverrath, schweren Verbrechen, Amtseidverletzung und Verletzung des öffentlichen Friedens, von Verhaftung während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen der beziehungsweisen Häuser ausgenommen sein, sowie auf den Hin- und Herwegen zu denselben; und sollen an keinem andern Platze über irgend eine in einem der Häuser gehaltene Rede oder Debatte zur Rede gestellt werden.

Sekt. 17. Es soll kein Gesetz passirt werden, außer mittels eines Gesetzentwurfes, und kein Entwurf soll bei seiner Passirung durch eines der beiden Häuser derart amendirt werden, daß sein ursprünglicher Zweck verändert wird.

Sekt. 18. Die Anfangsklausel der Gesetze dieses Staates soll lauten: „Es wird Folgendes von der Generalassemblee des Staates Colorado zum Gesetze erhoben:"

Sekt. 19. Kein von der Generalassemblee passirtes Gesetz soll vor neunzig Tagen nach Annahme desselben in Kraft treten, außer, wenn in einem Falle der Dringlichkeit (welches in der Einleitung oder im Texte des Gesetzes angegeben sein muß) die Generalassemblee durch ein Votum von zwei Dritteln aller in jedes Haus gewählten Mitglieder anderweitig verfügt. Kein Gesetzentwurf, ausgenommen nur das allgemeine Verwilligungsgesetz für die Regierungsausgaben, welcher in irgend eines der Häuser der Generalassemblee nach den ersten fünfundzwanzig Tagen der Sitzung eingebracht wird, soll zum Gesetz erhoben werden.

Sekt. 20. Kein Gesetzentwurf soll für definitive Passirung in Erwägung gezogen werden, wenn nicht über denselben erst von einem Comite Bericht erstattet und er nicht zur Benützung der Mitglieder gedruckt worden ist.

Sekt. 21. Kein Gesetzentwurf, (ausgenommen Vorlagen für allgemeine Verwilligungen), welcher mehr als einen Gegenstand umfaßt, der in seinem Titel klar angegeben ist, soll zum Gesetz erhoben werden; wenn jedoch irgend ein Gegenstand in irgend einem Gesetze enthalten sein sollte, der nicht im Titel angegeben ist, so soll von dem betreffenden Gesetze nur derjenige Theil ungültig sein, der nicht so angegeben wurde.

Sekt. 22. Jeder Gesetzentwurf soll eingehend an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause verlesen werden; alle angenommenen Veränderungen sollen dem Entwurfe einverleibt und vor schließlicher Passirung zur Benutzung für die Mitglieder gedruckt werden; und kein Gesetzentwurf soll zum Gesetze werden, außer durch eine Mehrheit der für jedes Haus erwählten Mitglieder, noch wenn nicht bei seiner schließlichen Passirung die Abstimmung mit Ja und Nein vorgenommen wird, und die Namen der stimmenden Mitglieder in das Protokoll eingetragen werden.

Sekt. 23. Keiner Veränderung zu Gesetzentwürfen des Einen Hauses soll die Annahme durch das andere zu Theil werden, noch der Bericht von Conferenz-Comites in dem einen wie in dem andern der beiden Häuser angenommen werden, außer durch eine mit Ja und Nein vorgenommene Abstimmung und bejahende Zustimmung einer Mehrheit der in dasselbe erwählten Mitglieder, und außer, daß die Namen der Stimmenden in das Protokoll des betreffenden Hauses eingetragen werden.

Sekt. 24. Kein Gesetz soll durch bloße Bezugnahme auf dessen Titel wieder in's Leben gerufen, oder verändert, oder dessen Bestimmungen ausgedehnt oder übertragen werden, sondern dasselbe soll, soweit es wieder in's Leben gerufen, verändert, ausgedehnt oder übertragen ist, als Originalgesetz angenommen und ausführlich vorgenommen werden.

Sekt. 25. Die Generalassemblee soll keine Local- oder Special-Gesetze in irgend einem der nachstehend angeführten Fälle erlassen, nämlich:

Wodurch Ehescheidungen bewilligt werden;
Welche zum Abstecken, zur Eröffnung, zur Abänderung oder zur Beibehaltung von Wegen oder Landstraßen ermächtigen;
Wodurch Wege, Stadtpläne, Straßen, Gassen und öffentliche Plätze aufgehoben werden;
Wodurch Countysitze festgestellt oder verlegt werden.
Wodurch die Angelegenheiten von Counties oder Townships regulirt werden;
Wodurch das Verfahren in Gerichtshöfen regulirt wird;
Wodurch die Machtvollkommenheit und die Pflichten von Friedensrichtern, Polizeirichtern und Constablern regulirt wird;
Wodurch Beweisregeln bei irgend einer Untersuchung oder Gerichtsverhandlung verändert werden;

Wodurch in Civil- und Criminalfällen die Verlegung eines Prozesses verfügt wird;
Wodurch irgend eine Person für volljährig erklärt wird;
Wodurch Civilklagen beschränkt, oder fehlerhaften oder sonst ungültigen Kaufbriefen wirkende Kraft verliehen wird;
Wodurch Groß- oder Klein-Geschworene berufen oder eingesetzt werden.
Wodurch die Verwaltung der öffentlichen Schulen regulirt wird;
Wodurch der Zinsfuß auf Geld festgestellt wird;
Zur Eröffnung und Leitung von Wahlen oder zur Feststellung der Stimmplätze;
Welche den Verkauf oder die Verpfändung von Grundeigenthum von Minderjährigen oder von Personen betreffen, die unter Vormundschaft gestellt sind;
Welche den Schutz von Wild und Fischen bezwecken;
Welche Fähren oder Zollbrücken incorporiren;
Wodurch Geldbußen, Strafen und Verwirkungen erlassen werden;
Welche die Gebühren, Abgaben oder das Einkommen von öffentlichen Beamten schaffen, vergrößern oder vermindern;
Wodurch die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Abkunft oder Erbfolge abgeändert werden;
Wodurch einer Corporation, einer Gesellschaft oder einem Individuum das Recht zur Legung eines Eisenbahn-Geleises gewährt wird;
Wodurch einer Corporation, einer Gesellschaft oder einem Individuum irgend ein besonderes oder ausschließliches Recht, Privilegium oder Vorrecht gewährt wird.

In allen andern Fällen, in denen ein allgemeines Gesetz in Anwendung gebracht werden kann, soll kein Special-Gesetz erlassen werden.

Sekt. 26. Der vorsitzende Beamte jedes der beiden Häuser soll in Gegenwart des Hauses, welchem er vorsitzt, alle Gesetzentwürfe und gemeinsamen Beschlüsse der Generalassemblee unterzeichnen, nachdem die Titel öffentlich vor besagter Unterzeichnung verlesen sind; und diese Thatsache soll im Protokoll vermerkt werden.

Sekt. 27. Die Generalassemblee soll durch Gesetz die Zahl, die Pflichten und die Entschädigung der Beamten und Angestellten jedes Hauses feststellen; und keine Bezahlung soll aus dem Staatsschatze gewährt, oder auf irgend eine Weise irgend Jemandem bewilligt werden, außer einem gesetzmäßig erwählten oder ernannten Beamten oder Angestellten.

Sekt. 28. Kein Gesetzentwurf soll angenommen werden, welcher außergewöhnliche Entschädigung an irgend einen öffentlichen Beamten, Bediensteten oder Angestellten, Agenten oder Contractor für schon geleistete Dienste oder abgeschlossene Contracte gewährt, noch solche, welche die Bezahlung irgend eines gegen den Staat erhobenen Anspruchs anordnen, der nicht vorher durch Gesetz autorisirt ist.

Sekt. 29. Alles Schreibmaterial, Drucksachen, Papier und Heizmaterial, welches in dem gesetzgebenden und anderen Departements gebraucht wird, soll geliefert werden; und das Drucken und Einbinden, sowie die Austheilung der Gesetze, Protokolle, Departements-Berichte und sonstiges Drucken und Einbinden, wie auch das Ausbessern und Ausstatten der für die Sitzungen der Generalassemblee und ihrer Comites benutzten Hallen und Zimmer, soll unter Contract vollzogen werden, welcher Contract dem niedrigst bietenden verantwortlichen Bieter, unter dem höchsten Ansatzpreise und unter solchen Bedingungen, wie sie durch Gesetze festgestellt sein mögen, ertheilt werden soll. Kein Mitglied oder Beamter irgend eines Regierungs-Departements soll in irgend einer Weise an solchen Contracten betheiligt sein und alle solche Contracte sollen der Genehmigung des Gouverneurs und Staats-schatzmeisters unterworfen sein.

Sekt. 30. Kein Gesetz soll den Amtstermin eines öffentlichen Beamten verlängern, oder sein Salair oder sein Einkommen nach seiner Erwählung oder Ernennung vergrößern oder verkleinern, außer wie es anderweitig in dieser Verfassung bestimmt ist; vorausgesetzt, daß dieses nicht so ausgelegt werden soll, die Generalassemblee zu verhindern, die Entschädigung und das Einkommen Derjenigen, welche zuerst unter dieser Verfassung erwählt oder ernannt werden, festzustellen.

Sekt. 31. Alle Gesetzentwürfe bezwecks Erhebung von Einkünften, sollen ihren Ursprung im Repräsentantenhause haben, jedoch kann der Senat Veränderungs-Vorschläge machen, wie bei allen anderen Gesetzentwürfen.

Sekt. 32. Der allgemeine Verwilligungs-Entwurf soll nichts Anderes umfassen, als Verwilligungen für die gewöhnlichen Ausgaben der Executive, des gesetzgebenden und richterlichen Departements des Staates, für die Zahlung von Zinsen auf die öffentlichen Schulden und für die öffentlichen Schulen. Alle anderen Verwilligungen sollen durch besondere Gesetzentwürfe, die je nur einen Gegenstand umfassen, gemacht werden.

Sekt. 33. Kein Geld soll aus dem Schatze bezahlt werden, außer

auf durch Gesetz gemachte Verwilligungen, und auf von dem betreffenden Beamten demzufolge ausgestellte Zahlungs-Anweisungen.

Sekt. 34. Keine Verwilligung soll für Wohlthätigkeits-, industrielle, Erziehungs- oder Unterstützungszwecke an irgend eine Person, Corporation oder Gemeinde, welche nicht unter der vollständigen Aufsicht des Staates steht, gemacht werden; noch an eine religiöse oder sekterische Anstalt oder Gemeinschaft.

Sekt. 35. Die Generalassemblee soll keine Specialcommission, Privatcorporation oder Gesellschaft ermächtigen, irgend welche öffentliche Verbesserungen, Gelder, Eigenthum oder Werthgegenstände zu schaffen, zu verwalten oder zu beeinträchtigen, mögen dieselben nun unter ihrer Aufsicht stehen oder nicht, noch sollen dieselben Steuern erheben oder irgend welche andere öffentliche Obliegenheiten ausüben.

Sekt. 36. Kein Gesetz der Generalassemblee soll zur Anlage von anvertrauten Geldern, welche sich in den Händen von Testaments-Vollstreckern, Nachlassenschafts-Verwaltern, Vormündern oder anderen Verwaltern befinden, in den Actien von Privatgesellschaften ermächtigen.

Sekt. 37. Mit der Machtvollkommenheit zur Verlegung von Civil- und Criminalfällen sind die Gerichtshöfe bekleidet, welche dieselbe so ausüben sollen, wie es durch Gesetz bestimmt werden mag.

Sekt. 38. Keine Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen irgend einer Person, Gesellschaft oder Corporation, welche Eigenthum des Staates sind, oder welche irgend einer Municipalcorporation im Staate gehören, sollen jemals umgetauscht, übertragen, erlassen, aufgehoben oder in irgend einer Weise durch die Generalassemblee geschmälert werden, noch sollen solche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten erlöschen, außer durch vollständige Bezahlung derselben in die betreffende Kasse.

Sekt. 39. Jeder Befehl, Beschluß oder Abstimmung, zu welchen die Uebereinstimmung beider Häuser erforderlich sein mag — ausgenommen solche, welche nur auf die Geschäftsverhandlungen beider Häuser Bezug haben — soll dem Gouverneur vorgelegt und ehe derselbe in Kraft tritt, von ihm bestätigt werden; wenn nicht bestätigt, soll derselbe von zwei Dritteln beider Häuser wiederum passirt werden, wie es die Regeln und Vorschriften in Fällen von Gesetzentwürfen bestimmen.

Sekt. 40. Wenn irgend eine, zu einem der Häuser der Generalassemblee erwählte Person ihre Stimme oder ihren Einfluß zu Gunsten oder gegen eine Maßregel oder Vorlage anbietet oder verspricht, welche der Generalassemblee vorliegt, oder derselben vorgelegt werden soll, zum Zwecke und auf die Bedingung hin, daß irgend eine andere zu derselben Generalassemblee erwählte Person ihre Stimme und ihren Einfluß für

oder gegen eine andere Maßregel oder Vorlage, welche der Generalassemblee vorliegt oder vorgelegt werden soll, abgeben, versprechen oder zusagen will, so soll die Person, welche ein solches Anerbieten oder Versprechen macht, als des Bestechungsversuches schuldig betrachtet werden. · Wenn irgend ein Mitglied der Generalassemblee seine Stimme oder seinen Einfluß für oder gegen eine in besagter Generalassemblee schwebende Maßregel oder Vorlage gibt, oder es zu thun anbietet, verspricht oder zusagt auf die Bedingung hin, daß irgend ein anderes Mitglied seine Stimme oder seinen Einfluß zu Gunsten oder gegen irgend eine andere in derselben Generalassemblee schwebende oder vorzubringende Maßregel oder Vorlage geben, versprechen oder zusagen wolle, oder weil irgend ein anderes Mitglied seine Stimme oder seinen Einfluß für oder gegen irgend eine andere besagter Generalassemblee vorliegende Maßregel oder Vorlage gegeben hat, so soll er der Bestechung schuldig angesehen werden, und irgend ein Mitglied der Generalassemblee, oder irgend eine Person, die zu derselben erwählt ist, und sich einer der besagten Vergehen schuldig macht, soll ausgestoßen werden und später nicht zu derselben Generalassemblee wählbar sein; und nach Ueberführung vor einem Civilgerichtshofe solcher Bestrafung unterworfen sein, wie sie durch Gesetz festgestellt sein mag.

Sekt. 41. Irgend Jemand, welcher irgend einem Executiv- oder richterlichen Beamten, oder einem Mitgliede der Generalassemblee mittelbar oder unmittelbar irgend eine Summe Geld oder Werthsache, Ehrengeschenk, Privilegium oder persönlichen Vortheil anbietet, gibt oder verspricht, um denselben in der Ausübung irgend einer seiner öffentlichen oder Beamtenpflichten zu beeinflussen, soll als der Bestechung schuldig betrachtet, und bestraft werden, wie es durch Gesetz bestimmt wird.

Sekt. 42. Das Vergehen der verbrecherischen Beeinflussung von Mitgliedern der Generalassemblee oder öffentlichen Beamten des Staates oder irgend einer Municipal-Unterabtheilung desselben, und irgend welche Handlungen oder Mittel, solche Mitglieder oder Beamte in ihrer Amtsausübung zu beeinflussen, sollen durch Gesetz festgestellt und durch Geldbuße und Haft bestraft werden.

Sekt. 43. Ein Mitglied, welches ein persönliches oder Privatinteresse an irgend einer der Generalassemblee vorgelegten oder vor derselben schwebenden Maßregel oder Vorlage hat, soll diese Thatsache dem Hause, dessen Mitglied es ist, darthun, und soll nicht über dieselbe abstimmen.

Eintheilung des Staates zum Behufe der Congreß- und gesetzgebenden Vertretung.

Sekt. 44. Ein Repräsentant im Congreß der Vereinigten Staaten soll bei der ersten unter dieser Constitution stattfindenden Wahl vom ganzen Staate erwählt werden, und später, zu solcher Zeit, an solchen Plätzen und in solcher Weise, wie es durch Gesetz bestimmt wird. Wenn der Congreß eine neue Eintheilung macht, soll die Generalassemblee den Staat demgemäß in Congreßdistrikte eintheilen.

Sekt. 45. Die Generalassemblee soll durch Gesetzbeschluß für eine Zählung der Bewohner des Staates im Jahre 1885 und in jedem zehnten darauffolgenden Jahre Sorge tragen; und in der, besagter Zählung nachfolgenden Sitzung, sowie in der Sitzung welche auf die durch die Bundesregierung vorgenommenen Zählung folgt, soll die Eintheilung für Senatoren und Repräsentanten auf Grund besagter Zählungen, nach dem durch Gesetz festgestellten Fuße verändert und ausgeglichen werden.

Sekt. 46. Der Senat soll aus sechsundzwanzig und das Repräsentantenhaus aus neunundvierzig Mitgliedern bestehen, welche Zahl bis zum Jahre Eintausendachthundertundneunzig nicht vergrößert werden soll; nach dieser Zeit kann die Generalassemblee die Anzahl von Senatoren und Repräsentanten vergrößern, wobei sie jedoch so viel wie möglich das jetzige Zahlenverhältniß zwischen beiden Häusern beibehalten soll; vorausgesetzt, daß die Gesammtzahl von Senatoren und Repräsentanten nie Einhundert überschreiten darf.

Sekt. 47. Senats- und Repräsentanten-Distrikte mögen von Zeit zu Zeit verändert werden, wie es die öffentliche Wohlfahrt erfordern mag. Wenn ein Senats- oder Repräsentanten-Distrikt aus zwei oder mehr Counties besteht, sollen dieselben an einander grenzen und der Distrikt so compact als möglich sein. Bei der Bildung eines Senats- oder Repräsentanten-Distrikts soll kein County getheilt werden.

Sekt. 48. Bis der Staat in Senatsdistrikte den Bestimmungen dieses Artikels gemäß eingetheilt ist, sollen besagte Distrikte, wie folgt, gebildet und nummerirt sein:

Der erste Distrikt soll das County Weld umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der zweite Distrikt soll das County Larimer umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der dritte Distrikt soll das County Boulder umfassen und zu zwei Senatoren berechtigt sein.

Der vierte Distrikt soll das County Gilpin umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der fünfte Distrikt soll die Counties Gilpin, Summit und Grand umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der sechste Distrikt soll das County Clear Creek umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der siebente Distrikt soll das County Jefferson umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der achte Distrikt soll das County Arapahoe umfassen und zu vier Senatoren berechtigt sein.

Der neunte Distrikt soll die Counties Elbert und Bent umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der zehnte Distrikt soll das County El Paso umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der elfte Distrikt soll das County Douglas umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der zwölfte Distrikt soll das County Park umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der dreizehnte Distrikt soll die Counties Lake und Saguache umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der vierzehnte Distrikt soll das County Fremont umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der fünfzehnte Distrikt soll das County Pueblo umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der sechzehnte Distrikt soll das County Huerfano umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der siebenzehnte Distrikt soll das County Las Animas umfassen und zu zwei Senatoren berechtigt sein.

Der achtzehnte Distrikt soll das County Costilla umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der neunzehnte Distrikt soll das County Conejos umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der zwanzigste Distrikt soll die Counties Rio Grande, Hinsdale, La Plata und San Juan umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Sekt. 49. Bis eine Vertheilung der Repräsentanten, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels vorgenommen wird, sollen dieselben unter den verschiedenen Counties, wie folgt, vertheilt werden:

Das County Arapahoe soll sieben haben; die Counties Boulder und Clear Creek je vier; die Counties Gilpin und Las Animas je drei: die Counties El Paso, Fremont, Huerfano, Jefferson, Pueblo und Weld je zwei; die Counties Bent, Costilla, Conejos, Douglas, Elbert, Grand, Hinsdale, Larimer, La Plata, Lake, Park, Rio Grande, Summit, Saguache und San Juan je einen, und die Counties Costilla und Conejos zusammen einen.

—o—

Artikel VI.

Richterliches Departement.

Sektion 1. Die richterliche Gewalt des Staates mit Rücksicht auf Rechts- und Billigkeits-Angelegenheiten soll, außer wie in dieser Verfassung anderweitig bestimmt ist, in einem Obergericht, in Kreisgerichten, in County-Gerichten, in Friedensrichtern ruhen und in solchen anderen Gerichten, wie sie durch Gesetz für Städte und incorporirte Ortschaften geschaffen werden mögen.

Obergericht.

Sekt. 2. Das Obergericht soll, außer wie dieses in dieser Verfassung anderweitig verfügt wird, nur solche Appellations-Gerichtsbarkeit besitzen, welche sich nicht über den Staat hinaus erstreckt, und soll eine allgemeine beaufsichtigende Controlle über alle untergeordnete Gerichte haben, und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 3. Es soll Macht haben, Habeas Corpus-Befehle, Mandamus, Quo warranto, Certiorari, Einhalts- und andere ursprüngliche Abhülfe gewährende Befehle auszustellen, und über dieselben abzuhören und zu entscheiden.

Sekt. 4. Mindestens zwei Termine des Obergerichts sollen in jedem Jahre am Regierungssitze gehalten werden.

Sekt. 5. Das Obergericht soll aus drei Richtern bestehen, von denen eine Mehrheit nothwendig sein soll, um Geschäfte vorzunehmen oder Urtheil zu sprechen.

Sekt. 6. Die Richter des Obergerichts sollen von den Stimmgebern des ganzen Staates, wie später hierin vorgeschrieben, erwählt werden.

Sekt. 7. Der Amtstermin der Richter des Obergerichtes soll neun Jahre sein, außer wie in diesem Artikel anderweitig bestimmt ist.

Sekt. 8. Die Richter des Obergerichts sollen sofort nach der ersten unter dieser Constitution abgehaltenen Wahl durch Loos eingetheilt werden, so daß einer sein Amt auf drei Jahre, einer auf sechs Jahre und einer auf neun Jahre innehält. Das Loos soll durch die Richter selbst, welche sich zu diesem Zwecke am Regierungssitz einfinden sollen, gezogen werden, und sie sollen das Ergebniß dem Territorialsekretär melden und dasselbe in dessen Amtsbureau niederlegen. Derjenige Richter, welcher den kürzesten Amtstermin zu füllen hat, der jedoch sein Amt nicht durch Ernennung oder Wahl zur Besetzung einer Vakanz inne hat, soll der vorsitzende Richter sein und bei allen Terminen des Obergerichtes den Vorsitz haben, und im Falle seiner Abwesenheit soll derjenige Richter, welcher in gleicher Weise den nächstkürzesten Amtstermin zu füllen hat, an seiner Stelle den Vorsitz führen.

Sekt. 9. Ein Clerk des Obergerichtes soll durch die Richter desselben ernannt werden, und derselbe soll sein Amt nach dem Gutdünken der besagten Richter innehalten, und seine Pflichten und Entschädigung sollen durch Gesetz und durch die Bestimmungen des Obergerichts vorgeschrieben werden.

Sekt. 10. Niemand soll zu dem Amte eines Richters des Obergerichtes wählbar sein, der nicht ein Rechtsgelehrter, mindestens dreißig Jahre alt und ein Bürger der Vereinigten Staaten ist, noch außer wenn er nicht unmittelbar vor seiner Erwählung mindestens zwei Jahre in diesem Staate oder Territorium gewohnt hat.

Kreisgerichte.

Sekt. 11. Die Kreisgerichte sollen ursprüngliche Gerichtsbarkeit über alle Gesetz- und Billigkeitsfälle haben und solche Appellations-Gerichtsbarkeit, wie durch Gesetz vorgeschrieben werden mag. Sie sollen ursprüngliche Gerichtsbarkeit zur Entscheidung aller Streitfragen haben in Bezug auf irgend eine Person, welche das Volk vertritt, über die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Eisenbahn-, Telegraph- oder Zollstraßen-Compagnien oder Corporationen.

Sekt. 12. Der Staat soll in richterliche Distrikte eingetheilt werden, und in jedem dieser Distrikte soll von den Stimmgebern desselben

ein Richter des Kreisgerichtes erwählt werden, dessen Amtstermin sechs Jahre dauern soll. Die Richter der Kreisgerichte mögen Einer für den Andern Gerichtssitzungen abhalten, und sollen dieses thun, wenn das Gesetz es verlangt.

Sekt. 13. Bis anderweitig durch Gesetz bestimmt, sollen die besagten Distrikte vier an Zahl und wie folgt, zusammengesetzt sein, nämlich:

Erster Distrikt.—Die Counties Boulder, Jefferson Gilpin, Clear Creek, Summit und Grand.

Zweiter Distrikt.—Die Counties Arapahoe Douglas, Elbert, Weld und Larimer.

Dritter Distrikt.—Die Counties Park, El Paso, Fremont, Pueblo, Bent, Las Animas und Huerfano.

Vierter Distrikt.—Die Counties Costilla, Conejos, Rio Grande, San Juan, La Plata, Hinsdale, Saguache und Lake.

Sekt. 14. Die Generalassemblee mag nach dem Jahre 1880 (sobald zwei Drittel der Mitglieder eines jeden Hauses ihre Zustimmung dazu geben), aber nicht öfter als einmal in sechs Jahren, die Zahl der Gerichtskreise und deren Richter vergrößern; solche Distrikte sollen aus compactem Territorium bestehen und durch Countygrenzen eingeschlossen sein. Jedoch soll solche Vermehrung oder Veränderung in den Grenzen eines Distriktes nicht die Amtsentsetzung irgend eines Richters für die Dauer des Termins, für welchen er erwählt oder ernannt ist, nach sich ziehen.

Sekt. 15. Die zuerst erwählten Richter der Kreisgerichte sollen in der ersten allgemeinen Wahl gewählt werden. Die Generalassemblee mag bestimmen, daß nach dem Jahre 1878 die Wahl der Richter des Obergerichts, der Kreis- und Countygerichte und der Kreisanwälte oder irgend eines derselben, an einem anderen Tage als an dem, an welchem eine für andere Zwecke abgehaltene Wahl stattfindet, abgehalten werden kann, und zu diesem Zweck mag sie den Amtstermin eines solchen Beamten ausdehnen oder abkürzen, jedoch in keinem Falle über sechs Monate. Besagte Beamte sollen zur Zeit der allgemeinen Wahlen erwählt werden, bis es durch Gesetz anderweitig verfügt wird.

Der Amtstermin aller in den verschiedenen Distrikten des Staates erwählten Richter der Kreisgerichte soll am selben Tage erlöschen, und der Amtstermin der in den verschiedenen Distrikten des Staates erwählten Kreisanwälte soll gleichfalls am selben Tage erlöschen.

Sekt. 16. Niemand soll zum Amte des Richters des Kreisgerichtes wählbar sein, der nicht ein Rechtsgelehrter ist, das Alter von

dreißig Jahren erreicht hat und ein Bürger der Vereinigten Staaten ist, noch wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor seiner Wahl im Staate oder Territorium gewohnt hat, noch wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein stimmberechtigter Wähler des Gerichtskreises, in welchem er erwählt ist, war: vorausgesetzt, daß in der ersten Wahl irgend eine Person, welche das erforderliche Alter und die erforderlichen Kenntnisse besitzt und welche zur Zeit der Annahme dieser Verfassung ein gesetzlicher Stimmgeber des Territoriums Colorado war, zu dem Amte eines Richters des Kreisgerichtes, in dem Gerichtsbezirke in welchem er ein Wähler ist, wählbar sein soll.

Sekt. 17. Die Zeit der Gerichtssitzungen in besagten Distrikten soll durch Gesetze festgestellt werden, aber wenigstens ein Termin des Kreisgerichtes soll jedes Jahr in jedem County gehalten werden; ausgenommen in solchen Counties, welche für Gerichtszwecke einem anderen County, in welchem solche Gerichtssitzungen abgehalten werden, beigefügt sind. Dieses soll jedoch nicht so ausgelegt werden, als sei das Abhalten von Specialterminen verhindert, die unter solchen Bestimmungen abgehalten werden mögen, wie sie durch Gesetz verfügt werden.

Sekt. 18. Die Richter des Obergerichts und der Kreisgerichte sollen eine solche Vergütung für ihre Dienste erhalten, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden mag, und kein solcher Richter soll irgend eine andere Vergütung, Entschädigung oder Einnahme aus seinem Amte in irgend einer Weise empfangen, noch als Anwalt oder Rechtsbeistand fungiren.

Sekt. 19. Der Richter eines Kreisgerichts soll in jedem County, in welchem eine Gerichtssitzung abgehalten wird, einen Clerk des Kreisgerichtes ernennen, welcher sein Amt nach Gutdünken des Richters innehält. Seine Amtspflichten und Entschädigung sollen durch Gesetz festgestellt und durch die Regeln des Gerichtshofes bestimmt werden.

Sekt. 20. Die Richter des Obergerichts und der Kreisgerichte sollen die Termine der beziehungsweisen Gerichtshöfe feststellen, bis dieselben durch Gesetz von der Generalassemblee bestimmt sind.

Kreisanwälte.

Sekt. 21. Die gesetzlichen Wähler eines jeden Gerichtskreises sollen bei der regelmäßigen Wahl der Richter des Obergerichtes einen Kreisanwalt für solchen Bezirk erwählen, dessen Amtstermin drei Jahre dauern und dessen Amtspflichten und Entschädigung durch Gesetz festgestellt werden soll. Niemand soll zu dem Amte des Kreisanwaltes

wählbar sein, der nicht zur Zeit seiner Erwählung mindestens fünfundzwanzig Jahre alt ist und im Besitz aller Qualificationen für Richter der Kreisgerichte, wie dieselben in diesem Artikel vorgeschrieben sind.

Countygerichte.

Sekt. 22. Bei der allgemeinen Wahl im Jahre 1877 und alle drei Jahre nachher, außer wie in diesem Artikel anderweitig bestimmt ist, soll in jedem organisirten County ein Countyrichter erwählt werden, welcher Richter des Countygerichtes für das betreffende County sein soll; der Amtstermin desselben soll drei Jahre dauern und er solche Entschädigung erhalten, wie sie durch Gesetz verfügt werden mag.

Sekt. 23. Countygerichte sollen Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen sein und ursprüngliche Gerichtsbarkeit in allen Hinterlassenschafts-Angelegenheiten, Erledigung der Nachlassenschaften Verstorbener, Ernennung von Vormündern, Verwaltern und Administratoren, und Ausgleichung der Rechnungen derselben besitzen, und solche anderweitige Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, wie vom Gesetz dazu ermächtigt werden mag; vorausgesetzt, daß solche Gerichtshöfe keine Gerichtsbarkeit über solche Fälle haben sollen, in welchen der Betrag der Klage, der Beschädigung oder des Anspruchs oder des Werths des Klageobjectes über zweitausend Dollars beträgt, ausgenommen in Fällen, welche auf die Nachlassenschaft Verstorbener Bezug haben. Berufungen mögen von den Countygerichten an die Kreisgerichte oder an das Obergericht in solchen Fällen und in solcher Weise gemacht werden, wie sie durch Gesetz bestimmt werden mögen. Eine Appellation, welche gegen das Urtheil eines Countygerichts eingelegt wird, das auf die, gegen eine Entscheidung eines Friedensrichters eingelegte Berufung erfolgte, soll nicht vor die Kreisgerichte gebracht werden.

Criminal-Gericht.

Sekt. 24. Die Generalassemblee soll die Macht haben, in jedem County, welches eine Bevölkerung von mehr als fünfzehntausend Seelen hat, ein Criminalgericht zu schaffen und zu errichten, welches übereinstimmende Gerichtsbarkeit mit den Kreisgerichten in allen Criminalfällen haben soll, auf denen nicht Todesstrafe steht; die Termine solcher Gerichtshöfe sollen durch Gesetz bestimmt werden.

Friedensrichter.

Sekt. 25. Friedensrichter sollen solche Gerichtsbarkeit haben, wie durch Gesetz übertragen werden mag; ihre Gerichtsbarkeit soll sich

jedoch nicht auf Fälle erstrecken, in denen der Werth des Eigenthums oder der streitige Betrag die Summe von dreihundert Dollars übersteigt, noch auf Fälle, in denen die Begrenzung oder der Besitztitel von Grundeigenthum in Frage gestellt ist.

Polizei-Richter.

Sekt. 26. Die Generalassemblee soll die Macht haben, für die Ernennung von Polizeirichtern für Städte und Ortschaften Sorge zu tragen, wie es von Zeit zu Zeit nothwendig oder wünschenswerth erscheinen mag, und dieselben sollen Gerichtsbarkeit über alle Fälle haben, welche unter den Verordnungen solcher Städte und Ortschaften entstehen mögen.

Verschiedenes.

Sekt. 27. Die Richter aller Gerichtshöfe mit protokollarischen Verhandlungen, welche dem Obergericht untergeordnet sind, sollen am oder vor dem ersten Tage im Juli jedes Jahres den Richtern des Obergerichtes schriftlich solche Fehler und Auslassungen in den Gesetzen berichten, wie es ihnen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingeben mag, und die Richter des Obergerichtes sollen am oder vor dem ersten Tage im Dezember jeden Jahres dem Gouverneur schriftlich solche Fehler uud Auslassungen, wie sie sich in der Constitution und den Gesetzen finden mögen, verbunden mit den passenden Gesetzentwürfen zur Abhilfe, berichten, und dieser soll dieselben mit seiner Botschaft an die Generalassemblee übermitteln.

Sekt. 28. Alle sich auf Gerichtshöfe beziehenden Gesetze sollen allgemein und von gleichmäßiger Wirksamkeit über den ganzen Staat sein; und die Errichtung, Gerichtsbarkeit, Machtvollkommenheit, Verhandlungen und Gebräuche aller Gerichtshöfe derselben Klasse oder derselben Stufe sollen übereinstimmend sein, soweit dasselbe durch Gesetz und durch die Macht und Kraft der Verhandlungen, Urtheilssprüche und Befehle solcher Gerichtshöfe möglich ist.

Sekt. 29. Alle in diesem Artikel erwähnten Beamten, ausgenommen die Richter des Obergerichtes, sollen in dem Distrikte, County, Precinct, der Stadt, Ortschaft ꝛc. wohnen, in welchen sie erwählt oder ernannt sein mögen. Vakanzen in Wahlämtern sollen durch Wahl besetzt werden; wenn jedoch der unerledigte Termin ein Jahr nicht überschreitet, so soll die Vakanz, wie folgt, durch Ernennung besetzt werden:

Richter des Obergerichtes und der Kreisgerichte durch den Gouverneur; Kreisanwälte durch den Richter des Gerichtshofes, zu welchem das zu besetzende Amt gehört, und alle anderen Gerichtsbeamten, durch den Board der County-Commissioners des County's, in welchem die Vakanz besteht.

Sekt. 30. Alle gerichtlichen Befehle sollen lauten: „Im Namen des Volkes des Staates Colorado"; alle Anklageschriften sollen im Namen und auf die Autorität „des Volkes des Staates Colorado" geführt werden, und mit den Worten schließen: „gegen den Frieden und die Würde desselben".

—o—

Artikel VII.

Stimmrecht und Wahlen.

Sektion 1. Jede männliche Person, die über einundzwanzig Jahre alt ist und folgende Qualificationen besitzt, soll zum Stimmen bei allen Volkswahlen berechtigt sein:

Erstens: Er soll ein Bürger der Vereinigten Staaten sein, oder wenn er kein Bürger der Vereinigten Staaten ist, soll er seine Absicht, ein Bürger zu werden, wie es das Gesetz vorschreibt, mindestens vier Monate vorher, ehe er sich zum Stimmen erbietet, erklärt haben.

Zweitens. Er soll im Staate sechs Monate unmittelbar vor der Wahl, bei der er sich zu stimmen erbietet, gewohnt haben, und im County, in der Stadt, Ortschaft, Ward oder in dem Wahlbezirk, so lange, wie es durch Gesetz vorgeschrieben sein mag; vorausgesetzt, daß keiner Person das Stimmrecht bei irgend einer Schuldistrikt-Wahl aus Geschlechtsrücksichten verweigert werden soll, noch das Recht, irgend ein Schuldistrikt-Amt zu bekleiden.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll bei ihrer ersten Sitzung und kann bei irgend einer der folgenden Sitzungen Gesetze erlassen, welche das Stimmrecht an Frauen von gesetzlichem Alter ertheilen, welche sonst unter den Bestimmungen dieses Artikels nicht dazu berechtigt sind. Keine derartige Gesetzbestimmung soll in Kraft treten, bis dieselbe der Abstimmung der berechtigten Stimmgeber bei einer allgemeinen Wahl

unterbreitet und dieselbe durch eine Mehrheit der darüber Abstimmenden genehmigt ist.

Sekt. 3. Die Generalassemblee kann durch Gesetz eine auf Erziehung ruhende Qualification für Stimmgeber vorschreiben, jedoch soll kein solches Gesetz vor dem Jahre Eintausendachthundertundneunzig in Kraft treten, und kein berechtigter Stimmgeber soll durch dasselbe entrechtet werden.

Sekt. 4. Mit Rücksicht auf die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit zu einem Amte soll von keiner Person angenommen werden, daß sie, während sie entweder im Civil- oder im Militärdienste dieses Staates stand, noch während sie Student an irgend einer Lehranstalt war, noch während man sie im Armenhause oder in einem anderen Asyle auf öffentliche Kosten unterhielt, noch auch während sie in einem öffentlichen Gefängniß eingesperrt war, auf Grund ihrer Anwesenheit eine Wohnungs-Berechtigung erlangt oder ihrer Abwesenheit wegen, jene Wohnungs-Berechtigung verloren hat.

Sekt. 5. Stimmgeber sollen in allen Fällen, ausgenommen Hochverrath, Verbrechen oder Friedensbruch, während ihrer Anwesenheit bei Wahlen und auf dem Wege nach und bei der Rückkehr von solchen, gegen Verhaftung gesichert sein.

Sekt. 6. Niemand soll in diesem Staate zu einem Civil- oder Militäramte erwählt oder ernannt werden. der nicht ein berechtigter Stimmgeber ist.

Sekt. 7. Die allgemeine Wahl soll am ersten Dienstage im Oktober, in den Jahren Eintausendachthundertundsechsundsiebzig, Eintausendachthundertundsiebenundsiebzig und Eintausendachthundertundachtundsiebzig abgehalten werden, und künftig jährlich an solchem Tage, wie es durch Gesetz verfügt werden mag.

Sekt. 8. Alle Volkswahlen sollen durch Stimmzettel vorgenommen werden; jeder abgegebene Stimmzettel soll der Ordnung nach, in welcher er empfangen wird, nummerirt und die Nummer soll von den Wahlbeamten auf der Stimmgeberliste dem Namen des Stimmgebers gegenüber eingetragen werden, welcher den Stimmzettel abgibt. Die Wahlbeamten sollen darauf vereidigt, oder es soll ihnen eine Betheuerung abgenommen werden, nicht bekannt zu geben, wie irgend ein Stimmgeber gestimmt hat; vorausgesetzt jedoch, daß in allen Fällen von angefochtenen Wahlen die abgegebenen Stimmzettel gezählt, mit der Liste der Wähler verglichen und unter solchen Vorsichtsmaßregeln und Regulationen untersucht werden mögen, wie es durch Gesetz vorgeschrieben werden mag.

Sekt. 9. Bei Untersuchung von bestrittenen Wahlen und von Vergehen gegen das Wahlgesetz soll Niemanden erlaubt sein, sein Zeugniß aus dem Grunde zu verweigern, weil er sich durch dasselbe selbst anklage oder sich der öffentlichen Verachtung aussetze; jedoch soll solche Zeugenaussage nicht bei gerichtlichen Verfahren gegen ihn gebraucht werden, außer für bei Ablegung des Zeugnisses verübten Meineid.

Sekt. 10. Keine Person soll, während sie in einem öffentlichen Gefängniß eingesperrt ist, zum Stimmen berechtigt sein; jedoch soll jede Person, die vor solcher Gefängnißhaft ein berechtigter Stimmgeber war, und die durch Begnadigung aus derselben entlassen wurde, oder die den vollen Termin der Gefängnißhaft abgesessen hat, ohne weitere Verfügung mit allen Bürgerrechten bekleidet sein, außer wie es anderweitig in dieser Verfassung bestimmt ist.

Sekt. 11. Die Generalassemblee soll Gesetze zur Reinhaltung der Wahlen und zur Vorbeugung gegen Mißbrauch des Stimmrechtes erlassen.

Sekt. 12. Die Generalassemblee soll durch ein allgemeines Gesetz die Gerichte und die Richter bezeichnen, von welchen die verschiedenen Klassen von Wahlanfechtungen, über welche hierin nicht verfügt ist, untersucht werden sollen, und sie sollen die Art und Weise der Untersuchung und alle damit in Verbindung stehenden Punkte reguliren; aber kein solches Gesetz soll auf irgend eine Wahlbestreitung Anwendung finden, welche sich aus einer vor Inkrafttretung des besagten Gesetzes abgehaltenen Wahl ergibt.

—o—

Artikel VIII.

Staatsanstalten.

Sektion 1. Erziehungs-, Besserungs- und Strafanstalten und diejenigen für die Irren, Blinden, Taubstummen und alle anderen ähnlichen Anstalten, die für das öffentliche Wohl nothwendig sein mögen, sollen vom Staate gegründet und erhalten werden, wie näher durch Gesetz verfügt werden mag.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll nicht die Macht haben, den Sitz der Staatsregierung zu verlegen oder zu bestimmen, soll dagegen

bei der ersten Sitzung nach dem Jahre Eintausendachthundertundachtzig durch Gesetz bestimmen, daß die Frage über die Feststellung des Regierungssitzes bei der nächsten allgemeinen Wahl den berechtigten Stimmgebern des Staates unterbreitet wird, und eine Stimmenmehrheit, welche bei besagter Abstimmung über diese Frage gegeben wird, soll nothwendig sein, über die Feststellung des Regierungssitzes zu entscheiden. Besagte Generalassemblee soll gleichfalls Vorsorge treffen, daß, falls bei dieser Abstimmung keine Entscheidung über die Feststellung des Regierungssitzes getroffen wird, die Entscheidung zwischen denjenigen zwei Plätzen, für welche die höchste Stimmenanzahl abgegeben wurde, in derselben Weise bei der nächsten allgemeinen Wahl den berechtigten Stimmgebern des Staates überlassen werde; vorausgesetzt, daß der zeitweilige Regierungssitz in der Stadt Denver bleiben soll, bis derselbe, wie hierin verfügt, bestimmt festgestellt ist.

Sekt. 3. Wenn der Regierungssitz festgestellt ist, wie hierin verfügt, so soll derselbe künftig nicht verlegt werden, außer durch eine zwei Drittel Majorität aller berechtigten Stimmgeber des Staates, welche bei einer allgemeinen Wahl, bei der die Frage über die Verlegung des Regierungssitzes durch die Generalassemblee unterbreitet wurde, über dieselbe abstimmen.

Sekt. 4. Die Generalassemblee soll keine Verwilligungen oder Ausgaben für Regierungsgebäude oder Plätze machen, bis nicht der Regierungssitz festgestellt ist, wie hierin verfügt.

Sekt. 5. Die folgenden Territorial-Anstalten sollen, nach Annahme dieser Verfassung, Anstalten des Staates Colorado, und die Verwaltung derselben unter die Controlle des Staates gestellt werden, mit solchen Gesetzbestimmungen und Regulationen, wie sie von der Generalassemblee verfügt werden mögen: Die Universität zu Boulder, die Ackerbauschule zu Fort Collins, die Bergbauschule zu Golden und das Institut zur Erziehung Taubstummer zu Colorado Springs, und die jetzt bestehende Location dieser Anstalten sowohl, wie auch alle Geschenke, Schenkungen und Verwilligungen von Geld und Grund- und persönlichem Eigenthum, welche bisher an besagte Anstalten gemacht wurden, sind hierdurch für den Gebrauch und zum Besten derselben bestätigt; vorausgesetzt, daß diese Sektion sich auf keine Anstalt beziehen soll, deren Grund- oder persönliches Eigenthum sich jetzt in den Händen von Trustees derselben befindet, bis solches Eigenthum sowohl, wie auch die Controlle desselben an die Beamten, welche durch die Verfassung und durch Gesetz mit der Verwaltung solcher Anstalten betraut sind, übertragen ist.

Artikel IX.

Erziehungswesen.

Sektion 1. Die Ueberwachung des Unterrichtes in den öffentlichen Schulen des Staates soll einem „Erziehungsrathe" (Board of Education) übertragen sein, dessen Rechte und Pflichten durch Gesetz vorgeschrieben werden sollen; der Superintendent der öffentlichen Schulen, der Staatssekretär und der Generalanwalt sollen den besagten Erziehungsrath bilden, und der Superintendent der öffentlichen Schulen soll der Vorsitzer des Rathes sein.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll so bald wie möglich für die Errichtung und Unterhaltung eines durchgreifenden und gleichmäßigen Systems freier öffentlicher Schulen im ganzen Staate Sorge tragen, in denen alle Bewohner des Staats zwischen dem Alter von sechs bis einundzwanzig Jahren unentgeltlich unterrichtet werden können. Eine oder mehrere öffentliche Schulen sollen in jedem Schuldistrikte des Staates wenigstens drei Monate in jedem Jahre unterhalten werden; aber kein Schuldistrikt, worin eine solche Schule nicht gehalten worden ist, soll zum Empfange irgend eines Theiles des Schulfonds für das betreffende Jahr berechtigt sein.

Sekt. 3. Der öffentliche Schulfond des Staates soll für immer unangetastet und ungeschmälert bleiben; nur die Zinsen desselben sollen für die Unterhaltung der Schulen des Staates ausgegeben und so unter die verschiedenen Counties und Schuldistrikte des Staates vertheilt werden, wie es durch Gesetz bestimmt werden mag. Kein Theil dieses Fonds, Kapital sowohl, wie Zinsen, soll jemals auf einen anderen Fond übertragen, oder benutzt, oder bewilligt werden, außer wie es hierin vorgeschrieben ist. Der Staatsschatzmeister soll der Verwahrer dieses Fonds sein, und derselbe soll sicher und vortheilhaft angelegt werden, wie es durch Gesetz verfügt werden mag. Der Staat soll alle Verluste, welche in irgend einer Weise erwachsen mögen, wieder ersetzen.

Sekt. 4. Die verschiedenen County-Schatzmeister sollen alle, ihren Counties und den verschiedenen darin befindlichen Schuldistrikten zukommenden Schulfonds einziehen und dieselben an die betreffenden Distrikte auf Anweisungen ausbezahlen, welche vom County-Superintendenten oder von den gehörigen Distriktvorständen ausgestellt sind, wie es durch Gesetz vorgeschrieben werden mag.

Sekt. 5. Der Geldertrag von allen Ländereien, welche diesem Staate von den Vereinigten Staaten für Erziehungszwecke geschenkt

worden sind oder künftig geschenkt werden mögen, ferner alle Nachlassenschaften, welche durch Heimfall an den Staat kommen mögen, weiter, andere Schenkungen, Uebertragungen oder Vermächtnisse, welche diesem Staate für Erziehungszwecke gemacht werden mögen, sollen den öffentlichen Schulfond des Staates bilden.

Sekt. 6. In jedem County soll ein County-Schulsuperintendent sein, dessen Amtstermin zwei Jahre dauern soll und dessen Pflichten, Tauglichkeit und Einkommen durch Gesetz festgestellt werden sollen. Er soll ex officio Landcommissioner für sein County sein und die Pflichten dieses Amtes unter den Anweisungen des Staatsboards der Landcommissionäre ausüben, wie durch Gesetz dazu verpflichtet.

Sekt. 7. Weder die Generalassemblee, noch irgend ein County, eine Stadt, ein Town, Township, ein Schuldistrikt oder eine andere municipale Corporation soll je eine Verwilligung für irgend welche religiöse Glaubensgenossenschaft, für eine Kirche oder zu einem Sektenzwecke machen oder aus irgend einem öffentlichen Fond Etwas zu deren Unterstützung zahlen, — noch auch zur Unterstützung für den Unterhalt oder Aufrechterhaltung irgend einer Privat- oder öffentlichen Schule, eines Seminars, eines Collegs, einer Universität oder einer anderen Lehranstalt, welche unter der Controlle von was immer für einer religiösen Glaubensgenossenschaft, Kirche oder Sekten-Denomination steht; noch auch soll je vom Staate oder von irgend einem County, von einer Stadt, von einem Town oder von irgend einer anderen municipalen Corporation irgend eine Verwilligung oder Schenkung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum an was immer für eine religiöse Glaubensgenossenschaft oder Kirche oder zu was immer für einem Sektenzweck gemacht werden.

Sekt. 8. Keinem Lehrer oder Zöglinge soll jemals als eine Bedingung zur Zulassung in irgend eine der öffentlichen Erziehungs-Anstalten des Staates ein religiöser Maßstab angelegt oder religiöse Befähigung zur Vorschrift gemacht werden; und kein Lehrer oder Zögling irgend einer solchen Anstalt soll jemals dazu angehalten werden, irgend welcher religiösen Andachtsübung beizuwohnen oder an derselben theilzunehmen. Keine sekterische Glaubenssätze oder Glaubenslehren sollen jemals in den öffentlichen Schulen gelehrt, noch irgend ein Unterschied oder irgend eine Classification der Zöglinge wegen Racenverschiedenheit gemacht werden.

Sekt. 9. Der Gouverneur, der Superintendent der öffentlichen Schulen, der Staatssekretär und der Generalanwalt sollen den Staatsboard der Landcommissionäre bilden, welcher die Verwendung, Ver-

fügung und Verwaltung der öffentlichen Ländereien des Staates unter solchen Regulationen leiten soll, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 10. Es soll die Pflicht des Staatsboards der Landcommissionäre sein, für die Location, den Schutz, den Verkauf oder anderweitige Verfügung von allen anderen Ländereien zu sorgen, welche diesem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkt worden sind oder künftig geschenkt werden mögen, unter solchen Regulationen, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden, und in solcher Weise, daß sie den höchstmöglichen Ertrag erzielen. Kein Gesetz soll jemals von der Generalassemblee erlassen werden, welches Denjenigen besondere Privilegien gewährt, die sich auf solchen öffentlichen Ländereien nach der Vermessung derselben durch die Bundesregierung niedergelassen haben, wenn durch ein solches Gesetz der Ertrag, welcher aus dem Verkaufe oder aus anderweitiger Verfügung über solche Ländereien erzielt werden würde, mittelbar oder unmittelbar geschmälert wird. Die Generalassemblee soll sobald wie möglich durch Gesetz dafür sorgen, daß die verschiedenen vom Congreß an den Staat gemachten Landschenkungen sorgfältig ausgesucht und in Obacht genommen, und zur Verfügung für die Zwecke, für welche besagte Landschenkungen gemacht wurden, bereit gehalten werden, und die Generalassemblee soll für den zeitweiligen Verkauf besagter Ländereien Sorge tragen, und für die gewissenhafte Verwendung des Erlöses in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen besagter Schenkungen.

Sekt. 11. Die Generalassemblee kann durch Gesetz vorschreiben, daß jedes Kind, welches die gehörige geistige und körperliche Fähigkeit besitzt, die öffentlichen Schulen während des Zeitraumes zwischen dem sechsten und achtzehnten Jahre, zu besuchen hat, für eine Dauer, welche drei Jahren gleichkommt, außer wenn dasselbe auf andere Weise erzogen wird.

Sekt. 12. Bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen allgemeinen Wahl sollen die berechtigten Stimmgeber des Staates sechs Leiter (Regenten) der Universität erwählen, welche sofort nach ihrer Erwählung durch Loos so eingetheilt werden sollen, daß zwei ihre Aemter für die Dauer von zwei Jahren, zwei für die Dauer von vier Jahren und zwei für die Dauer von sechs Jahren innehalten; und alle zwei Jahre nach der ersten Wahl sollen zwei Universitäts-Regenten, deren Amtsdauer sechs Jahre betragen soll, erwählt werden. Die so erwählten Regenten, sowie deren Nachfolger sollen eine Behörde bilden, welche

den Namen und Titel „Die Regenten der Universität von Colorado" führen soll.

Sekt. 13. Die Regenten der Universität sollen bei ihrer ersten Sitzung, oder sobald wie möglich darauf, einen Präsidenten der Universität erwählen, welcher sein Amt innehalten soll, bis er durch den Regentenrath für bestimmte Ursachen abgesetzt wird. Er soll ex officio Mitglied des Rathes sein und das Recht haben, zu reden, jedoch nicht zu stimmen, außer bei Fällen von Stimmengleichheit; er soll bei den Versammlungen des Rathes vorsitzen, der Haupt-Executivbeamte der Universität und ein Mitglied der Facultät derselben sein.

Sekt. 14. Der Regentenrath soll die allgemeine Aufsicht über die Universität und die ausschließliche Controlle und Verfügung über alle Fonds und alle an die Universität gemachten Verwilligungen haben.

Sekt. 15. Die Generalassemblee soll durch Gesetz für die Errichtung von Schuldistrikten von angemessener Ausdehnung sorgen, und in jedem von diesen soll ein Erziehungsrath bestehen, der aus drei oder mehr von den berechtigten Stimmgebern des Distriktes erwählten Directoren zusammengesetzt sein soll. Diese Directoren sollen Controlle über den in den öffentlichen Schulen ihrer beziehungsweisen Distrikte ertheilten Unterricht haben.

Sekt. 16. Weder die Generalassemblee noch der Staats-Erziehungsrath sollen Machtvollkommenheit haben, bestimmte Lehrbücher für den Gebrauch in öffentlichen Schulen vorzuschreiben.

—o—

Artikel X.

Einkünfte.

Sektion 1. Das Fiscaljahr soll am ersten Tage des Oktober in jedem Jahre beginnen, wenn nicht anderweitig durch Gesetz bestimmt wird.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll durch Gesetz für eine jährliche Besteuerung sorgen, welche in Verbindung mit den anderen Einkünften genügend ist, die vorausgesetzten Ausgaben der Staatsregierung für jedes Fiskaljahr zu decken.

Sekt. 3. Alle Steuern sollen gleichmäßig für dieselbe Klasse von

Gegenständen innerhalb der Territorialgrenzen der Autorität sein, welche die Steuern erhebt, und sollen nach allgemeinen Gesetzen umgelegt und erhoben werden, welche solche Regulationen vorschreiben sollen, die eine gerechte Steuerabschätzung alles Grund- und persönlichen Eigenthums sichern; vorausgesetzt, daß Minen und Ansprüche an Minen, welche Gold, Silber und andere Edelmetalle enthalten (ausgenommen die Nettoeinkünfte und die Verbesserungen an der Oberfläche derselben) für die Dauer von zehn Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem diese Verfassung genehmigt wird, von Besteuerung befreit sein, jedoch nachher besteuert werden sollen, wie durch Gesetz verfügt. Gräben, Canäle und Wasserleitungen, welche von Individuen und Corporationen geeignet und gebraucht werden, um solchen Individuen und Corporationen gehörende Ländereien zu bewässern, oder welche einzelnen Mitgliedern solcher Corporationen zugehören, sollen nicht einzeln besteuert werden, so lange sie allein für obige Zwecke geeignet und gebraucht werden.

Sekt. 4. Das Grund- und bewegliche Eigenthum des Staates, der Counties, der Städte, der Ortschaften und anderer municipalen Corporationen, sowie öffentliche Bibliotheken sollen steuerfrei sein.

Sekt. 5. Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, wenn diese Gebäude allein und ausschließlich für religiöse Andachtszwecke, für Schulen oder für streng wohlthätige Zwecke benutzt, sowie Friedhöfe, welche nicht für Privat- oder gesellschaftliche Zwecke gebraucht oder geführt werden, sollen steuerfrei sein, außer wenn es durch allgemeines Gesetz anderweitig verfügt wird.

Sekt. 6. Alle Gesetze, durch welche anderes Eigenthum, als das oben namhaft gemachte, von der Besteuerung ausgenommen wird, sollen ungültig sein.

Sekt. 7. Die Generalassemblee soll den Counties, den Städten, den Towns und den übrigen municipalen Corporationen oder deren Bewohnern, oder dem darin belegenen Eigenthum keine Steuern für County-, Stadt- Town- oder andere municipale Zwecke auflegen; aber sie kann durch allgemeine Gesetze die Corporationsbehörden derselben mit der Vollmacht bekleiden, Steuern für solche Zwecke umzulegen und zu erheben.

Sekt. 8. Keinem County, keiner Stadt, keiner Ortschaft und keiner anderen municipalen Corporation, noch deren Bewohnern, noch dem darin belegenen Eigenthum soll ihr beziehungsweiser verhältnißmäßiger Antheil an den zu Staatszwecken zu erhebenden Steuern erlassen werden.

Sekt. 9. Die Machtvollkommenheit, von Corporationen und deren Grund- und beweglichem Eigenthum Steuern zu erheben, soll nie aufgegeben oder aufgehoben werden.

Sekt. 10. Alle Corporationen in diesem Staate oder solche, die Geschäfte darin betreiben, sollen der Besteuerung für Staats-, County-, Schul-, Municipal- und andere Zwecke auf das Grund- und bewegliche Eigenthum unterworfen sein, welches sie innerhalb der Territorialgrenzen derjenigen Autorität besitzen, welche die Steuern erhebt.

Sekt. 11. Die Besteuerungsrate auf Eigenthum für Staatszwecke soll nie sechs Mills auf jeden Dollar der Werthschätzung übersteigen; und sobald die Abschätzung des steuerbaren Eigenthums innerhalb des Staates einhundert Millionen Dollars beträgt, soll die Rate nachher nie zwei Mills auf jeden Dollar der Werthschätzung übersteigen, ausgenommen, wenn ein Vorschlag, die Rate zu vergrößern — wobei die vorgeschlagene Rate angegeben und der Zeitraum, für welchen dieselbe erhoben werden soll, — einer Abstimmung derjenigen berechtigten Stimmgeber des Staates unterworfen wird, welche in dem, dieser Abstimmung vorhergehenden Jahre Steuern auf innerhalb des Staates befindliches Eigenthum bezahlt haben, und wenn nicht eine Majorität derjenigen, welche über diese Frage abstimmen, zu Gunsten des Vorschlages gestimmt hat, wie es durch Gesetz verfügt werden mag.

Sekt. 12. Der Staatsschatzmeister soll über die verschiedenen sich in seinen Händen befindenden Fonds besondere Rechnung führen, und soll, am Ende eines jeden Quartals des Fiscaljahres schriftlich und eidlich erhärtet an den Gouverneur über alle sich in seinen Händen befindenden Fonds berichten, zu welchem Fond dieselben gehören und wo dieselben aufbewahrt werden oder deponirt sind, sowie über die Zahl und den Betrag der eingegangenen Anweisungen und über die Zahl und den Betrag, welcher während des Quartals auf solche Anweisungen hin bezahlt wurde. Eidliche Erhärtung eines unrichtigen Berichtes soll als Meineid betrachtet werden. Der Gouverneur soll jeden solchen Bericht sofort in mindestens einer am Regierungssitz herausgegebenen Zeitung veröffentlichen und auch anderweitig, wie es die Generalassemblee verlangen mag. Die Generalassemblee kann durch Gesetz weitere Maßregeln für die Sicherheit und die Verwaltung der in den Händen des Schatzmeisters befindlichen öffentlichen Gelder treffen, jedoch soll der Schatzmeister und seine Bürgen trotz solcher Maßregeln in allen Fällen verantwortlich für dieselben gehalten werden.

Sekt 13. Das mittelbare oder unmittelbare Erzielen von Profit aus Staats-, County-, städtischen, Town- oder Schuldistriktsgeldern,

oder die Verwendung derselben zu irgend einem Zwecke, wozu keine gesetzliche Ermächtigung vorhanden ist, seitens irgend eines öffentlichen Beamten, soll für ein Verbrechen erachtet und in gesetzlich vorgeschriebener Weise bestraft werden.

Sekt. 14. Privateigenthum soll zur Zahlung der Corporationsschuld einer municipalen Corporation nicht hinweggenommen oder verkauft werden.

Sekt. 15. Es soll ein Steuerausgleichungsrath für den Staat bestehen, welcher aus dem Gouverneur, dem Staatsauditor, dem Staatsschatzmeister, dem Staatssekretär und dem Staatsanwalt zusammengesetzt ist; sowie in jedem County dieses Staates ein County-Steuerausgleichungsrath, welcher aus dem Board der County-Commissäre bestehen soll. Die Pflicht des Staats-Ausgleichungsrathes soll darin bestehen, den Schätzungswerth des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums unter den verschiedenen Counties im Staate zu berichtigen und auszugleichen. Die Pflicht des County-Ausgleichungsrathes soll darin bestehen, den Schätzungswerth des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums in ihren beziehungsweisen Counties zu berichtigen und auszugleichen. Jeder solche Rath soll gleichfalls solch anderweitige Dienste leisten, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 16. Keine Verwilligung soll je gemacht, noch irgend welche Ausgaben durch die Generalassemblee autorisirt werden, durch welche die Regierungsausgaben während eines Fiscaljahres die Gesammtsumme der durch Gesetz vorgeschriebenen Steuern überschreiten, die für solche Verwilligungen oder Ausgaben bestimmt sind, außer, wenn die Generalassemblee, welche solche Verwilligung macht, Vorsorge für die Erhebung einer genügenden Steuer trifft, welche jedoch die in Sektion elf dieses Artikels festgesetzte Rate nicht überschreiten darf, durch welche solche Verwilligung oder Ausgabe während des Fiscaljahres bezahlt werden kann. Diese Bestimmung soll sich jedoch nicht auf Verwilligungen oder Ausgaben beziehen, welche zur Unterdrückung von Unruhen, zur Vertheidigung des Staates, zum Beistand in der Vertheidigung der Vereinigten Staaten in Kriegszeit gemacht werden.

—o—

Artikel XI.

Oeffentliche Schulden.

Sektion 1. Weder der Staat, noch irgend ein County, noch irgend eine Stadt, Township oder irgend ein Schuldistrikt soll irgend wie, oder für irgend einen Zweck Schuldverbindlichkeiten übernehmen, für oder zum Beistand irgend einer Person, Compagnie oder Corporation, mag dieselbe öffentlich oder privat sein, zu irgend einem Betrage oder zu irgend einem Zwecke, noch für irgend welche Schulden, Contracte oder Verpflichtungen irgend einer Person, Compagnie oder Corporation verantwortlich werden, mag dieselbe öffentlich oder privat sein, innerhalb oder außerhalb des Staates sich befinden.

Sekt. 2. Weder der Staat noch irgend ein County, eine Stadt, Ortschaft oder irgend ein Township oder Schuldistrikt soll irgend welche Schenkung oder Verwilligung an irgend eine Corporation oder Compagnie machen, noch dieselbe unterstützen oder zum Actiencapital derselben subscribiren, oder Theilhaber einer solchen werden, oder in Verbindung mit irgend einer Person, Compagnie oder Corporation an solchen Unternehmungen sich betheiligen, mögen dieselben öffentlich oder privat, innerhalb oder außerhalb des Staates sein, ausgenommen, wenn solches Besitzrecht durch Hinfall oder durch Verwirkung oder durch die Folgen und Bestimmungen des Gesetzes an den Staat übergeht; und ausgenommen ferner, solches Besitzrecht, wie es an den Staat oder an irgend ein County, eine Stadt, Ortschaft, Township oder Schuldistrikt, in Verbindung mit irgend einer Person, Compagnie oder Corporation fallen mag durch Verwirkung oder Verkauf von Grundeigenthum für unbezahlte Steuern, oder durch Schenkung oder Vermächtniß für öffentliche Zwecke, oder durch Ankauf aus irgend einem der angegebenen Gründe, oder in Verbindung mit irgend einem derselben, ferner durch Gerichtsbefehl in Fällen von Geldbußen, Strafen oder Verwirkung von Bürgschaften, durch Verletzung der Bedingungen amtlicher Bürgschaften, oder der Bürgschaften welche zur Sicherheit öffentlicher Gelder gegeben wurden, oder von Contracten, bei denen sie einzeln oder gemeinschaftlich betheiligt sein mögen.

Sekt. 3. Der Staat soll keine Schuldverbindlichkeit durch Anleihe in irgend einer Weise eingehen, außer zur Deckung von etwaigen Deficits in den Einkünften, zur Errichtung von öffentlichen Gebäuden für Staatszwecke, zur Unterdrückung von Aufständen, zur Vertheidigung des Staates, oder in Kriegszeiten zur Unterstützung bei der Ver-

theidigung der Vereinigten Staaten, und der, in irgend einem Jahre übernommene Schuldbetrag, um die Deficits in den Einkünften zu decken, soll nicht ein Viertel Mill an jedem Dollar des Werthes des steuerbaren Eigenthums im Staate übersteigen, und der Gesammtbetrag einer solchen Schuldverbindlichkeit soll zu keiner Zeit mehr als drei Viertel von jedem Dollar des Werthes des steuerbaren Eigenthums betragen, bis die Werthabschätzung einhundert Millionen Dollars beträgt, worauf dann solche Schuldverbindlichkeit die Summe von einhunderttausend Dollars nicht übersteigen darf; und die Schuldverbindlichkeit, welche in irgend einem Jahre für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden eingegangen wurde, soll nicht über ein halbes Mill auf jeden Dollar besagter Steuerabschätzung betragen, und die Gesammtsumme solcher Schuldverbindlichkeit soll nie zu irgend einer Zeit die Summe von fünfzigtausend Dollars übersteigen (außer wie es in Sektion 5 dieses Artikels bestimmt ist) und in allen Fällen soll die in dieser Sektion erwähnte Steuerabschätzung die Abschätzung des letzten Jahres vor der Uebernahme der Schuldverbindlichkeit sein.

Sekt. 4. In keinem Falle soll irgend eine vorher in diesem Artikel erwähnte Schuldverbindlichkeit eingegangen werden, außer durch ein Gesetz, welches nicht widerrufen werden kann, bis die durch dasselbe ermächtigte Verbindlichkeit vollkommen bezahlt oder erledigt ist; ein solches Gesetz soll die Zwecke, für welche die so aufgebrachten Fonds bestimmt sind, genau angeben, und für die Erhebung einer genügenden Steuer Sorge tragen, um die Zinsen zu zahlen und das Kapital solcher Schulden in der durch das Gesetz zur Zahlung desselben festgesetzten Zeit abzutragen, und diese Frist soll, im Falle die Schuldverbindlichkeit eingegangen wurde um öffentliche Gebäude zu errichten und die Deficits der Einkünfte zu decken, nicht kürzer als zehn und nicht länger als fünfzehn Jahre sein, und die Fonds, welche aus der Erhebung solcher Steuern entstehen, sollen für keine anderen Zwecke angewandt werden, als die sind, welche in dem Gesetze, welches zur Erhebung derselben ermächtigte, festgestellt wurden; und wenn die dadurch eingegangene Schuldverbindlichkeit abbezahlt oder erledigt ist, so soll die Besteuerung aufhören; und wenn sich in dem betreffenden Fond ein Ueberrest befindet, so soll derselbe sofort in den allgemeinen Fond des Staates übertragen werden.

Sekt. 5. Zum Zwecke der Errichtnng von öffentlichen Gebäuden kann durch Gesetz eine Schuldverbindlichkeit eingegangen werden, wie es in Sektion 4 dieses Artikels vorgeschrieben ist. Der Gesammtbetrag derselben soll jedoch drei Mills an jedem Dollar der besagten Werth-

abschätzung nicht übersteigen; vorausgesetzt, daß ein solches Gesetz erst in Kraft tritt, wenn es durch eine Stimmenmehrheit der berechtigten Stimmgeber des Staates gutgeheißen wird, welche bei einer allgemeinen Wahl darüber abstimmen, unter solchen Regulationen, wie sie von der Generalassemblee vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 6. Kein County soll durch Anleihe irgendwie eine Schuldverbindlichkeit eingehen, außer für die Errichtung von nothwendigen öffentlichen Gebäuden, für das Bauen oder Verbessern öffentlicher Straßen und Brücken; und solche in irgend einem Jahre eingegangene Schuldverbindlichkeit soll die Jahresrate auf das steuerbare Eigenthum in solchen Counties, wie nachfolgend angegeben, nicht übersteigen, nämlich: Counties, in welchen die Werthabschätzung von steuerbarem Eigenthum fünf Millionen Dollars übersteigt, ein Dollar und fünfzig Cents auf den Schätzungswerth von jedem Tausend Dollars. In Counties, in welchen die Werthabschätzung weniger als fünf Millionen Dollars beträgt, drei Dollars auf den Schätzungswerth von jedem Tausend Dollars. Der Gesammtbetrag der Schulden irgend eines County's für alle Zwecke, ausgenommen die vor der Annahme dieser Constitution contrahirten Schulden, sollen zu keiner Zeit den doppelten Betrag, der hierin vorgeschrieben ist, übersteigen: außer, wenn durch Gesetz verfügt, die Entscheidung über das Eingehen einer solchen Schuldverbindlichkeit bei einer allgemeinen Wahl den berechtigten Stimmgebern des betreffenden County's vorgelegt wird, welche in dem letzten Jahre vor solcher Abstimmung Steuern auf Eigenthum in solchen Counties bezahlt haben und wenn eine Majorität der darüber abstimmenden Stimmgeber ihre Zustimmung zur Uebernahme der Schuldverbindlichkeit gibt; jedoch sollen die Schuldscheine, wenn solche ausgestellt werden, auf keine kürzere Zeit als zehn Jahre ausgegeben werden, und der Gesammtbetrag der so eingegangenen Schuldverbindlichkeit soll zu keiner Zeit den doppelten Betrag der hierin erwähnten Abschätzung übersteigen: vorausgesetzt, daß diese Sektion sich nicht auf Counties bezieht, deren Werthabschätzung weniger als eine Million Dollars beträgt.

Sekt. 7. Kein Schuldistrikt soll irgendwie durch Anleihe eine Schuldverbindlichkeit eingehen zum Zwecke der Errichtung und Ausstattung von Schulhäusern, oder um Bauplätze zu kaufen, wenn nicht der Vorschlag, solche Schuldverbindlichkeit zu übernehmen oder einzugehen, vorher einer Abstimmung solcher berechtigter Stimmgeber des Distrikts unterbreitet worden ist, welche eine Schulsteuer in dem letzten Jahre vor solcher Wahl in demselben bezahlt haben, und wenn nicht

eine Majorität derjenigen, die bei einer solchen Wahl stimmen, ihre Stimmen dafür abgegeben haben.

Sekt. 8. Keine Stadt oder Ortschaft soll irgendwie durch Anleihe eine Schuldverbindlichkeit eingehen, außer vermittelst einer Ordinanz, welche unwiderrufbar sein soll, bis die in derselben vorgesehene Verbindlichkeit vollständig abbezahlt oder erledigt ist; dieselbe soll die Zwecke, für welche die so aufgebrachten Fonds bestimmt sind, genau angeben, und für die Erhebung einer genügenden Steuer Sorge tragen, um die Zinsen zu zahlen und das Kapital solcher Schulden innerhalb fünfzehn, jedoch in nicht weniger als zehn Jahren abzutragen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem die Schuld contrahirt wurde, und diese Steuererhebung soll zwölf Mills auf jeden Dollar des abgeschätzten Werthes des steuerbaren Eigenthums innerhalb solcher Stadt oder Ortschaft nicht übersteigen, und soll, wenn erhoben, allein für die Zwecke angewendet werden, welche in besagter Ordinanz angegeben sind, und bis die Schuldverbindlichkeit abbezahlt oder erledigt ist. Jedoch soll solche Schuldverbindlichkeit nicht eingegangen werden, wenn nicht die Frage über die Contrahirung derselben bei einer regelmäßigen Wahl von Councilmen, Aldermen oder Beamten solcher Stadt oder Ortschaft, einer Abstimmung derjenigen berechtigten Stimmgeber unterbreitet wird, welche in dem vorhergehenden Jahre eine Eigenthumssteuer in derselben bezahlt haben, und wenn nicht eine Majorität der über diese Frage abstimmenden Stimmgeber durch Stimmzettel, welche in einem besonderen Stimmkasten niedergelegt werden sollen, ihre Zustimmung zur Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit gegeben hat; jedoch soll der Gesammtbetrag der auf diese Weise eingegangenen Verbindlichkeit, zusammen mit der zur Zeit solcher Abstimmung bestehenden Schuld, nie drei Procent der zuletzt erwähnten Werthabschätzung übersteigen. Schuldverbindlichkeiten, welche eingegangen wurden, um eine solche Stadt oder Ortschaft mit Wasser zu versehen, sind von den Bestimmungen dieser Sektion ausgenommen. Die in dieser Sektion erwähnte Abschätzung soll in allen Fällen diejenige sein, welche der letzten Abschätzung vor der Annahme solcher Ordinanz vorausging.

Sekt. 9. Nichts, was in diesem Artikel enthalten ist, soll so ausgelegt werden, als beeinträchtige oder vermehre es die Schuldverbindlichkeiten, welche früher von irgend einem County, einer Stadt, Ortschaft oder einem Schuldistrikte gemäß den Gesetzen des Territoriums Colorado eingegangen sind, noch als verhindere es die Uebernahme einer Schuld oder die Ausgabe von Bonds für dieselbe, gemäß den besagten Gesetzen, auf irgend welchen Vorschlag hin, welcher in Gemäßheit

mit besagten Gesetzen einer Abstimmung der berechtigten Stimmgeber irgend eines County's, einer Stadt, Ortschaft oder eines Schuldistriktes unterbreitet wurde vor dem Tage, an welchem diese Verfassung in Kraft tritt.

—o—

Artikel XII.

Beamte.

Sektion 1. Alle Personen, welche ein Civilamt unter der Autorität dieses Staates, oder irgend einer Municipalität desselben innehalten, sollen, wenn nicht gesetzmäßig abgesetzt, die Pflichten solcher Aemter ausüben, bis ihre Nachfolger gehörig qualificirt sind; jedoch soll sich dieses nicht auf Mitglieder der Generalassemblee beziehen, noch auf Mitglieder irgend eines Boards oder Rathes, von denen zwei oder mehrere zur selben Zeit gewählt werden. Die Generalassemblee kann durch Gesetz über die Entbindung irgend eines Beamten von seinen Amtspflichten verfügen, während dieselben für Verletzung amtlicher Pflichten unter Anklage oder Untersuchung stehen.

Sekt. 2. Keine Person soll irgend ein Vertrauens- oder gewinnbringendes Amt oder eine Anstellung unter den Gesetzen des Staates, oder unter irgend einer Ordinanz einer Municipalität desselben innehalten, wenn sie nicht den Pflichten desselben ihre persönliche Aufmerksamkeit schenkt.

Sekt. 3. Keine Person, die gegenwärtig oder künftig ein Einnehmer oder Empfänger von öffentlichen Geldern ist, noch Deputy oder Gehülfe eines solchen Einnehmers oder Empfängers, welcher während seines Amtstermins im Rückstande ist, soll zu irgend einem Vertrauens- oder gewinnbringenden Amte in diesem Staate, unter den Gesetzen desselben oder unter denen irgend einer Municipalität wählbar sein, noch die Pflichten eines solchen Amtes antreten können, bis er über alle öffentlichen Gelder, für welche er verantwortlich sein mag, Rechnungsablage gemacht und dieselben ausbezahlt hat.

Sekt. 4. Keine Person, welche künftig der Unterschlagung öffentlicher Gelder, der Bestechlichkeit, des Meineides, des Bestechungsversuches oder Unterstützung eines Meineides überführt wird, soll zur Ge-

neralassemblee wählbar sein, oder irgend ein Vertrauens- oder gewinnbringendes Amt einnehmen können.

Sekt. 5. Das Kreisgericht in jedem County soll bei jeder seiner Sitzungen den etwa vorhandenen Großgeschworenen zur Pflicht machen, die Gesetze über die Verantwortlichkeit des County-Schatzmeisters zu untersuchen, und ein Comite besagter Großgeschworenen oder anderer gut beleumundeter Personen von nicht über fünf an Zahl, ernennen, um die Amtshandlungen und Belege des Schatzmeisters des betreffenden County's zu untersuchen, und das Resultat dem Gerichte zu berichten. Der Richter des Kreisgerichtes kann zu irgend einer Zeit während der Gerichtsferien ein ähnliches Comite ernennen, jedoch nicht häufiger als einmal in je drei Monaten. Das Kreisgericht desjenigen County's, in welchem sich der Regierungssitz befinden mag, soll dieselbe Machtvollkommenheit haben, Comites zu ernennen, um die Amtshandlungen und Belege des Staatsschatzmeisters und des Staatsauditors zu untersuchen.

Sekt. 6. Irgend ein Civilbeamter oder irgend ein Mitglied der Generalassemblee soll je nachdem der Bestechung oder des Bestechungsversuches im Sinne dieser Verfassung schuldig sein und soll die hierin für solche Vergehen verhängte Entziehung der Fähigkeit und solche andere Strafen erleiden, wie sie durch Gesetz verfügt werden mögen, wenn sie mittelbar oder unmittelbar für sich selbst oder für Andere von irgend einer Compagnie, Corporation oder Person irgend welche Summe Geld oder Amt, Anstellung, Beschäftigung, Ehrengeschenk, Belohnung, Werth- oder Luxussache, persönliche Vortheile oder Versprechungen derselben, beanspruchen, verlangen oder zum Empfange derselben sich bereit erklären, für ihre Stimmen, ihren amtlichen Einfluß oder ihre Amtshandlungen, oder für deren Zurückhaltung, oder für ein Uebereinkommen, daß ihr Einfluß oder ihre Amtshandlungen irgendwie dadurch beeinflußt werden, oder wenn sie solche Gelder, Vortheile, Gegenstände oder Sachen für Jemand anderes beanspruchen oder verlangen, als eine Belohnung für ihre Stimmen, ihren amtlichen Einfluß oder ihre Amtshandlungen, oder für Zurückhaltung derselben, oder wenn sie ihre Stimmen, ihren Einfluß oder ihre Amtshandlungen für Bezahlung oder das Versprechen solcher Gelder, Vortheile, Gegenstände oder Sachen an Jemand anderes geben oder zurückhalten.

Sekt. 7. Jedes Mitglied der Generalassemblee soll, ehe es seine amtlichen Pflichten antritt, einen Eid oder eine eidliche Bekräftigung leisten, daß es die Verfassung der Vereinigten Staaten und des Staates Colorado unterstützen und die Pflichten seines Amtes nach bestem Ver-

mögen erfüllen will. Dieser Eid oder diese eidliche Bekräftigung soll in der Halle desjenigen Hauses geleistet werden, zu welchem das Mitglied erwählt worden ist.

Sekt. 8. Jeder Civilbeamte, ausgenommen Mitglieder der Generalassemblee und solche untergeordnete Beamte, die durch Gesetz davon befreit sind, soll, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, einen Eid oder eidliche Bekräftigung leisten und unterschreiben, daß er die Verfassung der Vereinigten Staaten und des Staates Colorado unterstützen und sich gewissenhaft in dem Amte, das er antritt, benehmen will.

Sekt. 9. Beamte des Executiv-Departements und Richter des Obergerichts und der Kreisgerichte, sowie Kreisanwälte sollen ihren Amtseid beim Staatssekretär hinterlegen; jeder andere Beamte soll seinen Amtseid bei dem County-Clerk des County's, worin er erwählt ist, hinterlegen.

Sekt. 10. Wenn irgend eine zu irgend einem Amte erwählte oder ernannte Person in der durch Gesetz vorgeschriebenen Frist verweigern oder vernachlässigen sollte, sich für dasselbe zu qualificiren, so soll solches Amt als vakant angesehen werden.

Sekt. 11. Der Amtstermin eines jeden Beamten, der erwählt wurde, eine Vakanz zu füllen, soll mit dem Erlöschen des Termins, während welches die Vakanz entstand, aufhören.

Sekt. 12. Keine Person, welche fürderhin sich in ein Duell einläßt, oder dabei als Sekundant behülflich ist, oder eine Herausforderung dazu übersendet, sie annimmt oder wissentlich befördert, oder sich dazu versteht, zur Auskämpfung eines Duells diesen Staat zu verlassen, soll in diesem Staate ein Amt bekleiden.

—o—

Artikel XIII.

Impeachments.

Sektion 1. Das Repräsentantenhaus soll das alleinige Recht zur Erhebung einer solchen Anklage haben. Die Zustimmung einer Majorität aller Mitglieder soll nothwendig sein, eine solche Anklage zu erheben. Alle solche Anklagen sollen vom Senate untersucht, und wenn

derselbe zu diesem Zwecke in Sitzung ist, sollen die Senatoren darauf vereidigt werden, Gerechtigkeit, dem Gesetze und den Beweisen gemäß, zu üben. Wenn dem Gouverneur oder dem Vice-Gouverneur der Proceß gemacht wird, so soll der Präsident des Obergerichtes den Vorsitz führen. Niemand soll ohne Zustimmung von zwei Dritteln der erwählten Senatoren für schuldig erklärt werden.

Sekt. 2. Der Gouverneur und andere Staats- und richterliche Beamte, ausgenommen County- und Friedensrichter, sollen wegen schwerer Verbrechen oder wegen Vergehen, oder wegen Mißverhaltens im Amte, der Processirung unterworfen sein, aber das Urtheil in solchen Fällen soll sich nicht weiter erstrecken, als auf Absetzung vom Amte und Entziehung der Fähigkeit, ein Ehren-, Vertrauens- oder gewinnbringendes Amt in diesem Staate zu bekleiden. Die Partei soll, ob sie nun überführt oder freigesprochen wird, dessen ungeachtet der gesetzmäßigen Anklage, Processirung, Aburtheilung und Bestrafung unterworfen sein.

Sekt. 3. Alle Beamten, welche von solcher Anklage ausgenommen sind, sollen der Amtsentsetzung wegen Mißverhaltens oder Vergehens im Amte, wie es durch Gesetz vorgeschrieben werden mag, unterworfen sein.

—o—

Artikel XIV.

Counties.

Sekt. 1. Die verschiedenen Counties des Territoriums Colorado, wie sie jetzt bestehen, werden hierdurch für Counties des Staates erklärt.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll keine Macht haben, den Countysitz eines County's zu verlegen, sondern die Verlegung von Countysitzen soll durch allgemeines Gesetz vorgeschrieben und kein Countysitz soll verlegt werden, wenn nicht eine Majorität derjenigen qualificirten Stimmgeber des County's, die über den Vorschlag bei einer allgemeinen Wahl abstimmen, dafür ihre Stimme abgibt; und kein solcher Vorschlag soll öfter als ein Mal in vier Jahren unterbreitet

werden und Niemand soll über einen solchen Vorschlag abstimmen, der nicht im County sechs Monate und im Wahlprecinct neunzig Tage vor solcher Wahl gewohnt hat.

Sekt. 3. Kein Theil des Gebietsumfanges eines County's soll von demselben weggenommen und einem angrenzenden County hinzugefügt werden, ohne daß die Frage den berechtigten Stimmgebern des County's, von dem der Gebietsumfang weggenommen werden soll, unterbreitet wird, und eine Mehrheit aller berechtigten Stimmgeber des besagten County's, die über diese Frage abstimmen, dafür stimmt.

Sekt. 4. Wenn ein neues County gebildet wird, so soll das neue County verpflichtet sein, seinen verhältnißmäßigen Antheil aller bestehenden Schulden des County's oder der Counties, von welchen es gebildet wurde, zu zahlen.

Sekt. 5. Wenn irgend ein Gebietstheil eines County's weggenommen und einem andern County hinzugefügt wird, so soll der abgetrennte Theil für seinen verhältnißmäßigen Antheil an allen zur Zeit bestehenden Verbindlichkeiten des County's, wovon er genommen wird, haftbar und zur Zahlung desselben verpflichtet sein.

County-Beamte.

Sekt. 6. In jedem County sollen für die Amtsdauer von drei Jahren drei County-Commissäre erwählt werden, welche Sitzungen für die Erledigung von County-Geschäften, wie durch Gesetz vorgeschrieben, halten sollen. Beliebige zwei derselben sollen beschlußfähig für die Erledigung von Geschäften sein. Einer der besagten Commissionäre soll am ersten Dienstag im Oktober Eintausendachthundertundsechsundsiebzig erwählt werden, und in jedem darauffolgenden Jahre soll in jedem County bei der allgemeinen Wahl ein solcher Beamter für den Termin von drei Jahren erwählt werden; vorausgesetzt jedoch, daß, wenn die Bevölkerung irgend eines County's die Zahl von Zehntausend übersteigt, der Board der County-Commissionäre aus fünf Mitgliedern bestehen kann, die erwählt werden sollen, wie durch Gesetz bestimmt, und von denen drei beschlußfähig für die Erledigung von Geschäften sein sollen.

Sekt. 7. Die Gebühren aller County- und Precinct-Beamten sollen durch Gesetz bestimmt werden.

Sekt. 8. In jedem County soll am ersten Dienstag im Oktober im Jahre Eintausendachthundertundsechsundsiebzig und für alle Zeiten nachher in jedem darauffolgenden zweiten Jahre ein County-Clerk er-

wählt werden, welcher zugleich ex officio Recorder of Deeds und Clerk des Boards der County-Commissionäre sein soll; gleichfalls ein Sheriff; ein Coroner; ein Schatzmeister, welcher zugleich Steuereinnehmer sein soll; ein County-Superintendent der öffentlichen Schulen; ein County-Vermesser und ein County-Assessor.

Sekt. 9. Wann immer eine Vakanz im Amte des County-Commissionärs eintritt, so soll dieselbe vom Gouverneur besetzt werden; und im Falle eine Vakanz in irgend einem anderen County- oder in irgend einem Precinct-Amte eintritt, so soll dieselbe vom Board der County-Commissionäre besetzt werden, und die so ernannte Person soll bis zur nächsten allgemeinen Wahl im Amte bleiben, oder bis die Vakanz durch gesetzmäßige Wahl besetzt wird.

Sekt. 10. Niemand soll zu irgend einem Countyamte wählbar sein, wenn er nicht ein berechtigter Stimmgeber ist; noch wenn er nicht im County ein Jahr vor seiner Erwählung gewohnt hat.

Sekt. 11. In jedem Precinct soll bei der ersten Wahl, bei welcher County-Beamte erwählt werden, und in jedem folgenden Jahre, ein Friedensrichter und ein Constabler erwählt werden, welche ihre beziehungsweisen Aemter für die Dauer von zwei Jahren innehalten sollen, vorausgesetzt, daß in Precincts, welche fünftausend oder mehr Einwohner haben, die Zahl der Friedensrichter und Constabler vergrößert werden kann, wie durch Gesetz verfügt.

Sekt. 12. Die Generalassemblee soll Bestimmungen für die Erwählung oder Ernennung von solch anderen County-, Township-, Precinct- und Municipalbeamten treffen, wie es die öffentliche Wohlfahrt erfordern mag; und ihre Amtsdauer soll durch Gesetz vorgeschrieben werden, aber kein Amtstermin soll zwei Jahre übersteigen.

Sekt. 13. Die Generalassemblee soll durch allgemeine Gesetze für die Organisation und Classification von Städten und Ortschaften Bestimmungen treffen. Die Zahl dieser Classen soll vier nicht übersteigen und die Machtvollkommenheit jeder Classe soll durch allgemeine Gesetze festgestellt werden, so daß alle solche municipale Körperschaften derselben Classe dieselben Machtvollkommenheiten besitzen und denselben Beschränkungen unterworfen sind.

Sekt. 14. Die Generalassemblee soll gleichfalls durch allgemeines Gesetz Bestimmungen dafür treffen, daß eine Stadt, eine Ortschaft oder Dorfschaft, die auf Grund eines Special- oder Local-Gesetzes existirt, durch Wahl sich den allgemeinen Gesetzen, bezüglich solcher Körperschaften, unterwerfen und sich dadurch regieren lassen kann.

Sekt. 15. Die Generalassemblee soll durch Gesetz die Gebühren

von County- und Precinct-Beamten bestimmen und reguliren, und zu diesem Zwecke die verschiedenen Counties des Staates nach der Bevölkerung classificiren, und soll die Gebühren der Beamten der verschiedenen Classen nach der Bevölkerung des betreffenden County's ausgleichen und feststellen. Ein solches Gesetz soll den Maßstab für die von den in demselben benannten County- und Precinct-Beamten zu berechnenden und einzuziehenden Gebühren für von ihnen geleistete Dienste bestimmen; und wenn Gehalte festgesetzt sind, so sollen dieselben nur aus den Gebühren bezahlt werden, welche in allen denjenigen Fällen, in welchen Gebühren zu zahlen sind, eingenommen werden. Alle Gebühren, Sporteln und Einnahmen, welche den Betrag solcher Gehalte übersteigen, sollen in den County-Schatz einbezahlt werden.

Artikel XV.

Corporationen.

Sektion 1. Alle bestehenden Freibriefe oder Bewilligungen von besonderen oder ausschließlichen Privilegien, gemäß welchen bei der Annahme der Verfassung noch keine Organisation Statt gehabt hat und die Geschäfte noch nicht in gutem Glauben in Angriff genommen worden sind, sollen fortan keine Gültigkeit haben.

Sekt. 2. Nach Annahme dieser Verfassung soll keine Corporation durch Special-Gesetze geschaffen, noch soll irgend ein bestehender Freibrief durch Special-Gesetze verlängert, abgeändert oder amendirt werden — ausgenommen diejenigen für Municipal-, mildthätige, Straf- oder Besserungs-Zwecke, in so weit dieselben der Controlle des Staates untergestellt sind oder untergestellt werden mögen; dagegen soll die Generalassemblee durch allgemeine Gesetze für die Organisation von künftig zu schaffenden Corporationen sorgen.

Sekt. 3. Die Generalassemblee soll die Macht haben, irgend einen Freibrief einer zur Zeit bestehenden Corporation abzuändern, aufzuheben oder zu widerrufen, wenn derselbe bei der Annahme dieser Verfassung widerrufen ist, oder irgend welche Freibriefe, welche später bewilligt werden mögen, sobald dieselben ihrer Meinung nach für die

Bürger des Staates schädlich sind, jedoch in solcher Weise, daß den Mitgliedern der Corporation keine Ungerechtigkeit dadurch widerfährt.

Sekt. 4. Alle Eisenbahnen werden für öffentliche Fahrstraßen und alle Eisenbahngesellschaften als allgemeine Verkehrs-Vermittler erklärt. Irgend eine Association oder Corporation, welche zu einem solchen Zwecke organisirt wurde, soll das Recht besitzen, zwischen irgend welchen Punkten innerhalb des Staates eine Eisenbahn zu bauen und in Betrieb zu setzen, und an der Staatsgrenze sich an Bahnen anderer Staaten und Territorien anzuschließen. Jede Eisenbahn-Compagnie soll das Recht haben, mit ihrer Bahn irgend eine andere Bahn zu durchschneiden, sich an sie anzuschließen oder sie zu kreuzen.

Sekt. 5. Keine Eisenbahn-Corporation, oder die Pächter, Käufer oder Verwalter derselben sollen die Aktien, das Eigenthum oder die Privilegien einer solchen Corporation mit einer, eine parallele oder concurrirende Bahnlinie eignenden oder controllirenden Eisenbahn Corporation verschmelzen.

Sekt. 6. Alle Individuen, Associationen und Corporationen sollen dieselben Rechte haben, Personen und Eigenthum über irgend eine Eisenbahn in diesem Staate zu befördern, und es soll kein ungehöriger oder unbilliger Unterschied in den Fahrpreisen oder in den Beförderungsmitteln für Fracht oder Passagiere innerhalb des Staates gemacht werden; und keine Eisenbahn-Compagnie oder die Pächter, Verwalter oder Beamten einer solchen sollen Individuen, Associationen oder Corporationen für Lieferung von Wagen oder Beförderungskraft irgend welchen Vorzug geben.

Sekt. 7. Keine zur Zeit der Annahme dieser Verfassung bestehende Eisenbahn- oder andere Beförderungs-Corporationen sollen den Vortheil irgend welcher späterer Gesetzerlasse genießen, außer nach vollständiger Annahme aller Bedingungen dieser Verfassung, welche in dem Amtsbureau des Staatssekretär hinterlegt werden muß.

Sekt. 8. Die Ausübung der Macht und des Rechtes des unbedingten Besitzes soll nie verkürzt oder so ausgelegt werden, daß es der Generalassemblee an der Hinwegnahme des Eigenthums und der Privilegien von incorporirten Gesellschaften, und die Dienstbarmachung von solchem Besitze für die öffentliche Benutzung in derselben Weise, wie es für das Eigenthum von Individuen gilt, verhindert; die Ausübung der Polizeigewalt des Staates soll nie verkürzt oder so ausgelegt werden, als gestatte sie Corporationen, ihre Geschäfte in einer solchen Weise zu leiten, daß die gleichen Rechte der Individuen oder die allgemeine Wohlfahrt des Staates dadurch beeinträchtigt werden.

Sekt. 9. Keine Corporation soll Aktien oder Bonds ausgeben — außer für gelieferte Arbeit, geleistete Dienste, für eingezahltes Geld oder für wirklich empfangenes Eigenthum, und jede erdichtete Vermehrung der Actien oder der Schuld soll nichtig sein. Die Actien von Corporationen sollen nicht vermehrt werden, — außer in Gemäßheit allgemeinen Gesetzes — noch auch ohne daß die Zustimmung der Personen, welche den größeren Werthbetrag der Actien in Händen haben, erst bei einer Versammlung eingeholt worden wäre, welche zu dem Zwecke unter vorhergehender dreißigtägiger öffentlicher Anzeige der gesetzlichen Bestimmung gemäß berufen worden ist.

Sekt. 10. Keine fremde Corporation soll in diesem Staate Geschäfte betreiben, wenn sie nicht für ihre Geschäftsabmachungen ein oder mehrere öffentliche Bureaus und einen bevollmächtigten Agenten oder Beamten in denselben haben, an denen Gerichtsbefehle vollzogen werden können.

Sekt. 11. Keine Straßen-Eisenbahn soll innerhalb einer Stadt, einer Ortschaft oder einer incorporirten Dorfschaft erbaut werden, ohne daß erst die Zustimmung der Lokal-Behörden dazu eingeholt wird, welche Controlle über die Straße oder den Verkehrsweg haben, der von solch einer Straßen-Eisenbahn benutzt werden soll.

Sekt. 12. Die Generalassemblee soll kein Gesetz zum Vortheile einer Eisenbahn oder anderer Corporationen oder eines Individuums oder einer Vereinigung solcher erlassen, welches rückwirkend in seiner Kraft ist oder dem Volke eines County's oder einer municipalen Unterabtheilung des Staates eine neue Verbindlichkeit mit Rücksicht auf bereits vergangene Transaktionen oder Leistungen auferlegt.

Sekt. 13. Jede Association oder Corporation, oder die Pächter oder Verwalter derselben, welche zu einem solchen Zweck organisirt wurde, oder irgend ein Individuum soll das Recht haben, Telegraphen-Linien innerhalb des Staates zu errichten und im Betrieb zu halten und dieselben mit anderen Linien zu verbinden, und die Generalassemblee soll durch ein allgemeines Gesetz von gleichmäßiger Wirksamkeit angemessene Regulationen für die volle Inkrafttretung dieser Sektion vorschreiben. Keine Telegraphen-Compagnie soll sich mit einer, eine concurrirende Linie eignenden oder controllirenden Telegraphen-Compagnie verschmelzen, oder die Aktien oder Bonds einer solchen durch Kauf oder anderweitig an sich bringen, oder dieselbe in irgend einer Weise controlliren.

Sekt. 14. Wenn eine unter den Gesetzen dieses Staates organisirte Eisenbahn-, Telegraphen-, Expreß- oder andere Corporation

durch Verkauf oder sonstwie sich mit einer unter den Gesetzen eines anderen Staates oder Territoriums oder der Vereinigten Staaten organisirten Eisenbahn-, Telegraphen-, Expreß- oder anderen Corporation vereinigt, so soll dieselbe dadurch nicht eine fremde Corporation werden, sondern die Gerichte dieses Staates sollen Gerichtsbarkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten über den Theil des Corporations-Eigenthums behalten, welcher sich innerhalb der Grenzen des Staates befindet, als ob die erwähnte Vereinigung nicht stattgefunden hätte.

Sekt. 15. Es soll für irgend eine Person, Compagnie oder Corporation ungesetzlich sein, von ihren Bediensteten oder Angestellten als eine Bedingung für ihre Anstellung oder sonstwie einen Contract oder Uebereinkommen abzuverlangen, wodurch die erwähnte Person, Compagnie oder Corporation von Verantwortlichkeit oder Verpflichtung befreit oder entlastet wird in Fällen, wo solche Bedienstete oder Angestellte körperliche Beschädigungen davon tragen, während sie sich in den Diensten einer solchen Person, Compagnie oder Corporation befinden, und welche durch die Nachlässigkeit solcher Person, Compagnie oder Corporation oder deren Agenten oder Bediensteten verursacht ist; und solche Contracte sollen durchaus null und nichtig sein.

Artikel XVI.

Bergbau und Bewässerung.

Bergbau.

Sektion 1. Das Amt eines Bergbau-Commissionärs, dessen Pflichten und Gehalt durch Gesetz festgestellt werden sollen, soll errichtet und aufrecht erhalten werden. Sobald dieses Amt errichtet ist, soll der Gouverneur unter Beirath und mit Zustimmung des Senates eine anerkannt befähigte Person dazu ernennen, deren Amtstermin vier Jahre dauern soll.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll durch Gesetz für die gehörige Ventilation der Bergwerke, für die Errichtung von Rettungsschachten und solchen anderen Mitteln sorgen, die nothwendig sein mögen, die

Gesundheit der Arbeiter zu schützen und deren Sicherheit zu wahren; und soll die Anstellung in den Bergwerken von Kindern unter zwölf Jahren verbieten.

Sekt. 3. Die Generalassemblee kann von Zeit zu Zeit solche Vorschriften bestimmen, wie sie für die gehörige und gleichmäßige Entwässerung der Bergwerke nothwendig sein mögen.

Sekt. 4. Die Generalassemblee kann verfügen, daß die Bergbaukunde nnd Metallurgie in einem oder mehreren der unter dem Schutze des Staates bestehenden Lehranstalten gelehrt werden soll.

Bewässerung.

Sekt. 5. Das Wasser eines jeden natürlichen fließenden Gewässers im Staate Colorado, welches nicht schon früher in Besitz genommen ist, wird hierdurch zu öffentlichem Eigenthum erklärt und dasselbe dem Gebrauche des Volkes des Staates gewidmet, jedoch den nachfolgenden Verfügungen unterworfen.

Sekt. 6. Das Recht, das unbeanspruchte Wasser irgend eines natürlichen fließenden Gewässers für Gemeinzwecke abzuleiten, soll niemals beanstandet werden. Frühere Ansprüche sollen zwischen denen, welche das Wasser für denselben Zweck gebrauchen, den Vorzug haben; wenn jedoch das Wasser irgend eines natürlich fließenden Gewässers unzureichend ist für alle Diejenigen, welche dasselbe zu benützen wünschen, so sollen Diejenigen, welche das Wasser für häusliche Zwecke gebrauchen, den Vorzug vor Denen haben, welche es für andere Zwecke beanspruchen, und Diejenigen, welche das Wasser für Ackerbauzwecke benutzen, sollen den Vorzug vor Denen haben, welche es für Fabrikzwecke gebrauchen.

Sekt. 7. Alle Personen und Corporationen sollen nach Zahlung einer angemessenen Entschädigung das Wegerecht über öffentliche, Privat- oder Corporations-Ländereien für die Ziehung von Gräben, Canälen und Wasserleitungen haben, welche bezwecken, Wasser für häuslichen Gebrauch, für die Bewässerung von Ackerbau-Ländereien und für Bergbau- und Fabrikzwecke zu leiten, oder welche zur Entwässerung dienen.

Sekt. 8. Die Generalassemblee soll durch Gesetz verfügen, daß der Board der County-Commissionäre in ihren beziehungsweisen Counties die Machtvollkommenheit haben soll, billige Maximumpreise festzustellen, welche für den Gebrauch von Wasser zu berechnen sind, ob dasselbe nun durch Individuen oder Corporationen geliefert wird, wenn immer von irgend einer der interessirten Parteien darum ersucht.

Artikel XVII.

Miliz.

Sektion 1. Alle körperlich gesunden männlichen Einwohner dieses Staates, im Alter von achtzehn bis fünfundvierzig Jahren, sollen der Militärpflicht in der Miliz dieses Staates unterworfen sein; ausgenommen solche Personen, welche durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder des Staates vom Milizdienste befreit sind.

Sekt. 2. Die Organisation, die Ausrüstung und die Disciplin soll sich soweit als es thunlich ist, nach den Regulationen für die Leitung der Armeen der Vereinigten Staaten richten.

Sekt. 3. Der Gouverneur soll alle General=, Feld= und Stabs=officiere ernennen und bestallen. Jede Compagnie soll ihre eigenen Officiere erwählen, welche durch den Gouverneur bestallt werden sollen; wenn aber eine Compagnie es unterläßt, solche Officiere innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Zeit zu erwählen, so sollen sie vom Gouverneur ernannt werden.

Sekt. 4. Die Generalassemblee soll für sichere Aufbewahrung der dem Staate gehörigen Waffen, Militärakten, Fahnen und Reliquien des Staates Fürsorge treffen.

Sekt. 5. Keine Person, welche Gewissensbedenken gegen das Tragen von Waffen hat, soll gezwungen werden können, in Friedens=zeiten Milizdienste zu thun; jedoch soll dieselbe ein Equivalent für solche Befreiung vom Milizdienste zahlen.

—o—

Artikel XVIII.

Vermischte Bestimmungen.

Sektion 1. Die Generalassemblee soll liberale Heimstätten= und Entlastungsgesetze passiren.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll keine Macht haben, zu Lotterien oder Geschenk=Verloosungen zu irgend welchem Zwecke zu ermächtigen, und sie soll Gesetze zum Verbote des Verkaufes von Lotterie= oder Geschenkverloosungs=Billets in diesem Staate erlassen.

Sekt. 3. Es soll die Pflicht der Generalassemblee sein, solche Gesetze zu erlassen, wie sie für Schlichtungen von Streitfragen durch Schiedsrichter nöthwendig und angemessen sein mögen; diese Schiedsrichter sollen durch Uebereinkunft der streitenden Parteien, welche diese Beilegungsweise vorziehen, ernannt werden. Die Machtvollkommenheiten und Pflichten solcher Schiedsrichter sollen durch Gesetz festgestellt werden.

Sekt. 4. Der Ausdruck „Felony", wie derselbe immer in dieser Verfassung vorkommen mag, soll so ausgelegt werden, daß er alle Criminalverbrechen, auf welche Todes- oder Zuchthausstrafe steht, meint und keine anderen.

Sekt. 5. Die Generalassemblee soll durch Gesetz die Einführung oder den Verkauf von irgend welchen gefälschten, gefährlichen oder versetzten Spirituosen in diesem Staat verbieten, oder von Spirituosen, welche mit irgend welchen giftigen oder schädlichen Substanzen, Mischungen oder Versetzungen gefälscht sind; und soll gleichfalls das Versetzen oder die Fabrikation solcher Flüssigkeiten innerhalb des Staates verbieten, ausgenommen für chemische oder mechanische Zwecke, mögen dieselben nun spirituös, wein-, malzhaltig oder anderweitig benannt werden; und soll gleichfalls den Verkauf irgend solcher Flüssigkeiten als Getränk verbieten, und irgend eine Uebertretung eines der besagten Verbote soll durch Geldbuße und Haft bestraft werden. Die Generalassemblee soll durch Gesetz für die Verdammung und Zerstörung aller hierin verbotenen gefälschten und schädlichen oder versetzten Flüssigkeiten verfügen.

Sekt. 6. Die Generalassemblee soll Gesetze erlassen zur Verhütung der Waldverwüstung und zur Erhaltung der Forste auf den Ländereien des Staates oder auf den öffentlichen Ländereien, deren Controlle durch den Congreß dem Staate übergeben ist.

Sekt. 7. Die Generalassemblee mag verfügen, daß die Werthzunahme von Privatländereien, welche durch das Pflanzen von Hecken, Obstgärten und Waldungen auf denselben hervorgebracht ist, für eine durch Gesetz bestimmte Zeit nicht bei der Abschätzung solcher Ländereien, bezwecks Besteuerung, in Rechnung gebracht wird.

Sekt. 8. Die Generalassemblee soll für die Veröffentlichung aller bei jeder ihrer Sitzungen erlassenen Gesetze Sorge tragen; und bis zum Jahre 1900 soll sie verfügen, daß eine genügende Anzahl Exemplare besagter Gesetze in der spanischen und deutschen Sprache veröffentlicht werden, um den Theil der Bevölkerung des Staates, welcher diese

Sprachen spricht, und welcher nicht im Stande ist, die englische Sprache zu lesen und zu verstehen, zu versorgen.

—o—

Artikel XIX.

Künftige Amendirung der Verfassung.

Sektion 1. Die Generalassemblee kann zu irgend einer Zeit durch eine Abstimmung von zwei Dritteln der in jedes Haus erwählten Mitglieder den Stimmgebern des Staates empfehlen, bei der nächsten allgemeinen Wahl für oder gegen eine Convention, behufs Revidirung, Veränderung und Amendirung dieser Verfassung, abzustimmen; und wenn eine Mehrheit der Stimmen über diese Frage zu Gunsten einer solchen Convention ist, so soll die Generalassemblee bei ihrer nächsten Sitzung die Berufung derselben verfügen. Die Zahl der Mitglieder der Convention soll die Doppelte des Senates sein und sie sollen in derselben Weise, an denselben Plätzen und in denselben Distrikten erwählt werden. Die Generalassemblee soll in dem Gesetze, welches die Convention zusammen beruft, den Tag, die Stunde und den Versammlungsplatz bestimmen: die Entschädigung der Mitglieder und Beamten feststellen und für deren Bezahlung, sowie für die nothwendigen Ausgaben der Convention Sorge tragen. Ehe die Mitglieder ihre Arbeit beginnen, sollen sie einen Eid leisten, die Verfassung der Ver. Staaten und des Staates Colorado unterstützen und ihre Pflichten als Mitglieder der Convention getreulich erfüllen zu wollen. Die Qualification von Mitgliedern soll dieselbe sein, wie die von Mitgliedern des Senates und vorkommende Vakanzen sollen auf dieselbe Weise besetzt werden, wie Vakanzen in der Generalassemblee besetzt werden. Besagte Convention soll innerhalb drei Monaten nach solcher Wahl zusammentreten, und solche Revidirung, Veränderung oder Amendirung der Verfassung vornehmen, wie sie nothwendig erscheinen mag; und die Verfassung, wenn sie so revidirt und amendirt ist, soll bei einer zu diesem Zweck von der Convention bestimmten Wahl, nicht früher als zwei, und nicht später als sechs Monate nach der Vertagung derselben, der Abstimmung des Volkes zur Genehmigung oder Verwerfung unter-

breitet werden; und bis so unterbreitet und von einer Mehrheit aller bei solcher Abstimmung abgegebenen Stimmen genehmigt, soll keine Revidirung, Veränderung oder Amendirung in Kraft treten. Irgend welche Amendirung oder Amendirungen dieser Verfassung können in einem oder dem andern Hause der Generalassemblee vorgeschlagen werden, und wenn zwei Drittel aller zu jedem Hause erwählten Mitglieder zu Gunsten des Vorschlages stimmen, so sollen die vorgeschlagenen Amendirungen sowohl, wie die mit Ja und Nein vorgenommene Abstimmung jedes Hauses in voll in das beziehungsweise Protokoll eingetragen werden; und der Staatssecretär soll das besagte Amendement oder die Amendements in voll in mindestens einer Zeitung in jedem County (wenn solche vorhanden sind) während drei Monate vor der nächsten allgemeinen Wahl von Mitgliedern der Generalassemblee veröffentlichen; und bei besagter Wahl soll das vorgeschlagene Amendement oder die Amendements einer Abstimmung der berechtigten Stimmgeber des Staates zur Genehmigung oder Verwerfung unterbreitet werden, und solche, die durch eine Mehrheit der darüber Abstimmenden genehmigt werden, sollen einen Theil dieser Verfassung bilden; jedoch soll die Generalassemblee keine Macht haben, Amendirungen von mehr als einem Artikel dieser Verfassung in derselben Sitzung vorzuschlagen.

—o—

Zusatz-Artikel.

Damit sich aus der Veränderung in der Regierungsform keine Schwierigkeit ergeben mag, wird hiermit verordnet und erklärt:

Sect. 1. Alle bei der Annahme dieser Verfassung in Kraft befindlichen, und damit nicht unvereinbaren Gesetze sollen in derselben Kraft bleiben, als wenn diese Verfassung nicht angenommen wäre, bis sie durch ihre eigenen Bestimmungen erlöschen, oder durch die Generalassemblee abgeändert oder widerrufen werden; und alle Rechte, Prozesse, Klagen, Forderungen und Contrakte des Territoriums Colorado, der Counties, von Individuen oder Corporationen, soweit sie nicht mit der Verfassung in Widerspruch stehen, sollen fernerhin so gültig sein, als ob

die Regierungsform nicht geändert und diese Verfassung nicht angenommen worden wäre.

Sekt. 2. Alle Bürgschaftsstellungen, Obligationen, und alle anderen Verpflichtungen, die vor Zulassung des Staates dem Territorium Colorado oder irgend einem County, Schuldistrikt oder einer darin belegenen Municipalität oder einem Beamten derselben gegenüber eingegangen oder ausgefertigt worden sind, und alle Geldbußen, Steuern, Strafen und Verwirkungen, welche dem Territorium Colorado, oder irgend einem solchen County, Schuldistrikt oder Municipalität oder Beamten zukommen oder geschuldet werden, und alle Gerichtsbefehle, Anklagen, Prozesse und Prozeßsachen, außer wie hierin anderweitig bestimmt ist, sollen fortdauern und durch die Regierungsveränderung unberührt werden. Alle bereits erhobenen oder späterhin zu erhebenden Anklagen, und alle bereits hinterlegten oder späterhin zu hinterlegenden Nachrichten wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens, welches vor Inkrafttretung dieser Verfassung begangen wurde, mögen weiter verfolgt werden, als ob keine Veränderung stattgefunden hätte, außer, wie in dieser Verfassung anderweitig bestimmt ist.

Sekt. 3. Alles bei Annahme dieser Verfassung dem Territorium Colorado zugehörende bewegliche oder unbewegliche Eigenthum, sowie alle Gelder, Ansprüche, Forderungen oder Prozeßobjekte, sollen an den Staat Colorado übergehen und Eigenthum desselben werden.

Sekt. 4. Die Generalassemblee soll alle solche Gesetze erlassen, wie sie nöthig sein mögen, um diese Verfassung in volle Kraft zu setzen.

Sekt. 5. Sobald beliebige zwei der Richter des Obergerichts des Staates, die unter den Bestimmungen dieser Verfassung erwählt oder ernannt sind, ihre Aemter angetreten haben, so sollen die vorher vor dem Obergerichte des Territoriums schwebenden Prozeße, die Papiere, Protokolle und Verhandlungen des besagten Gerichtes, sowie das Siegel und anderes Eigenthum desselben, in die Gerichtsbarkeit und in den Besitz des Obergerichts des Staates übergehen; und das Obergericht des Territoriums und dessen Richter, sollen mit gleicher Machtvollkommenheit und Gerichtsbarkeit fortfahren, als wäre diese Verfassung nicht angenommen, bis sie, wie oben bestimmt, abgelöst sind. Sobald der Richter des Kreisgerichtes irgend eines Distriktes, welcher unter den Bestimmungen dieser Verfassung erwählt oder ernannt ist, sein Amt angetreten hat, sollen die verschiedenen, innerhalb eines County's in besagtem Distrikte, vor dem Kreisgerichte des Territoriums schwebenden Prozesse, sowie die Papiere, Protokolle und Verhandlungen des besagten

Kreisgerichtes, sowie das Siegel und anderes demselben gehörende Eigenthum, in die Gerichtsbarkeit und in den Besitz des Staatskreisgerichtes für ein solches County, übergehen, und bis die Kreisgerichte des Territoriums in oben angegebener Weise abgelöst werden, sollen die besagten Kreisgerichte und ihre Richter mit derselben Gerichtsbarkeit und Machtvollkommenheit in ihren beziehungsweisen Gerichtskreisen fortfahren, wie solche Gerichtskreise unter den Gesetzen des Territoriums bisher gebildet waren.

Sekt. 6. Der Amtstermin der unter dieser Verfassung zuerst erwählten verschiedenen Richter des Obergerichts und der Kreisgerichte, sowie der der Kreisanwälte der verschiedenen Gerichtskreise, soll von dem Tage an beginnen, an welchem sie beziehungsweise ihren Amtseid im Amtsbureau des Staatssekretairs hinterlegen.

Sekt. 7. Die jetzt vom Obergerichte und den Kreisgerichten des Territoriums gebrauchten Siegel werden hiermit als die beziehungsweisen Siegel des Obergerichts und der Kreisgerichte des Staates anerkannt, bis anderweitig durch Gesetz verfügt.

Sekt. 8. Die Bücher, Protokolle, Papiere und Verhandlungen des Hinterlassenschaftsgerichtes (Probate Court) in jedem County, und alle vor demselben schwebenden Prozesse und Nachlassenschaftsgeschäfte sollen, sobald diese Verfassung in Kraft tritt, in die Gerichtsbarkeit und in den Besitz des County-Gerichts desselben County's übergehen und das besagte County-Gericht soll schließliche Verfügung oder Urtheil, Anweisung oder anderweitige Bestimmungen über die verschiedenen Prozesse und Geschäfte fällen, wie das besagte Hinterlassenschaftsgericht gethan haben würde, wenn diese Verfassung nicht angenommen worden wäre. Und bis zu der in dieser Verfassung vorgeschriebenen Wahl von County-Richtern, sollen die Richter der Hinterlassenschaftsgerichte als Richter der County-Gerichte für ihre beziehungsweisen Counties fungiren, und das Siegel des County-Gerichts soll desselbe sein, bis die besagten Gerichte angemessene Siegel angeschafft haben.

Sekt. 9. Die Ausdrücke "Probate Court" oder "Probate-Richter," wie dieselben in den Statuten des Territoriums Colorado vorkommen, sollen nach der Annahme dieser Verfassung auf die County-Gerichte und County Richter Bezug haben; und alle, sich besonders auf das Probate Gericht in irgend einem County beziehenden Gesetze sollen auf die County-Gerichte in denselben Counties angewendet und in Kraft bleiben, bis sie widerrufen werden.

Sekt. 10. Alle zur Zeit der Annahme dieser Verfassung ein Amt bekleidenden County-Precinctbeamten sollen ihre beziehungswei-

sen Aemter für die volle Dauer, für welche sie erwählt sein mögen, innehalten und bis zu solchem Zeitpunkte, bis ihre Nachfolger den Bestimmungen dieser Verfassung gemäß erwählt und qualificirt sind, und die Amtsbürgschaften aller solcher Beamten sollen in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben, als ob diese Verfassung nicht angenommen wäre.

Sekt. 11. Alle Countyämter, welche während des Jahres eintausend achthundert und sechsundsiebzig durch Erlöschen des Termins der zu solchen Aemtern erwählten Personen erledigt werden mögen, sollen bei der am ersten Dienstag im Oktober im Jahre eintausend achthundert sechsundsiebzig abzuhaltenden allgemeinen Wahl besetzt werden, und mit Ausnahme von Countycommissären sollen die so erwählten Personen ihre beziehungsweisen Aemter für die Dauer eines Jahres innehalten.

Sekt. 12. Die Bestimmungen dieser Verfassung sollen von dem Tage an in Kraft treten, an welchem der Präsident der Vereinigten Staaten seine Proklamation erläßt, in welcher er die Zulassung des Staates Colorado in die Union erklärt; und der Gouverneur, Sekretär, Schatzmeister, Auditor und Superintendent der öffentlichen Schulen des Territoriums Colorado sollen fortfahren die Pflichten ihrer beziehungsweisen Aemter nach dem Eintritte des Staates in die Union zu erfüllen, bis die unter der Staatsregierung erwählten oder ernannten Beamten qualificirt sind; und besagte Beamte sollen für die Dauer, für welche sie Dienst leisten, dieselbe Entschädigung erhalten, welche den Staatsbeamten durch Gesetz für dieselben Dienste bewilligt ist.

Sekt. 13. In Fällen von bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen allgemeinen Wahl vorkommenden Wahlanfechtungen zwischen Candidaten für Richter des Obergerichtes, der Kreis- oder Countygerichte, oder für Kreisanwälte, soll die Untersuchung in derselben Weise geführt werden, wie es durch Territorialgesetz verfügt ist, und die auf diese Weise entgegengenommenen Zeugenaussagen sollen dem Staatssekretär übermittelt werden, und dieser Beamte soll in Verbindung mit dem Gouverneur und Generalanwalt das Zeugniß untersuchen und darüber entscheiden wer zu dem Wahlcertifikat berechtigt ist.

Sekt. 14. Die bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen allgemeinen Wahl abgegebenen Stimmen für die verschiedenen Aemter welche durch diese Verfassung bei der ersten Wahl zu besetzen sind, sollen in derselben Weise gezählt werden, wie es durch Territorialgesetz für die Zählung von Stimmen für dieselben Beamten vorgeschrieben ist. Die für Richter des Obergerichts, der Kreisgerichte und für

Kreisanwälte abgegebenen Stimmen sollen von dem County Zählungsrathe gezählt werden, in derselben Weise wie es das Territorialgesetz vorschreibt; und der County Clerk soll dem Territorialsekretär, welcher als Staatssekretär fungirt, die Stimmenzahl übermitteln, unter denselben Regulationen wie sie durch Gesetz für Uebermittelung der für Territorialbeamte abgegebenen Stimmen vorgeschrieben sind; und der besagte fungirende Staatssekretär, Auditor, Schatzmeister, oder beliebige zwei derselben sollen die abgegebenen Stimmen in Gegenwart des Gouverneurs zählen, wie es in den in Sektion fünfunddreißig und sechsunddreißig des achtundzwanzigsten Kapitels der revidirten Statuten des Territoriums Colorado enthaltenen Regulationen vorgeschrieben ist.

Sekt. 15. Senatoren und Mitglieder des Repräsentantenhauses sollen durch die berechtigten Stimmgeber der verschiedenen durch diese Verfassung errichteten Senats- und Repräsentantendistrikte erwählt werden, bis solche Distrikte durch Gesetz verändert werden, und darauf durch die berechtigten Stimmgeber der verschiedenen Distrikte, wie das Gesetz dieselben feststellen mag.

Sekt. 16. Die bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen Wahl für Repräsentanten zum Congreß abgegebenen Stimmen sollen gezählt und das Resultat entschieden werden, wie es die Gesetze des Territoriums für die Zählung der Stimmen für Delegat zum Congreß vorschreiben.

Sekt. 17. Die Bestimmung dieser Verfassung, daß kein Gesetzentwurf, ausgenommen der allgemeine Verwilligungsentwurf, Gesetzeskraft erhalten soll, wenn derselbe in irgend einem der Häuser nach den ersten fünfundzwanzig Tagen der Sitzung eingebracht ist, soll sich nicht auf die erste Sitzung der Generalassemblee erstrecken; jedoch soll kein Gesetzentwurf Gesetzeskraft erhalten, welcher in irgend einem der Häuser bei der ersten Sitzung der Generalassemblee nach den ersten fünfzig Tagen der Sitzung eingebracht wird.

Sekt. 18. Eine Abschrift der bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen allgemeinen Wahl abgegebenen Stimmenzahl, soll von den County Clerks der verschiedenen Counties dem Territorialsekretär übermittelt werden, sobald die Zählung der betreffenden Stimmen in den verschiedenen Counties vollzogen ist, und der Sekretär, Auditor und Schatzmeister des Territoriums oder beliebige zwei derselben sollen am fünfundzwanzigsten Tage nach der Wahl am Regierungssitze zusammentreten und die Zählung der für Mitglieder der Generalassemblee abgegebenen Stimmen vornehmen und das Resultat derselben feststellen.

Sekt. 19. Die Generalassemblee soll bei ihrer ersten Sitzung sofort nach der Organisation der beiden Häuser, und nachdem die Zählung der für die Beamten des Executivdepartments abgegebenen Stimmen beendigt ist, und ehe sie andere Geschäfte vornimmt, durch Gesetz oder gemeinsamen Beschluß Vorsorge treffen, daß die besagte Generalassemblee Electoren für das Electoral-College ernennt, und ein solch gemeinsamer Beschluß oder der Entwurf für ein solches Gesetz mag passirt werden, ohne gedruckt oder an ein Comite verwiesen werden zu brauchen, oder ohne an mehr als einem Tage in einem oder dem andern der Häuser verlesen werden zu müssen und soll sofort nach der Beistimmung der beiden Häuser in Kraft treten, ohne die Zustimmung des Gouverneurs nöthig zu machen.

Sekt. 20. Die Generalassemblee soll verfügen, daß die Electoren zum Electoral-College nach dem Jahre eintausend achthundertundsechsundsiebzig durch direkte Abstimmung des Volkes erwählt werden.

Sekt. 21. Die Generalassemblee soll die Macht haben, bei ihrer ersten Sitzung die Bezahlung der Ausgaben dieser Convention zu verfügen, wenn dann irgend welche noch unbezahlt sind.

Sekt. 22. Alle Bürgschaftsstellungen, Bürgschaftsbonds, Beamtenbürgschaften und andere Obligationen oder Unternehmungen, die vor Zulassung des Staates dem Volke des Territoriums Colorado gegenüber eingegangen oder ausgefertigt worden, und zahlbar an dasselbe gemacht sind, sollen in voller Kraft fortdauern, trotz der Veränderung in der Regierungsform; und irgend eine Verletzung derselben mag, wann dieselbe auch immer vorkommt, nach der Zulassung des Staates im Namen des Volkes des Staates prozessirt werden.

So geschehen in Convention, in der Stadt Denver, Colorado, am vierzehnten Tage des März, im Jahre unsers Herrn Eintausendachthundert und sechsundsiebzig und im Einhundertsten Jahre der Unabhängigkeit der Ver. Staaten.

Zur Bezeugung dessen haben wir hierzu unsere Namen eigenhändig unterschrieben.

J. C. Wilson, Präsident.

H. P. H. Bromwell,
Casimiro Barela,
Wm. E. Beck,
George Boyles,
Byron L. Carr,
Wm. H. Cushman,
William M. Clark,
A. D. Cooper,
William R. Kennedy,
William L. Lee,
Alvin Marsh,
Wm. H. Meyer,
S. K. Plumb,
Geo. E. Pease,
Robert A. Quillian,
Lewis C. Rockwell,

Henry R. Crosby,
Robert Douglas,
Frederick J. Ebert,
Lewis C. Ellsworth,
Clarence P. Elder,
Willard B. Felton,
Jesus Ma. Garcia,
Lafayette Head,
Daniel Hurd,
Jno. S. Hough,
Wm. H. James,
Wilbur F. Stone,
William C. Stover,
Henry C. Thatcher,
Agapito Vigil,
W. W. Webster,
George G. White,
Ebenezer T. Wells,
P. P. Wilcox,
John S. Wheeler,
J. W. Widderfield,
Abram Knox Yount.

Attest:

W. W. Coulson, Sekretär.
Herbert Stanley, 1. Gehülfs-Sekretär.
H. A. Terpening, 2. Gehülfs-Sekretär.

Ordinanzen.

—o—

In Gemäßheit der Vorschriften eines Gesetzes des Congresses der Ver. Staaten, betitelt „Eine Akte, welche das Volk von Colorado ermächtigt, eine Verfassung und Staatsregierung aufzustellen, und für die Zulassung des besagten Staates in die Union auf derselben Grundlage mit den ursprünglichen Staaten," genehmigt am 3. März A. D. 1875, versammelte sich diese Convention für das Volk des Territoriums Colorado und durch die Autorität desselben, und in Gemäßheit der besagten Ermächtigungs-Akte in der Stadt Denver, der Hauptstadt des besagten Territoriums, am zwanzigsten Tage des Dezember A. D. 1875, und verordnet und erklärt:

Erstens, — daß eine Abstimmung im ganzen Territorium Colorado am ersten Tage des Juli im Jahre Eintausendachthundert und sechsundsiebzig abgehalten werden soll, um für Annahme oder Verwerfung der Verfassung zu stimmen, welche von dieser Convention aufgestellt und angenommen wurde.

Zweitens, — daß bei besagter Abstimmung die von dieser Convention aufgestellte und angenommene Verfassung dem Volke des Territoriums zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden soll, und alle Personen, welche zur Zeit unter den Gesetzen des Territoriums berechtigte Stimmgeber sind, sollen qualifizirt sein, über die Annahme oder Verwerfung derselben abzustimmen.

Drittens. — Die besagte Wahl soll an den gewöhnlichen Stimmplätzen in den verschiedenen Wards und Precincts des Territoriums, welche für das Abhalten von Wahlen unter den Gesetzen des Territoriums festgestellt sind, abgehalten werden, und soll den, die allgemeinen Wahlen regulirenden Gesetzen des besagten Territoriums gemäß, geleitet werden. Die unter den Gesetzen des Territoriums

ernannten Wahlrichter in jeder der besagten Wards oder irgend eines Precincts sollen in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise besetzt und Clerks für die Abstimmung ernannt werden; vorausgesetzt, daß kein Gesetz, welches eine Registrirung der Stimmgeber vorschreibt, auf besagte Abstimmung Bezug haben soll, und irgend ein berechtigter Stimmgeber mag bei besagter Abstimmung seine Stimme in irgend einer Ward oder irgend einem Precincte des Territoriums abgeben. Wenn sich irgend eine Person bei besagter Abstimmung zum Stimmen erbietet und irgend einer der Richter vermuthet, daß solche Person nicht ein qualificirter Stimmgeber des Territoriums sei, oder, wenn dessen Stimme durch irgend einen Stimmgeber beanstandet wird, der bei besagter Abstimmung bereits gestimmt hat, dann soll eine solche Person, ehe ihr Stimmzettel entgegengenommen wird, den folgenden Eid oder eidliche Bekräftigung ablegen und unterschreiben: „Ich beschwöre (oder bekräftige) hiermit feierlich, daß ich ein Bewohner von ————————County, im Territorium Colorado bin; daß ich in diesem Territorium sechs Monate unmittelbar vor dieser Abstimmung gewohnt habe, daß ich meinem besten Wissen und Glauben nach das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht, und ferner, daß ich bei dieser Abstimmung noch nicht gestimmt habe.

Viertens. — Jeder bei besagter Wahl stimmende Stimmgeber soll in den Stimmkasten einen Stimmzettel abgeben, auf welchem die Worte "For the Constitution", oder die Worte "Against the Constitution", oder andere gleiche Bedeutung habende Worte gedruckt oder geschrieben sind.

Fünftens. — Der fungirende Gouverneur des Territoriums soll innerhalb dreißig Tagen nach Vertagung dieser Convention seine Proclamation für die Abhaltung besagter Abstimmung erlassen, welche Abstimmung in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Ordinanz abgehalten werden soll; und der Sekretär des Territoriums soll an oder vor dem fünfzehnten Tage des Mai A. D. 1876 schriftliche Notiz über besagte Wahl ausmachen und an den Sheriff jedes County's übermitteln, verbunden mit einer Copie dieser Ordinanz.

Sechstens. — Die bei besagter Abstimmung für die Annahme und gegen die Annahme dieser Verfassung abgegebene Stimmenzahl soll in derselben Weise gezählt werden, wie es die Gesetze des Territoriums Colorado für das Zählen von Stimmen bei allgemeinen Wahlen vorschreiben; und die Berichte über besagte Abstimmung sollen an den fungirenden Gouverneur des Territoriums übermittelt werden, welcher

dieselben in Gemeinschaft mit dem Oberrichter und dem Bundesanwalt des besagten Territoriums, oder beliebige zwei derselben, prüfen soll, und wenn es sich herausstellt, daß eine Mehrheit der gesetzlich abgegebenen Stimmen zu Gunsten der Verfassung fiel, dann soll der fungirende Gouverneur demgemäß an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, officiell bestätigt, übermitteln, in Verbindung mit einer Copie der besagten Verfassung und der von dieser Convention angenommenen Ordinanzen.

In Gemäßheit der Vorschriften eines Gesetzes des Congresses der Ver. Staaten, betitelt „Eine Akte, welche das Volk von Colorado ermächtigt, eine Verfassung und Staatsregierung aufzustellen, und für die Zulassung des besagten Staates in die Union auf derselben Grundlage mit den ursprünglichen Staaten," genehmigt am 3. März 1875, versammelte sich diese Convention für das Volk des Territoriums Colorado und durch die Autorität desselben, und in Gemäßheit der besagten Ermächtigungsakte, in der Stadt Denver, der Hauptstadt des besagten Territoriums, am zwanzigsten Tage des December A. D. 1875, und verordnet und erklärt:

Erstens, — daß vollkommene Duldung jeder religiösen Meinung gesichert ist, und daß kein Bewohner des besagten Staates jemals wegen seiner oder ihrer religiösen Ansicht in Person oder Eigenthum beeinträchtigt werden soll.

Zweitens, — daß die Bewohner des Territoriums Colorado durch ihre Repräsentanten in besagter Convention übereinkommen und erklären, daß sie für immer alles Recht und alle Ansprüche auf die öffentlichen Ländereien innerhalb des Territoriums aufgeben, über welche noch nicht verfügt ist, und daß dieselben zur alleinigen und vollständigen Verfügung der Ver. Staaten stehen und bleiben sollen; daß die Ländereien, die Bürgern der Ver. Staaten gehören, welche außerhalb des besagten Staates wohnen, nie höher besteuert werden sollen, als die Ländereien von Bewohnern desselben; und daß keine Steuern durch den Staat auf Ländereien oder Eigenthum in demselben gelegt werden sollen, welche den Ver. Staaten gehören oder welche künftig von denselben angekauft werden mögen.

Drittens, — daß diese Ordinanz unwiderrufbar sein soll ohne die Zustimmung der Vereinigten Staaten und des Volkes des Staates Colorado.

Sei es ins Gedächtniß zurückgerufen, daß in der Convention der Repräsentanten des Volkes des Territoriums Colorado, welche in Gemäßheit eines Gesetzes des Congresses der Ver. Staaten gewählt wurden, betitelt „Eine Akte, welche das Volk von Colorado ermächtigt, eine Verfassung und Staatsregierung aufzustellen und für die Zulassung des besagten Staates in die Union auf derselben Grundlage mit den ursprünglichen Staaten," genehmigt am 3. März A. D. 1875, die sich am Regierungssitz des besagten Territoriums in Gemäßheit der besagten Ermächtigungsakte, am zwanzigsten Tage des December A. D. 1875 versammelten, nach der Organisation besagter Convention und vor Vornahme anderer Geschäfte, am 22. December A. D. 1875

Beschlossen wurde, daß wir, in Gemäßheit der Ermächtigungsacte und für das Volk von Colorado in Convention versammelt, die Verfassung der Ver. Staaten annehmen.

Adresse

an das

Volk von Colorado.

—o—

Euere Repräsentanten, die unter den Bestimmungen der Congreßakte, welche am 3. März A. D. 1875 bestätigt wurde, zu einer Versammlung zusammengetreten sind, um eine Constitution für den Staat Colorado aufzustellen, haben jetzt ihre Arbeit vollendet, und legen hiermit das Resultat zur Genehmigung oder Verwerfung vor. Das Unternehmen war ein schwieriges, das eine Sitzung von 68 Tagen in Anspruch nahm, in welchem Zeitraum die Convention emsig arbeitete, um Grundgesetze aufzustellen, weise und vortheilhaft, und die zugleich den allgemeinen Bedürfnissen des Volkes entsprechen sollten.

Bei einer Arbeit von solchem Umfange, wo die Interessen so verschieden und ausgedehnt sind, muß erwartet werden, daß Irrthümer sich einschlichen und Lücken unbeachtet blieben, jedoch sind wir überzeugt, daß es im Ganzen genommen nicht allein alle die ursprünglichen Rechte, welche in unserer NationalConstitution garantirt, sondern auch die meisten derjenigen reformatorischen Maßregeln, welche die Erfahrung des letzten Jahrhunderts als weise und angebracht erwiesen hat, enthält.

Das Ziel, das wir zu erreichen strebten, war, eine gerechte und sparsame Administration der verschiedenen Staats-Departements zu sichern, und mit diesem Vorsatze vor uns haben wir uns vorzüglich bemüht, die Macht des gesetzgebenden Departements möglichst zu beschränken, durch die Bestimmung, daß alle Gesetze allgemein und von gleichmäßiger Wirkungskraft sein müssen; Gleichmäßigkeit im Gerichts-Departement einzuführen — wodurch Gerechtigkeit befördert wird, die

Corruption der öffentlichen Beamten zu verhindern; die Sicherheit aller öffentlichen Gelder festzustellen, und das Volk gegen ungerechte Monopole und vor den bedrückenden Folgen, welche durch Bonds und andere Schulden den Corporationen aufgebürdet werden, zu schützen.

Jedoch von der Ansicht ausgeheud, daß Euer Interesse an diesem Dokumente, welches Euch jetzt zu Erwägung unterbreitet ist, Euch zu einer eingehenden Untersuchung desselben führen wird, und um Euch in den Stand zu setzen, ein klares und richtiges Urtheil in Bezug auf dessen Werth zu fällen, lenken wir Eure Aufmerksamkeit auf einige der hervorragendsten Punkte der verschiedenen Artikel, welche, wie wir glauben, Eure Genehmigung erhalten werden.

Grundrechte.

In diesem Artikel sind die gewöhnlichen Garantieen von National- und Civilrecht beibehalten, und damit dem Volke mehr Macht verbleibt, ist außerdem bestimmt, daß die Generalassemblee keine unwiderrufliche Gerechtsame besonderer Privilegien oder Freibriefe verleihen soll; daß für öffentliche Zwecke kein Eigenthum condemnirt noch beschädigt werden soll; daß Recht und Gerechtigkeit ohne Bestechung, Weigerung oder Aufschub ausgeübt werden soll; daß Fremdgeborene, welche wirkliche Bewohner des Staates sind, in derselben Ausdehnung wie eingeborene Bürger Eigenthum erwerben, erben, besitzen und genießen sollen. Das System der Großgeschworenen wurde so modificirt, so daß eine Grand Jury nur noch mehr aus 12 Mitgliedern anstatt aus 23 besteht —von denen 9, wenn sie in ihren Ansichten übereinstimmen, eine Anklage verhängen können, und die Entscheidung, ob dasselbe nicht ganz abgeschafft werden soll, ist der Legislatur überlassen. Das System der Kleingeschworenen wurde so modificirt, daß in Civilprozessen eine Jury aus weniger als 12 Mann bestehen kann, wodurch die Gerichtskosten bedeutend vermindert werden. Das Recht eines Prozesses durch eine Jury ist für alle Criminalfälle beibehalten, und um Zeugen in solchen Fällen zu schützen, und damit der Angeklagte stets den gegen ihn Zeugenden gegenüber treten kann, haben wir bestimmt, daß die Aussagen vor irgend einem Richter des Obergerichts, eines Distrikt- oder County-Gerichts gemacht werden, die dann bei der Verhandlung des Falles gebraucht werden können, wenn die persönliche Anwesenheit des Zeugen nicht möglich ist.

Das executive Departement.

Die Amtszeit des Gouverneurs und der übrigen Staatsbeamten ist auf zwei Jahre festgesetzt, wodurch dem Volke häufigere Gelegenheit gegeben wird, die Verwaltung in diesem Departement zu verbessern.

Es ist allen Staatsbeamten zur Pflicht gemacht, über alle von ihnen empfangenen und bezahlten Gelder Rechnung zu führen, während der Schatzmeister angehalten ist, dem Gouverneur in jedem Quartal einen beschworenen Bericht einzureichen, über alle sich in seinen Händen befindlichen Gelder und über den Platz, wo dieselben sich befinden oder deponirt sind, und dieser Bericht soll durch Veröffentlichung dem Volke zur Kenntniß gebracht werden. Der Gouverneur soll diese Berichte der Generalassemblee einreichen, wenn verlangt, wodurch die Volksvertreter in den Stand gesetzt sind, Verschleuderung und Betrug aufzudecken, oder durch passende Gesetze zu verhindern; und damit das Volk stets über die finanzielle Lage des Staates unterrichtet ist, soll der Gouverneur beim Zusammentreten der Generalassemblee dieser Körperschaft einen vollständigen und genauen Bericht über die Ausgaben des Staates sowohl als auch eine Schätzung der Einnahmen von allen Quellen unterbreiten.

Der Gouverneur ist ermächtigt, alle von ihm ernannten Beamten abzusetzen, wenn dieselben sich Amtsverletzungen oder Mißverhaltung schuldig machen; er ist gleichfalls ermächtigt, Begnadigungen zu bewilligen, welche jedoch solchen Bestimmungen unterworfen sein sollen, wie sie durch Gesetze vorgeschrieben werden mögen, und in allen Fällen, in welchen eine Begnadigung bewilligt ist, soll er die Gründe dafür der Generalassemblee vorlegen.

Als eine weitere Schranke gegen unüberlegte Gesetzgebung erfordert der vorliegende Verfassungsentwurf eine Majorität von zwei Dritteln aller gewählten Mitglieder in jedem Hause der Legislatur, um eine Bill über das Veto des Gouverneurs hinweg zum Gesetze zu machen.

Das Amt eines Vice-Gouverneurs ist geschaffen, wodurch der Staat den Vortheil eines vom Volke erwählten Beamten hat, welcher irgend eine in dem Amte des Gouverneurs eintretende Vakanz füllt; er ist zugleich zum vorsitzenden Beamten des Staats-Senats gemacht und gibt bei Stimmengleichheit in jener Körperschaft die entscheidende Stimme. Alle Staatsbeamten werden für ihre Dienste durch feste Gehalte bezahlt, uud sind angehalten, alle in ihren verschiedenen Aemtern eingehenden Sporteln in den Staatsschatz einzuzahlen.

Das gesetzgebende Departement.

Die Generalassemblee soll einmal in je zwei Jahren zusammentreten, und ihre Sitzungen sind auf vierzig Tage beschränkt, nach der ersten Legislatur unter der Staatsregierung. Der Amtstermin der Senatoren ist auf 4 Jahre festgesetzt, der der Repräsentanten auf 2 Jahre. Für die erste Sitzung sollen die Mitglieder der Generalassemblee eine Bezahlung von $4 per Tag erhalten und späterhin wie es durch Gesetze bestimmt werden mag. Kein Mitglied der Generalassemblee soll während des Termins, für den es erwählt ist, eine Gehaltserhöhung oder Meilengelder erhalten über den Betrag, der zur Zeit seiner Wahl gesetzlich bestimmt war. Die Uebel der Lokal- und Special-Gesetzgebung sind so ungeheuer geworden, daß ein Gesetz, welches nicht allgemein in seinen Bestimmungen ist, nicht erlassen werden kann, wodurch dem Staat Kosten gespart werden, welche aus der Passirung und Veröffentlichung solcher Gesetze erwachsen, die durch Combinationen, durch welche Privatinteressen gefördert und gefährliche Monopole geschaffen, eingebracht werden.

Um Sicherheit gegen übereilte Gesetzgebung zu gewähren, ist es vorgeschrieben, daß alle Gesetzvorschläge gedruckt werden; kein Gesetzenwurf soll mehr als einen Gegenstand umfassen und dieser soll in seinem Titel klar angegeben sein; jeder Gesetzentwurf soll an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause verlesen werden, ehe derselbe zum Gesetz erhoben wird, und kein Gesetzvorschlag soll nach den ersten 25 Tagen der Sitzung eingereicht werden, ausgenommen Vorlagen für allgemeine Verwilligungen für die Regierungs-Ausgaben.

Wir lenken Eure besondere Aufmerksamkeit auf Section 25 des Artikels über das gesetzgebende Departement, in welchem die verschiedenen Fälle aufgezählt sind, in denen der Generalassemblee verboten ist, irgend welche Local- oder Specialgesetze zu erlassen.

Um unnöthige Ausgaben zu verhindern, haben wir die Erlassung irgend eines Gesetzes verboten, welches einem öffentlichen Beamten, Angestellten, Agenten oder Bediensteten besondere Bezahlung erlaubt, nachdem die Dienste geleistet sind, wenn nicht vorher durch Gesetzbestimmung autorisirt; ebenso soll kein Staatsbeamter in irgend einer Weise an Contracten betheiligt sein, oder an Lieferungen von Schreibmaterialien, Drucksachen, Papier und Heizmaterial für die Legislatur und andere Regierungs-Departements. Es ist außerdem bestimmt, daß keine Bewilligung an irgend welche Gemeinde-, Sekten- und andere

Institute, die nicht unter der vollen Controlle des Staates stehen, gemacht werden.

Wir lenken die Aufmerksamkeit gleichfalls auf Sectionen 40 und 41 welche der Corruption, über die in unserer gesetzgebenden Versammlung so viel geklagt ist, vorbeugen und Strafen für dieselben verhängen.

Das Justiz-Departement.

Gründliche Aenderungen sind im Gerichtswesen vorgenommen, um den dringenden Ansprüchen unserer schnell zunehmenden Bevölkerung zu entsprechen. Unsere Gerichtshöfe sind, wie gegenwärtig gestaltet, ganz und gar unzureichend, um die vorgebrachten Geschäfte zu erledigen. Die Folge ist, daß die Geschäfte sich anhäufen und von Termin zu Termin verschoben werden müssen, sowohl im Obergerichte, als auch in den Kreisgerichten, so daß für die Parteien oft kostspielige uud unangenehme Verzögerungen entstehen, und wenn dieselben schließlich znr Verhandlung kommen, so kann die gehörige Zeit und Aufmerksamkeit nicht darauf verwendet werden, daß dieselben für Gerichtshof sowohl wie für Parteien zufriedenstellend erledigt werden können. Um diesen Uebeln abzuhelfen, ist ein neuer Gerichtskreis errichtet worden mit einem dazu gehörenden Richter, so daß wir künftig 4 anstatt 3 Gerichtsbezirke haben werden. Dadurch werden die Kreisgerichte in den Stand gesetzt, die ihnen vorliegenden Geschäfte mit der gehörigen Aufmerksamkeit und doch mit Promptheit für mehrere Jahre hinaus zu erledigen, und die Generalassemblee ist ermächtigt, die Zahl der Gerichtsbezirke und die Zahl der Richter nach dem Jahre 1880 zu vergrößern.

Die Kreisgerichte sind mit der ursprünglichen Jurisdiction bekleidet, alle Streitfragen des Volkes zu hören und zu entscheiden, welche über die Gerechtsame, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Eisenbahn-, Telegraphen- und Zollstraßen Gesellschaften oder Corporationen erhoben werden. Ein Ober-Gericht, aus anderen Richtern als die der Kreis-Gerichte bestehend, ist organisirt. Dies Gericht wird aus 3 Richtern bestehen und wird, so zusammengesetzt, die lange gehegten und oft vorgebrachten Einwürfe gegen unser jetziges System, unter welchem derselbe Richter, der über einen Fall im Kreisgerichte entscheidet, über sein eignes Urtheil im Obergerichte endgültig zu entscheiden hat, zum Schweigen bringen. Das Obergericht wird nunmehr besser im Stande sein, alle vor dasselbe gebrachten Fälle wirksamer und gerechter zu unter-

ſuchen und zu erledigen, und über alle Verhandlungen und Entſcheidungen vorſichtig ausgearbeitete und würdige Urtheilsſprüche zu erlaſſen.

Erfahrung hat gezeigt, daß häufige Veränderungen im Gerichtsweſen unklug und für das Gemeinintereſſe gefährlich iſt, weßhalb lange Amtstermine für die Richter dieſer Gerichtshöfe vorgeſchrieben wurden; die Richter der Kreis-Gerichte werden für 6, und die des Ober-Gerichtes für 9 Jahre erwählt.

Anſtatt der Nachlaſſenſchafts-Gerichte ſind in jedem County County-Gerichte organiſirt, welche Nachlaſſenſchafts-Jurisdiction haben ſollen und ſolche Civil- und Criminal-Jurisdiction, wie ſpäter durch Geſetzbeſchluß ertheilt werden mag, jedoch ſoll die Civil-Jurisdiction ſich nicht über Streitfragen erſtrecken, in welchen über mehr als die Summe von zwei Tauſend Dollars zu entſcheiden iſt. Die Richter dieſer Gerichtshöfe werden auf drei Jahre erwählt.

Die Generalaſſemblee iſt ermächtigt, Criminal-Gerichtshöfe in allen den Counties zu errichten, die über 15,000 Einwohner haben, ſowie Polizei-Gerichtshöfe in Städten und Flecken.

Friedensrichter haben Jurisdiction bis zum Betrag von dreihundert Dollars.

Beſtimmungen ſind getroffen für die Beilegung aller Streitfragen durch Schiedsgerichte, für alle Diejenigen, welche dieſe kurze Beilegungsweiſe der verwickelteren und koſtſpieligeren Prozeßführung in andern Gerichtshöfen vorziehen.

Alle in Bezug auf die Gerichtshöfe erlaſſenen Geſetze ſollen von gleichmäßiger Wirkſamkeit für den ganzen Staat ſein und die Organiſation, Jurisdiction, Machtvollkommenheit, Verhandlungen und Praxis in allen Gerichtshöfen derſelben Claſſe oder deſſelben Grades, ſowie die Kraft und Wirkſamkeit ihrer Entſcheidungen ſollen unbedingt gleichförmig ſein. Alle Gerichtsbeamten werden durch das Volk erwählt und können nach der erſten Wahl an einem andern Tage als dem gewöhnlichen Wahltage erwählt werden, wodurch die Wahl von Gerichts-Beamten von Partei-Politik getrennt wird.

Erziehungsweſen.

Unter den Beſtimmungen dieſes Artikels iſt die Oberaufſicht über die öffentlichen Freiſchulen einem Erziehungsrathe übergeben.

Die Erhaltung von öffentlichen Freiſchulen und die unentgeltliche

Erziehung aller Kinder im Alter von 6 bis zu 21 Jahren ist für immer sicher gestellt.

Der öffentliche Schulfond des Staates soll für immer ungeschmälert und unangreifbar bleiben; weder der Staat, noch irgend ein County, Stadt, Flecken oder Schuldistrikt soll jemals eine Verwilligung oder von dem Schulfond irgend eine Unterstützung für die Unterhaltung einer Schule oder Lehranstalt, welche von irgend einer Kirche oder Sekte controllirt wird, machen. Weder für Zögling oder Lehrer soll ein Religionsmaßstab jemals als eine Bedingung der Zulassung in eine der öffentlichen Freischulen angelegt werden; religiöse oder sekterische Lehren sollen niemals in irgend einer der Schulen, welche von dem Staate unterstützt sind, gelehrt werden.

Die Generalassemblee ist verpflichtet, passende Gesetze zu erlassen, um in der vollsten Ausdehnung die von der National-Regierung für Schulzwecke gemachten Landschenkungen zu verwerthen. Es ist gleichfalls bestimmt, daß die verschiedenen Lehr- und Wohlthätigkeits-Institute, welche bisher vom Territorium unterstützt wurden, von der Staats-Regierung fortgesetzt und unterhalten werden.

Eintheilung der legislativen Distrikte.

Um den ungerechten Einfluß, welchem kleine Körperschaften ausgesetzt sind, zu beseitigen, und damit jeder Theil unseres ausgedehnten Staates, mit seinen mannigfaltigen und verschiedenen Interessen gleichförmiger vertreten sei, ist es bestimmt, daß der Senat aus sechsundzwanzig und das Repräsentantenhaus aus neunundvierzig Mitgliedern zusammengesetzt wird. — Diese Zahl von Mitgliedern soll bis 1890 nicht vergrößert werden.

Ein Staats-Census soll im Jahre 1885 aufgenommen werden und alle folgenden zehn Jahre, was, in Verbindung mit dem Bundes-Census von 1880 und den alle zehn Jahre folgenden, die Generalassemblee in den Stand setzen wird, die Repräsentations-Eintheilung alle fünf Jahre nach der Bevölkerungszahl zu revidiren und abzuändern. Durch diese Revisionen werden diejenigen Theile des Staates, welche an Bevölkerung am schnellsten zunehmen, vermehrte Repräsentation erhalten.

Im Hinblick auf die Bestimmungen gegen Spezialgesetzgebung, deren wir bereits Erwähnung thaten, und im Hinblick auf andere Maßregeln zur Sicherung von Ersparnissen in der Gesetzgebung, wird

angenommen, daß die vermehrten Ausgaben einer so zahlreichen Legislatur über eine kleinere Körperschaft, nicht so groß sein werden und daß die Vortheile, welche aus einer größeren Vertretung hervorgehen, für die größeren Ausgaben entschädigen werden. Durch diese Eintheilung ist jedes County ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl wenigstens zu einem Vertreter in dem Abgeordnetenhause der Legislatur berechtigt.

In einem Staate, in welchem viele Counties ausgedehnter sind, als ganze Staaten weiter östlich, ist eine solche Bestimmung nothwendig und wird sich allgemeiner Anerkennug erfreuen.

Corporationen.

Unter allen den von der Convention in Berathung gezogenen Punkten war vielleicht keiner, welcher eine größere Sorgfalt und Ueberlegung erforderte, als die verwickelte und schwierige Frage über Corporationen. Die Gesetzgebungen anderer Staaten haben sich vielfach außer Stande gesehen, Mißbräuche zu verhindern und das Volk vor den gierigen und monopolisirenden Gelüsten von Eisenbahn- und anderen Corporationen zu schützen. Erfahrung hat gezeigt, daß unbedingte Einschränkungen der Machtvollkommenheit der Legislatur in Bezug auf diesen Gegenstand, nothwendig sind.

Aus diesem Grunde haben wir bestimmt, daß alle unthätigen und alle scheinbaren Corporationen, welche besondere und ausschließliche Privilegien beanspruchen, abgeschafft werden. Wir haben der Generalassemblee die Macht genommen, Corporationen zu schaffen, oder ihre verbrieften Rechte durch Spezial-Gesetzgebung auszudehnen oder zu vergrößern, oder solche Rechte und Privilegien unwiederruflich zu machen. Sollte es sich jedoch herausstellen, daß die Ausübung solcher Rechte und Privilegien das Volk schädigen, dann soll die Generalassemblee die Macht haben, solche Freibriefe zu ändern, zu widerrufen oder abzuschaffen, wenn dies ohne Ungerechtigkeit gegen die Inhaber des Freibriefes geschehen kann. Eisenbahnen werden für öffentliche Fahrstraßen erklärt und sollen sich, um die Vortheile späterer Gesetze zu genießen, allen Bestimmungen und Ansprüchen dieser Constitution vollständig unterwerfen. Wir haben die Verschmelzung von paralellen und concurrirenden Eisenbahnlinien verboten, sowie die ungerechte und ungebührliche Unterscheidung zwischen Individuen in ihrem Geschäftsverkehre mit Corporationen. Wir haben mit besonderer Vorsicht das Grundbesitzrecht gesichert, indem wir eine billige Vergütung in Baar für alles Privateigenthum vorschreiben und haben von

allen fremden Corporationen als eine Bedingung für die Erlaubniß, Geschäfte zu thun, verlangt, einen oder mehrere bekannte Geschäftsplätze und einen Agenten oder Repräsentanten im Staate zu haben, welchem irgend ein Gerichtsbefehl zu jeder Zeit überliefert werden kann. Wir haben gleichfalls die Jurisdiction unserer Gerichtshöfe in Fällen beibehalten, in welchen sich eine Corporation innerhalb des Staates mit einer fremden Corporation vereinigt und über den Theil des Corporations-Eigenthums, der sich innerhalb der Grenzen des Staates befindet. Wir bekennen, daß diese Bestimmungen nicht den ganzen Umfang der Frage umfaßen, man muß jedoch bedenken, daß, während einige unserer Schwesterstaaten in der Beschränkung der Machtvollkommenheit der Gesetzgebung nicht weit genug gegangen sind, andere zu weit gingen, und einlenken mußten. Wir haben uns bemüht, die Mittelstraße einzuhalten, von der Ueberzeugung ausgehend, daß es sicherer und allgemein befriedigender sein würde.

Staatseinkünfte und Finanzen.

In der Aufstellung dieses Artikels haben wir uns besonders bemüht, ein genügendes Staatseinkommen zu erzielen, um die Ausgaben der Staatsregierung zu decken, ohne drückende Besteuerung auf irgend eine Klasse von Eigenthum oder Gewerbszweig des Staates zu legen. Eine gleichmäßige Besteuerung für dieselbe Classe von steuerpflichtigen Eigenthum ist festgestellt. Bergwerke und Minenansprüche sind für den Zeitraum von zehn Jahren von Besteuerung befreit, ausgenommen die Netto-Einnahmen und Verbesserungen auf der Oberfläche derselben; ebenso sollen Gräben, Kanäle und Wasserleitungen, welche von Personen oder Gesellschaften geeignet und benutzt werden, um ihre eigenen Ländereien zu bewässern, nicht separat besteuert werden. Das Eigenthum des Staates, der Städte, Ortschaften und anderer Municipalitäten, sowie öffentliche Bibliotheken sind von Besteuerung befreit und, wenn nicht anderweitig durch Gesetz bestimmt, sind Grundstücke und die darauf stehenden Gebäude, welche ausschließlich für religiöse und Schul-, oder für rein mildthätige Zwecke benutzt werden, oder für Begräbnißplätze, von Besteuerung ausgenommen.

Um die Ausgaben des Staates zu bestreiten, soll eine Steuer erhoben werden, welche in keinem Falle mehr als sechs Mills auf den Dollar betragen soll, mit der Beschränkung, daß, wenn die Abschätzung des steuerbaren Eigenthums innerhalb des Staates ein hundert Millionen Dollars beträgt, die Steuerrate vier Mills nicht überschreiten

darf und sobald die Abschätzung dreihundert Millionen Dollars beträgt, soll die Rate nie nachher zwei Mills auf den Dollar der Abschätzung übersteigen. Corporationen und deren Eigenthum, real sowohl wie personal, sollen die Steuerlast gleichmäßig tragen und die Ermächtigung, dieselben zu besteuern, soll niemals aufgegeben oder aufgehoben werden. Der Staatsschatzmeister soll über die verschiedenen sich in seinen Händen befindenden Fonds besondere Rechnung führen, und soll vierteljährliche Ausweise veröffentlichen, welche den Betrag jedes Fonds, und wo dieselben aufbewahrt werden oder deponirt sind, nachweisen. Strenge Bestimmungen sind getroffen, um Spekulationen mit öffentlichen Geldern zu verhindern, wie so allgemein von den Bewahrern dieser Fonds geschieht, und die so häufig Veruntreuungen und Verluste für das Volk zur Folge haben. Eine Staatsbehörde für Besteuerungsausgleichung, aus dem Gouverneur, Staats-Auditor, Schatzmeister und Staats-Sekretär bestehend, ist organisirt, und ist es die Pflicht derselben, die Abschätzung von Grund- und persönlichem Eigenthum zwischen den verschiedenen Counties auszugleichen und zu bestimmen, und der Board der County-Commissionäre in den verschiedenen Counties soll eine County-Ausgleichungsbehörde sein, deren Pflicht es ist, die Abschätzung in ihren verschiedenen Counties auszugleichen und zu bestimmen.

Staats- und Munizipal-Schulden.

Unter den Bestimmungen dieses Artikels ist es der Legislatur verboten, den Credit des Staates für die Unterstützung irgend einer Corporation zu benutzen, weder durch Anleihe noch durch Erwerb von Actien oder in Gemeinschaft mit Anderen, ausgenommen in Fällen von Verwirkung oder Uebertragung; ebenso ist sie verhindert, die Schulden oder Verbindlichkeiten irgend einer Person zu übernehmen. Wir haben zugleich vorgeschrieben, daß alle Verwilligungen sich innerhalb der Grenzen der Einkünfte befinden müssen und daß keine Verwilligungen gemacht werden können, ohne genügende Besteuerung, dieselben zu decken, und muß dies in derselben Sitzung der Legislatur geschehen.

Dasselbe Prinzip ist auf Counties, Städte, Ortschaften und Schuldistrikte angewandt, soweit es möglich, mit der besonderen Beschränkung, daß das Volk darüber abstimmen muß, falls die Schuldenlast über die in dieser Constitution vorgeschriebene Grenze vergrößert werden soll. In der Beschränkung des Betrages der Schulden, welche von Counties gemacht werden mögen, haben wir versucht, eine solche Ein-

theilung zu machen, daß solche Counties, die nur kleine Einkünfte haben, nicht zu sehr gebunden und zur selben Zeit diejenigen, welche größere Einkünfte haben, an Verschleuderung verhindert werden.

Stimmrecht und Wahlen.

In diesem Artikel geben wir jedem männlichen Einwohner, der über 21 Jahre alt ist, das Stimmrecht, mit nur solchen Beschränkungen, wie sie von der Constitution der Ver. Staaten festgestellt sind, und bei allen Fragen über Schulangelegenheiten in den verschiedenen Distrikten des Staates, soll Niemandem aus Geschlechtsrücksichten das Stimmrecht verweigert werden. Die Frage des Frauenstimmrechts wurde der Convention durch zahlreich unterzeichnete Bittschriften und auf andere Weise so dringend empfohlen, daß die Convention, während sie es für unklug hielt, die Annahme dieser Constitution auf die Entscheidung dieser Frage zu wagen, sich veranlaßt sah, weil sie das Recht des Volkes anerkennt, seine Entscheidung hierüber auszusprechen, der Generalassemblee bei ihrer ersten Sitzung aufzutragen, diese Frage einer direkten Abstimmung durch das Volk bei der nächsten allgemeinen Wahl zu unterbreiten. Es ist ferner bestimmt, daß nach dem Jahre 1890 den Stimmgebern die Qualification von genügenden Schulkenntnissen auferlegt werden mag.

Zur Verhütung von Betrug und zum Schutz der Reinheit der Abstimmung ist das System der Nummerirung der Stimmzettel angenommen. Die Vortheile dieses Planes haben sich allgemein bewährt, und sind so zahlreich, daß wir in der Auslassung dieser Bestimmung dasjenige verworfen hätten, was die Erfahrung in älteren Staaten als eine weise und vortheilhafte Maßregel erwiesen hat. Unter diesem System wird die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht verletzt, während zugleich Betrügereien leicht entdeckt und die sich derselben schuldig machenden Personen bestraft werden können, ohne daß ganze Gemeinwesen vom Stimmen ausgeschlossen werden, wie es unter unserem jetzigen Systeme häufig geschieht.

Counties.

In diesem Artikel haben wir bestimmt, daß die Seneralassemblee nicht die Macht haben soll, den Countysitz eines County's durch Spezialgesetz zu verlegen, sondern daß die Frage über die Verlegung eines Countysitzes stets den qualificirten Stimmgebern des County's unter-

breitet werden soll. Wir haben ferner bestimmt, daß kein County getheilt oder ein Theil davon genommen, oder ein neues County gebildet werden kann, ohne die Entscheidung den Wählern des County's zu überlassen; und wenn irgend ein Theil eines County's einem andern County beigefügt, oder ein neues County gebildet wird, so sollen die Bewohner desselben für ihren Antheil an den Schulden des County's, zu welchem sie gehörten, haftbar sein.

Wir haben Bestimmungen für die gewöhnlichen County- und Precinctbeamten getroffen, es jedoch späterer Gesetzgebung überlassen, die Bezahlung für die von ihnen geleisteten Dienste festzustellen, wie es in Section 15 dieses Artikels vorgeschrieben ist; damit durch die Veränderung von der Territorialregierung zur Staatsregierung keine Unannehmlichkeiten entstehen, so ist ferner bestimmt, daß alle County- und Precinctbeamten ihre verschiedenen Aemter für den vollen Termin, für welchen sie erwählt wurden, innehalten sollen.

Verschiedenes.

Wir haben bestimmt, daß alle Gesetze in unseren Gesetzbüchern, welche bei der Annahme dieser Constitution in Kraft sind, so lange in voller Gültigkeit verbleiben, bis dieselben durch die Legislatur des Staates verändert oder wiederrufen sind.

Wir haben erklärt, daß alle Personen, welche zur Zeit der Annahme dieser Constitution stimmberechtigte Wähler waren, für die verschiedenen Staatsämter, für die Generalassemblee und für die verschiedenen County-Aemter wählbar sind.

Wir haben unter strengen Bestimmungen die Einführung, die Fabrikation und den Verkauf aller gefälschten und versetzten Liquöre verboten. Wir haben Vorsorge getroffen für die Erlassung von Gesetzen zur Verhütung der Wälderverwüstung und zur Erhaltung der Forste auf den öffentlichen Ländereien. Wir haben ferner bestimmt, daß diese Constitution sowohl, als die von der Generalassemblee bis zum Jahre 1890 erlassenen Gesetze in der spanischen Sprache gedruckt werden, wodurch der spanisch-sprechenden Bevölkerung des Staates dieselbe Gelegenheit gegeben wird, sich über die Bestimmungen der Grundgesetze sowohl, als über alle in Uebereinstimmung damit erlassenen Gesetze zu unterrichten.

Wir haben für die Amendirung dieser Constitution ausgedehnte Vorsorge getroffen, nnd auf diese Weise dem Volke Gelegenheit ge-

geben, die Grundgesetze verändern zu können, so oft Erfahrung und das öffentliche Wohl es nöthig machen sollte.

In dieser flüchtigen Uebersicht über die verschiedenen Artikel welche in der Constitution enthalten sind, haben wir uns bestrebt, Eure Aufmerksamkeit auf diejenigen Bestimmungen zu lenken, welche unserer Ansicht nach für Euch von besonderem Interesse sind. Wir halten es für unnöthig, uns auf eine eingehende Beweisführung einzulassen, zu zeigen, weßhalb dieselben Eure Genehmigung verdienen. Wir sind überzeugt, daß Ihr den ganzen Werth anerkennt, der uns durch die Aufnahme in den Staatenbund erwächst, durch welche Ihr alle die Vortheile erwerbt, die aus einer Regierungsform hervorgehen, welche das Resultat Eurer eignen Wahl ist und die, vollkommen frei in ihren Principien, Sicherheit, Erfolg und Wohlstand für Alle garantirt. Es läßt sich voraussehen, daß aus verschiedenen Gründen, und von verschiedenen Seiten Anstrengungen gemacht und viele Mittel angewandt werden, diese Ueberzeugung bei Euch zu schwächen, und wir dürfen wohl annehmen, daß der Hauptwiderstand gegen eine Staatsregierung nicht auf Tadel gegen diesen Entwurf beruht sondern auf dem eingebildeten Vorwande, daß Ausgaben und Besteuerung erhöht werden. Dies ist das alte Gejammer, und wenngleich wir zugeben müssen, daß dasselbe früher Berechtigung hatte, so läßt sich hinwieder nicht leugnen, daß dasselbe unter den jetzigen Umständen seine Berechtigung verloren hat. Wir treten diesem Einwurf direkt entgegen, indem wir, zugegeben, daß eine Staatsregierung größere Ausgaben erfordert, als unsere jetzige, die Behauptung aufstellen: daß diese Ausgaben durch die Vortheile weit überwogen werden, welche uns daraus erwachsen, wenn wir eine Staatsregierung annehmen.

Angenommen, daß wir jetzt nicht zugelassen werden, so können wir eine Gelegenheit zur Zulassung für mindestens fünf Jahre nicht erwarten. Die Vermehrung unserer Ausgaben unter einer Staatsregierungsform wird etwa $50,000 per Jahr betragen, oder in fünf Jahren $250,000; dieser Betrag würde gespart, oder richtiger, die Bezahlung desselben würde auf fünf Jahre, welche wir aus dem Staatenbunde ausgeschlossen blieben, aufgeschoben sein.

Wir wollen nunmehr einmal aufzählen, was wir in diesem Zeitraume verlieren würden:

Die Congreßacte, welche alle Sectionen 16 und 36 für Schulzwecke bewilligt, gibt dem Staate das Recht, andere Ländereien im selben Laufe auszusuchen, wenn irgend ein Theil besagter Sectionen schon

vorher an Ansiedler verkauft ist. Unter dieser Bestimmung sind wir berechtigt, etwa fünfzig Sectionen Land auszuwählen.

Die Aufnahmeacte bewilligt fünfzig weitere Sectionen für öffentliche Gebäude, fünfzig Sectionen für die Penitentiary und zweiundsiebenzig Sectionen für andere Zwecke — im Ganzen also zweihundertzweiundzwanzig Sectionen oder einhundertundzweiundvierzig Tausend und achtzig Acker Land, die, zu $2.50 per Acker, einen Werth von $385,200.00 haben.

Man muß außerdem noch in Betracht ziehen, daß Colorado, sobald es ein Staat wird, durch eine schon früher gemachte Bewilligung des Congresses, zu fünfhundert Tausend Acker öffentlicher Ländereien innerhalb seiner Grenzen, berechtigt ist. Dieses Land würde, wenn jetzt ausgesucht, für uns mindestens $500,000 werth sein.

DieAufnahme=Acte bewilligt dem Staate ferner fünf Procent von dem Ertrage des Verkaufs der öffentlichen Ackerbau=Ländereien, nachdem diese Constitution angenommen ist. Der Betrag, den wir aus dieser Quelle für die nächsten fünf Jahre erwarten können, würde $100,000 jedenfalls übersteigen, und dieser Betrag zu dem Werth der oben angeführten Landschenkungen gerechnet, würde einen Gesammtbetrag von etwa $1,000,000 ausmachen oder vier Mal so viel, als der veranschlagte Betrag der vermehrten Ausgaben des Staates für diesen Zeitraum, so daß wir in Wirklichkeit über Dreiviertel Millionen Dollars in fünf Jahren dadurch gewinnen, wenn wir ein Staat werden. Ueberdem erspart der Erlös aus Sectionen 16 und 36 dem ganzen Staate an Schulsteuern von zehn= bis fünfundzwanzigtausend Dollars jährlich, oder in fünf Jahren 50,000 bis 100,0000 Dollars, was noch zu der oben angeführten Summe hinzugefügt werden muß; sollten wir dagegen nicht zugelassen werden und noch fünf Jahre länger in einem Territorial=Zustande bleiben, so würden die meisten, wenn nicht alle öffentlichen Ackerbau=Ländereien in Colorado, die überhaupt einen Werth haben, bis zu jenem Zeitpunkte verkauft sein, so daß wir alle diese Vortheile verlieren würden, selbst wenn eine ähnliche Bewilligung am Ende jenes Zeitraumes erneuert werden sollte, weil kein Land mehr zur Auswahl vorhanden sein wird. Niemand, der den geringen Umfang des jetzt noch im Territorium übrig bleibenden öffentlichen Ackerbaulandes kennt und die zu erwartende Einwanderung in den nächsten fünf Jahren in Betracht zieht, wird an der Richtigkeit der obigen Angaben zweifeln. Die oben erwähnten fünf Procent, würden aus derselben Ursache wie die in der Aufnahme=Acte bewilligten Ländereien für Colorado für immer verloren sein, und am Schlusse jenes Zeitraums wären wir daher

gezwungen, unsere Staatsregierung mit vermehrten Ausgaben zu beginnen, und einen offenbaren Verlust von, gering angenommen, über einer Million Dollars erleiden. Außer diesen verschiedenen Vortheilen, welche uns aus unserer Zulassung in den Staatenbund gerade jetzt erwachsen, wollen wir noch darauf hinweisen, daß wir durch die Abschaffung von Special-Gesetzgebung die Ausgaben dieses Departements bedeutend, beinahe um die Hälfte, vermindert haben. Durch Verminderung der Zahl der Groß- und Klein-Geschworenen sind die Ausgaben des Justiz-Departements gleichfalls bedeutend verringert, während die Bestimmungen zur Vorbeugung übereilter Gesetzgebung am Schlusse der Sitzungen der Generalassemblee, das Verschleudern der öffentlichen Gelder verhindern, wodurch in vielen Fällen dem Staate mehr erspart wird, als die Tages- und Meilengelder der Mitglieder jener Körperschaft betragen.

Das Obige genüge als eine Uebersicht über die pecuniären Vortheile und Verluste. Wir wollen jetzt die politischen und substantiellen Vortheile einer Staats-Regierungsform in Erwägung ziehen und dieselben unserem jetzigen Zustande des Territorial-Vasallenthums gegenüberstellen. Durch die Annahme einer Staats-Regierungsform sind wir berechtigt, unsere Beamten aus unserer eigenen Bevölkerung zu wählen und an der Wahl des Hauptes der Nation theilzunehmen, wodurch wir zum ersten Mal seit wir in Colorado sind, den Genuß der Selbstregierung erreichen.

Unsere Vorrechte werden dann ausgedehnt: wir werden nicht länger um die Rechte und Ansprüche, welche ein freier Mann erheben kann, betteln brauchen — wir werden dieselben erlangt haben. Dann werden wir im Stande sein, den uns gebührenden Platz unter den Staaten der Union einzunehmen; mit zwei Senatoren und einem Repräsentanten im National-Congresse haben wir eine Achtung gebietende Vertretung vnd können sowohl vermehrte Verwilligungen für die Ausdehnung unserer Gewerbszweige sichern, als auch unsere politischen Vortheile ausdehnen; dann haben wir eine Stimme bei dem Abschluß von Indianer-Verträgen, bei der Gründung von Militärposten und Heerstraßen, bei der Auslegung von Postlinien, bei der Erlassung von Gesetzen über den Besitztitel auf Erzadern und bei der Verfügung über Mineral- und Weideländereien des Staates, wie dieselben für unsere Verhältnisse am angemessensten sind; außerdem bei vielen anderen Fragen, welche gegenwärtig von großem Interesse für uns sind, über welche wir jedoch nicht eingehender sprechen können. Wer unter Euch würde nicht lieber ein Bürger eines unabhängigen, souverainen Staates sein,

als ein gewöhnlicher Anſiedler auf den öffentlichen Ländereien des Territoriums, regiert von abhängigen Satrapen, die ein- und abgeſetzt werden, wie es den Zwecken und Launen von politiſchen Ringen und Cliquen gefällt — als ein Bettler, welcher an der Pforte der Regierung um Almoſen bittet, als ein armer Mündel, der von der Wohlthätigkeit des Congreſſes abhängt, oder als in einer Art Strafcolonie, der Botany Bay politiſcher Sklaverei leben? Jetzt, wo ſich die goldene Gelegenheit bietet, ſollen wir dieſen Zuſtand noch länger dauern laſſen? Wir ſind feſt überzeugt, es wird nicht geſchehen! Laßt uns daher dieſe Gelegenheit mit mehr als gewöhnlichem Eifer ergreifen, angeſpornt durch den Gedanken an das, was hinter uns liegt und aufgemuntert durch die uns in der Zukunft winkenden Vortheile. Erhebt Euch zu der Größe der Verantwortlichkeit, welche uns der Augenblick auferlegt und werdet als Bürger einer freien Republik in der That und nicht allein dem Namen nach Bürger der amerikaniſchen Union von ſouverainen Staaten.

Das Comite:
Wm. M. Clark, Vorſitzer,
Wilbur F. Stone,
Wm. E. Beck,
John S. Wheeler,
Jeſus Ma. Garcia.
E. T. Wells,
Robert Douglaß,
Geo. E. Peaſe,
Wm. R. Kennedy,
Caſimiro Barela.